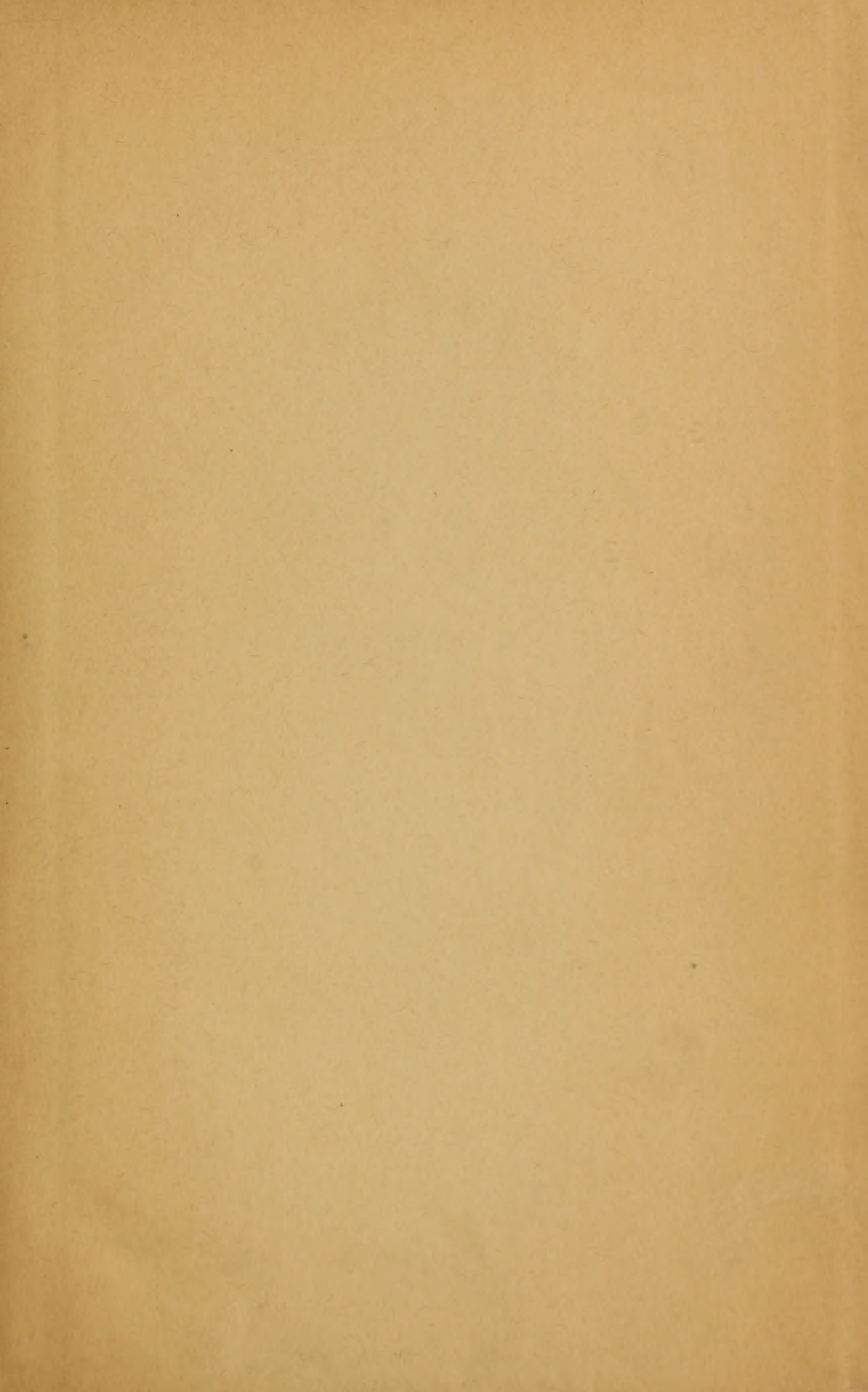
Die Kriegsfinanzen

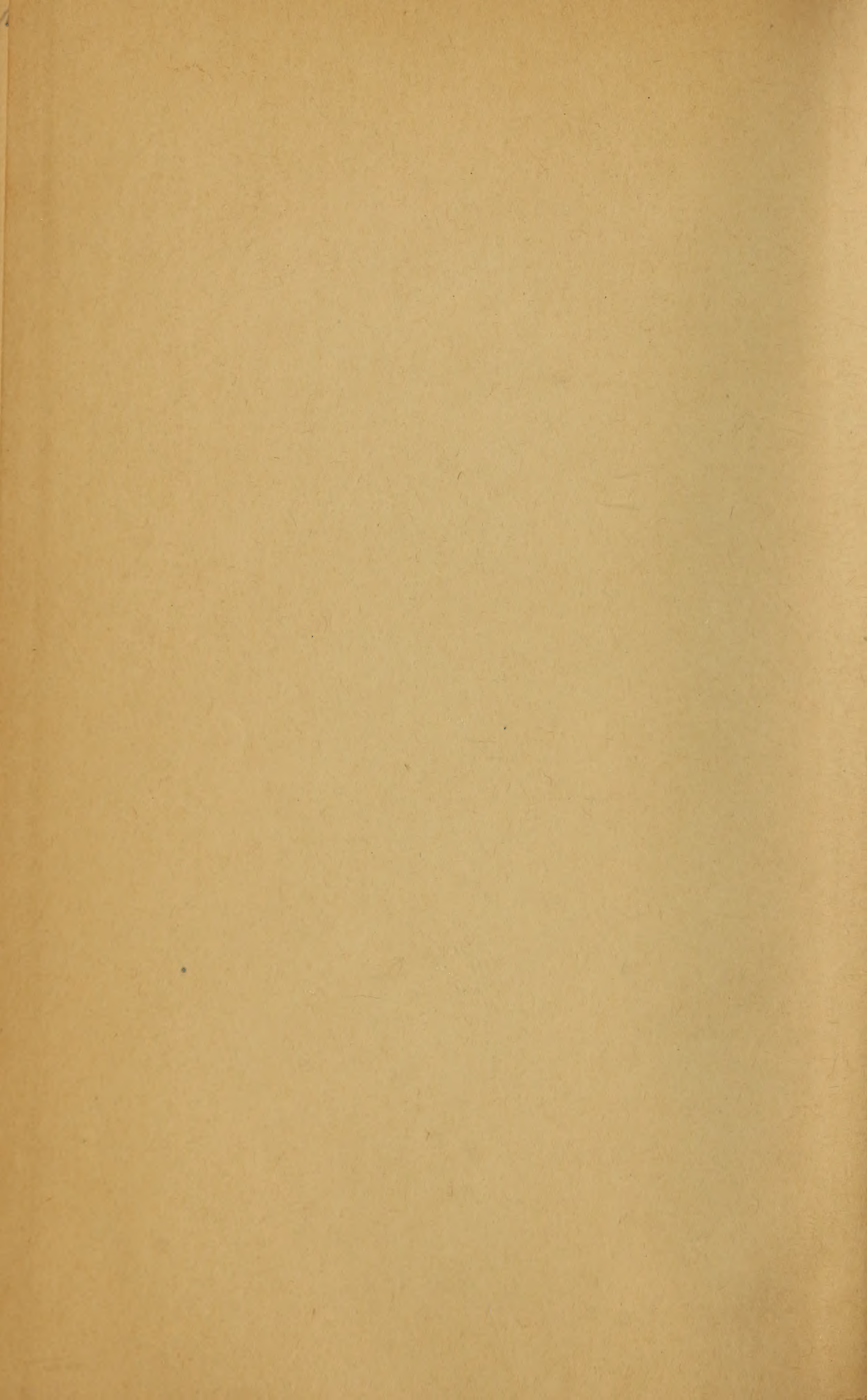
von

Karl Theodor von Eheberg



[Le]ipzig 1916
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlg. Werner Scholl





Koppel

Die Kriegsfinanzen

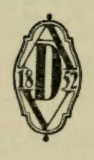
Kriegskosten ❖ Kriegsschulden Kriegssteuern

Von

Karl Theodor von Eheberg

K. Geheimer Rat u. o. Univ.-Professor

Zugleich Nachtrag zur Finanzwissenschaft
13. Aufl.



Leipzig 1916
A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl

Vorwort.

Schon bei früheren Auflagen meiner Finanzwissenschaft hat es sich als nützlich erwiesen, wichtige finanzwirtschaftliche Ereignisse, die nach Abschluß des Werkes eingetreten waren, dem Leser durch einen kurzen Nachtrag zur Kenntnis zu bringen. Auch bei der letzten (13.) Auflage, die vor einem Jahre erschienen ist, war ein solcher Nachtrag in Aussicht genommen, der die durch den Krieg verursachten finanzwirtschaftlichen Maßnahmen des Deutschen Reiches und der wichtigsten anderen Staaten behandeln sollte. Auf die Veröffentlichung dieses Nachtrages mußte so lange verzichtet werden, als die finanzwirtschaftlichen Operationen sozusagen in Gärung begriffen waren, als namentlich im Auslande immer neue Versuche gemacht wurden, durch wechselnde Schuldarten den Kriegsbedarf zu decken, und als die Störungen des Krieges im ordentlichen Haushalt der beteiligten Staaten ebensowenig zu überblicken waren wie das Maß der Anstrengungen, das Gleichgewicht durch Erhöhung der Steuereinnahmen zu erhalten. Erst jetzt scheinen die Verhältnisse für eine zusammenfassende Darstellung der Kriegsfinanzen günstiger zu liegen. An neuen Arten der Kreditgebarung wird nicht mehr viel zu erwarten sein; im ganzen werden sich die Kreditverhältnisse auf der gegebenen Grundlage weiter entwickeln. Und die ersten großen Steuermaßnahmen sind teils durchgeführt, teils eingeleitet.

Aus dem geplanten Nachtrag zur Finanzwissenschaft ist aber während der Niederschrift ein kleines selbständiges Werk geworden. Die Fülle der Erscheinungen, die man als Kriegsfinanzen bezeichnen kann, ist so gewaltig, die Wechselbeziehungen zwischen volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sind so reich, die Vorgänge so verwickelt, daß allzu große Knappheit dem Leser wenig

Belehrung geboten hätte. Ich mußte mich deshalb entschließen, der Darstellung einen etwas größeren Umfang zu geben.

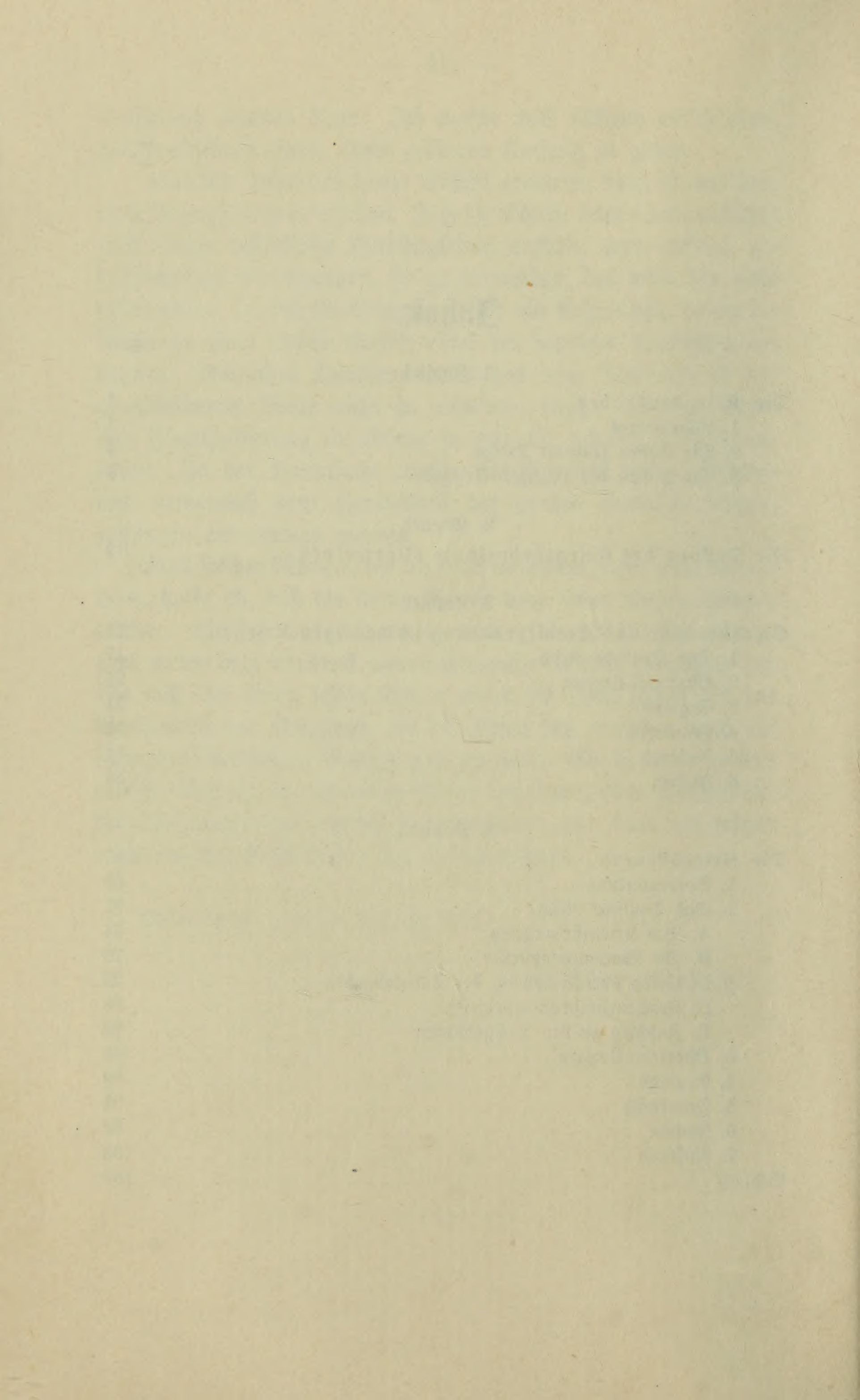
Was der Leser von dieser Schrift erwarten darf, ist aus dem Inhaltsverzeichnis zu ersehen. Daß die Schrift Lücken und vielleicht auch einige tatsächliche Unrichtigkeiten enthält, trotz meinen gewissenhaften Bemühungen, sie zu vermeiden, das wird den nicht verwundern, der sich die Schwierigkeiten vor Augen hält, denen die Abfassung einer solchen Schrift unter den heutigen Umständen begegnet. Amtliches Quellenmaterial aus dem Auslande ist auf unmittelbarem Wege nicht zu erhalten; einige Staaten suchen ihre Finanzgebarung im Kriege so viel als möglich zu verheimlichen. In der Hauptsache mußte das Material dem politischen und namentlich dem Handelsteil der großen deutschen Tageszeitungen entnommen werden.

Trotz solcher Mängel, die ich selbst empfinde, aber nicht ändern kann, hoffe ich, daß die kleine Schrift dem Leser Nutzen bringen werde. Sie faßt das zusammen, was er einmal flüchtig gelesen, aber unter dem Eindruck neuer Ereignisse wieder vergessen hat. Sie will ihm einen festen Boden unter die Füße geben für das Verständnis der Vorgänge, die der Krieg des weiteren noch auf finanzwirtschaftlichem Gebiete zeitigen wird. Sie ist der erste literarische Versuch, die gewaltige Masse der finanziellen Geschehnisse des Weltkrieges systematisch zu verarbeiten, und kann als solcher wohl auf das Wohlwollen des Lesers rechnen.

Erlangen, am 20. August 1916.

K. Th. v. Eheberg.

Inhalt.



Literatur.

Aus der ziemlich umfangreichen Literatur über Kriegsfinanzen sind nur diejenigen selbständigen Werke oder Artikel in Zeitschriften angeführt, welche bei Abfassung dieser Schrift benutzt oder zu Rate gezogen wurden.

A. Wagner, Finanzwissenschaft, 1. Teil, 3. Abschn. 3. Aufl. Berlin 1883.
v. Renauld, Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft, Leipz. 1901.
v. Blume, Militärpolitische Aufsätze, Berlin 1906.
J. Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, 2. Aufl. Jena 1913.
R. Wagner, Die Grundlagen der Kriegstheorie, Berlin 1912.
K. Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Kriege, Berlin 1906.
O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten. Finanzarchiv, 32. Jahrg. S. 134, 33. Jahrg. S. 267.
O. Schneider, Die Kriegssteuern, in Schmollers Jahrb., 39. Jahrg., Heft 1.
Derselbe, Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte, daselbst Heft 3.
A. Lansburgh, Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen, Berlin o. J.
H. Hartung, Die finanzielle Rüstung der kriegführenden Staaten, Berlin 1914.
J. Wolf, Die Kriegsrechnung, Berlin 1914.
J. Landmann, Die Kriegsfinanzen der Großmächte, Basel 1915.
J. Jastrow, Geld und Kredit im Kriege, Ergänzungsheft zum Weltwirtschaftlichen Archiv 1915.
W. Gerloff, Die Finanzierung des Weltkrieges, im Deutschen Statist. Zentralblatt, 7. Jahrg., Nr. 10.
K. Helfferich, Kriegsfinanzen, in Polit. Flugschriften, Heft 41/42 u. 69.
H. Köppe, Die Kriegsanleihen Deutschlands, in den Jahrb. für NÖ. u. Stat., 3. Folge, Bd. 51, Heft 3.
Derselbe, Die Kriegsanleihen Österreich-Ungarns, das. Heft 4.
Derselbe, Die Kriegsanleihen Frankreichs und die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, das. Heft 6.
L. Buck, Die Besteuerung der Kriegsgewinne, im Finanzarchiv, Jahrg. 31.
Fr. Meisel u. O. Spiethoff, Österreichs Finanzen und der Krieg, Leipz. 1915.
E. Hantos, Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege, Göttingen 1915.
G. Stolper, Die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und Vorgänge in Österreich, in der Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, Bd. 24.

W. Federn, Österreichs Geldbeschaffung im Kriege, im Österr. Volkswirt, Jahrg. 8, Heft 9.

Aus „Finanzwirtschaftliche Zeitfragen" herausgeg. von G. v. Schanz und J. Wolf:

O. Schwarz, Die finanzielle Stellung der europäischen Großmächte zugleich im Hinblick auf ihre finanzielle Kriegsbereitschaft, Heft 5.

J. Wolf, Die Steuerreserven in England und Deutschland, Heft 13.

Sartorius Freih. v. Waltershausen, Das Auslandskapital während des Weltkrieges, Heft 15.

Freih. v. Zedlitz-Neukirch, Finanzen in und nach dem Kriege, Heft 17.

G. Bamberger, Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer, Heft 19.

Aus dem Bankarchiv:

Fr. Klein, Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln, 1914, Nr. 2.

E. Hantos, Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege, Jahrg. 14, Nr. 9.

Köbner, Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs, Jahrg. 14, Nr. 15.

v. Gwinner, Kriegsanleihen, Jahrg. 14, Nr. 21.

St. Jacobi, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres, Jahrg. 1915, Nr. 1,

H. Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, Jahrg. 15, Nr. 4.

O. Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, Jahrg. 15, Nr. 7 u. 8.

Aus Das „Neue Deutschland", Nr. 37/39:

Artikel über die Kriegsgewinnsteuer von Ehrenberg, v. Mayr, J. Wolf, Pierstorff, Diehl, Strutz, Erzberger.

Die wichtigste Quelle namentlich für die jüngste Zeit waren die großen Deutschen Tageszeitungen, vornämlich die Frankfurter Zeitung, vereinzelt auch ausländische Tageszeitungen.

1. Kapitel.

Die Kriegsausgaben.

1. Allgemeines.

Wie im staatlichen Finanzwesen überhaupt, so ist auch im Kriegsfinanzwesen die Deckung des Bedarfes nach Art und Größe bedingt durch die Ausgaben. Es ist deshalb angezeigt, zunächst einen Blick auf die besonderen, durch den Kriegszustand verursachten Ausgaben zu werfen.

Die Kriegsausgaben sind außerordentlicher Bedarf im strengen Sinne des Wortes. Sie zerfallen in solche, welche von der staatlichen Finanzverwaltung zu bestreiten sind, und solche, welche zu Lasten der Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbände sowie der privaten Haushalte gehen. Die letzteren bilden eine wertvolle und unumgängliche Ergänzung der staatlichen Aufwendungen. Was während eines langen und schweren Krieges von Gemeinden aller Art, von Vereinen und Privaten an Geld- und Naturalleistungen für die Feldzugsteilnehmer und die Verwundeten, an Unterstützungen für deren Familien und Hinterbliebene, an Sanitäts- und Fürsorgeeinrichtungen u. dgl. aufgewendet wird, kann sich auf Hunderte von Millionen belaufen. Aber von diesen Ausgaben, deren Höhe sich zudem größtenteils der Erfassung entzieht, soll hier nicht weiter die Rede sein, sondern nur von den der staatlichen Finanzverwaltung zur Last fallenden Ausgaben.

Diese staatlichen Ausgaben sind entweder Kriegsausgaben im engeren Sinne, also Ausgaben, welche die Militärverwaltung während und infolge des Krieges, in Betätigung ihrer militärischen

Aufgaben zu machen hat; oder sie sind Kriegskosten im weiteren Sinne, d. h. solche, welche bei anderen Verwaltungszweigen aus Anlaß des Krieges erwachsen.

Die Kriegskosten im engeren Sinne umfassen im wesentlichen 3 große Gruppen: a) den Bedarf für die Mobilmachung, b) die Kosten der Kriegsführung selbst, c) die Ausgaben nach Beendigung des Krieges.

a) Die Kosten der Mobilmachung bis zur Aufstellung des Heeres auf dem Kriegsschauplatz sind in erster Linie bedingt von dem Verhältnis der Friedensstärke des Heeres zur Kriegsstärke. Je höher die letztere im Verhältnis zur ersteren, um so größer werden sie sein. Besonders hohe Kosten pflegt die Ergänzung des Pferdematerials zu verursachen. Die Höhe der Ausgaben für Bewaffnung, Munition, Kleidung usw. ist abhängig von der Menge der Vorräte. Auch die größere oder geringere Entfernung des Kriegsschauplatzes, die Art der Truppenbeförderung u. dgl. beeinflußt die Ausgaben der Mobilmachung. Zu diesen Kosten kommen ferner die für Instandsetzung und Verproviantierung der Festungen, bei der Marine die Ausgaben für die vollkommene Bereitstellung der Schiffe und der sonstigen Kriegsführungsmittel für den Kriegsdienst.

b) Für die Kosten der eigentlichen Kriegsführung kommt neben der Dauer des Krieges in erster Linie die Stärke des Heeres in Betracht und der Verbrauch an Waffen, Munition und was sonst für den Kriegszweck erforderlich ist. Mit der Größe und Entfernung des Kriegsschauplatzes erhöhen sich die Kosten der Verpflegung, die bei den Millionenheeren der Gegenwart nur zum geringsten Teil durch Requisitionen im Feindesland bewirkt werden kann. Regelmäßig steigen auch im Kriege die Preise der Lebensmittel und der sonstigen Lieferungen. Dazu kommen ferner bedeutende Erhöhungen der Gehälter und Löhnungen der Kriegsteilnehmer. Die letzteren wachsen besonders stark in Staaten mit Werbesystem, so daß ein Heer geworbener Soldaten in der Regel das Vielfache von dem kostet, was ein gleich großes Heer beansprucht, das nach dem System der allgemeinen Wehrpflicht gebildet ist. Im Verlaufe des Krieges entstehen beträchtliche Kosten für Lazarette, für Verwundete und

Erkrankte. Auch die Ausgaben, die für die Unterhaltung der Kriegsgefangenen anfallen, dürfen hierher gerechnet werden

c) Nach Beendigung des Krieges ergeben sich Ausgaben zunächst durch den Rücktransport der Truppen und alle die Maßnahmen, welche die Überführung der bewaffneten Macht zu Land und Wasser aus dem Kriegs- in den Friedenszustand bewerkstelligen. Sodann handelt es sich um die sog. Retablierung, d. h. den Ersatz und die Ergänzung des Materials, das durch den Krieg unbrauchbar geworden ist. Die im Kriege gemachten Erfahrungen werden auch Veranlassung geben, Materialien, Waffen, Geräte usw., die sich als ungenügend erwiesen haben, durch bessere zu ersetzen. Große Ausgaben verursacht ferner die Beseitigung oder Milderung der Schäden, die der Krieg verursacht hat. Sie sind teils einmalige, wie die Entschädigung von ganzen Landesteilen oder einzelnen Personen, die durch den Krieg unmittelbare Verluste erlitten haben, oder Naturalleistungen machen mußten, teils dauernde, wie die Pensionen invalider Militärpersonen und die Witwen- und Waisengelder. Hat der glückliche Ausgang des Krieges es einem Staate ermöglicht, dem Gegner eine Kriegskostenentschädigung aufzubürden, so können, je nach deren Höhe, alle oder einige der eben erwähnten Ausgaben daraus bestritten werden. Verläuft der Krieg unglücklich, so kommen die Kosten der Kriegsentschädigung noch zu anderen hinzu.

Schon von den vorhin erwähnten Ausgaben gehören strenge genommen nicht alle zu den Kriegskosten im engeren Sinne; aber die Grenze kann nicht immer scharf gezogen werden. Als Kriegskosten im weiteren Sinne treten hinzu die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der durch den Krieg verursachten Anleihen, die Aufwendungen für Unterstützung der Gewerbetreibenden, der Grund- und Hausbesitzer, die Unterstützungsbeiträge für die Familien der Kriegsteilnehmer, Aufwendungen für Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen für die minder bemittelten Klassen, Ersatzleistungen für die Aufwendungen der Gemeinden zu solchen Zwecken u. dgl. m.

2. Die Kosten früherer Kriege.

Bevor auf den Finanzbedarf des heutigen Weltkrieges eingegangen wird, sollen um des Vergleiches willen die Kosten einiger jüngst vorhergegangener Kriege einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Das meiste Interesse bietet wohl der deutsch-französische Krieg von 1870/71, dessen Dauer die Zeit vom 17. Juli 1870 bis 18. März 1871, also 245 Tage umfaßte. Hier waren die Ausgaben für die eigentliche Kriegsführung einschließlich Mobilmachung auf beiden Seiten ziemlich gleich. Auf deutscher Seite betrugen sie nach der Berechnung A. Wagners 1551 Mill. M. oder bei einem Mannschaftsbestand von etwa 1,25 Mill. für den Monat rund 190, für den Tag 6,33 Mill. M. Davon entfielen auf die Mobilmachungskosten 92,4 Mill. M. Allein dieser Summe sind jedenfalls noch die während der Kriegsführung angefallenen Ausgaben für Pensionen und Unterstützungen, Entschädigungen für Kriegsschäden und Kriegsleistungen mit etwa 200 Mill. M. hinzuzurechnen, so daß sich die Kriegskosten im engsten Sinne auf 1750 Mill. und, wenn man etwa 140 Mill. M. Aufwendungen aus dem Friedensetat für Heer und Flotte hinzunimmt, auf rund 1900 Mill. M. belaufen.

Rießer hält allerdings diese Berechnung nicht für richtig; er glaubt mit Reinh. Wagner, daß man die Zeit vom 1. Mobilmachungstag (16. Juli 1870) bis Ende Juni 1871 als „finanziellen Kriegszustand" anzunehmen habe, weil etwa an diesem Tage die Demobilmachung im wesentlichen vollzogen gewesen sei. Die Kriegsdauer würde sich dann auf 350 Tage und die Ausgabe um weitere 120 Mill. M. erhöhen. Aber auch damit sind die mit dem Kriege im Zusammenhange stehenden Kosten noch nicht erschöpft. So sind nach dem Kriege an Invalidenpensionen, Witwen- und Waisengeldern sowie an weiteren Entschädigungen für Verluste an Privateigentum (nach Reinh. Wagner) allmählich noch 1150 Mill. M. ausgegeben worden. Und die Retablissementskosten erforderten gleichfalls mehrere hundert Millionen Mark.

Für Frankreich wurden die Ausgaben für Mobilmachung und

Kriegsführung auf 1912 Mill. Fr. oder 1530 Mill. M. berechnet. Nimmt man die Kosten der Verproviantierung von Paris mit 170 Mill. Fr. und sonstige Kosten mit 30 Mill. Fr. hinzu, so erhöhen sie sich auf 2112 Mill. Fr. oder 1700 Mill. M. Die Unterstützungen der Familien der Kriegsteilnehmer, Entschädigungen an Private und Gemeinden usw. haben 434 Mill. Fr. betragen. Dazu kommen die Kosten des Retablissements und der Anleihen, dann die Kriegskontribution von 5 Milliarden Fr., die Unterhaltung der deutschen Truppen im Okkupationsgebiet, der Ausfall an Steuern und sonstigen Einnahmen, so daß sich die gesamten während und infolge des Krieges dem Staatssäckel erwachsenen Kriegskosten bis 1875 nach Angabe des damaligen französischen Finanzministers auf 9,3 Milliarden Fr. oder 7,4 Milliarden M. beliefen. Die Zinsen der Anleihen belasten aber ebenso wie die Pensionen und Unterstützungen auch die folgenden Jahrzehnte mit bedeutenden Summen.

Die Kosten Englands im Kriege gegen die Buren, der vom 11. Oktober 1899 bis 31. Mai 1902 dauerte, betrugen 4,3 Milliarden M. Da die Kriegsstärke der englischen Armeen 210000 bis 260000 Mann betrug, so stellten sich die Kosten auf etwa 3,4 Mill. M. für den Tag, die tägliche Ausgabe für den Mann also auf 16 M. gegen 5,3 M. für den deutschen Soldaten im deutsch-französischen Kriege.

Die gesamten Ausgaben im russisch-japanischen Kriege, dessen Dauer die Zeit vom 20. Februar 1904 bis Ende August 1905, also 550 Tage umfaßte, sollen auf russischer Seite 4,93, auf japanischer 4,15 Milliarden M. betragen haben; das wären dort 8,96, hier 7,54 Mill. M. für den Tag. Die reinen Kriegskosten hat Helfferich auf russischer Seite auf 2873, auf japanischer auf 2424 Mill. M. berechnet.

Der große Anteil, den die Mobilmachungskosten an den Kriegsausgaben haben, tritt namentlich bei Kriegen von kurzer Dauer überzeugend in die Erscheinung. So werden die Kosten des deutschen Krieges von 1866, der nur 40 Tage währte, für beide Teile zusammen auf 1,2 Milliarden M. oder 30 Mill. M. für den Tag geschätzt. Trotz der erheblich geringeren Truppenzahl, die in

diesem Kriege Verwendung fand, betrugen die Tagesausgaben mehr als das Doppelte des deutsch-französischen Krieges.

3. Die Kosten des heutigen Krieges.

Seit einer Reihe von Jahren sind von Volkswirten und militärischen Schriftstellern Untersuchungen über die Kosten eines künftigen Krieges und die finanzielle Mobilmachung veröffentlicht worden, die mit der Wirklichkeit zu vergleichen nicht ohne Interesse sein dürfte.

Vor etwa 10 Jahren hat General v. Blume unter Zugrundelegung einer Mannschaftsstärke von 2½ Mill. und unter Berücksichtigung der Marineausgaben sowie der seit 1870/71 eingetretenen Preissteigerungen für das deutsche Heer einen Jahres-Kriegsbedarf von 4,7 bis 5,8 Milliarden M., eine Tagesausgabe von 13 bis 16 Mill. M. errechnet. J. Rießer hat als Minimalbetrag für das Jahr 6570, für den Tag 18 Mill. M. angenommen bei einem Mannschaftsbestand in Heer und Flotte von 3 Mill. Höher griff die Schätzung, welche General v. Bernhardi im Jahre 1912 angestellt hatte; bei einem Mannschaftsbestand von 3½ Mill. bezifferte er die deutschen Kriegskosten auf 21 Mill. im Tag. Einige Monate nach Ausbruch des Krieges hat Jul. Wolf in seiner Broschüre über „Die Kriegsrechnung" die täglichen Kriegkosten sämtlicher damals am Kriege beteiligter Staaten, also ohne die der Türkei, Italiens und Bulgariens auf 150 Mill. M. geschätzt, 60 Mill. auf Seiten Deutschlands und Österreich-Ungarns, 90 Mill. auf seiten der Gegner. Für Deutschland wurde dabei ein Mannschaftsbestand von etwa 6½ Mill. und eine Tagesausgabe von 40 Mill. M., für Österreich-Ungarn 3—3½ bzw. 20, für Frankreich 4½ und etwa 25, für Rußland etwa das gleiche angenommen. In allen diesen Schätzungen handelt es sich nur um die Kosten der Kriegsführung im engeren Sinne. Die Ausgaben für Familienunterstützungen, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, Kriegsleistungen der Verkehrsanstalten, Entschädigungs- und Retablissementskosten sind darin nicht enthalten. Wie sehr sie alle hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, ist den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten stehen die Schätzungen, die v. Renauld schon vor 15 Jahren angestellt hat („Finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft" 1901; vgl. auch dess. Verf. „Finanzielle Mobilmachung" im Bankarchiv 1904). v. Renauld hat die Zahl der dem Deutschen Reiche Ende 1912 zur Verfügung stehenden Streitkräfte auf etwas über 10 Mill. Mann berechnet und den Jahresbedarf hierfür auf 22 Milliarden; aber er bezeichnet selbst die Aufstellung einer solchen Streitkraft als „finanziell unmöglich". Und Rießer hat bei Erwähnung der Schätzung v. Renaulds in seinem Buche „Finanzielle Kriegsbereitschaft" noch 1913 nachdrücklich hervorgehoben, daß diese „aus naheliegenden militärischen und wirtschaftlichen Gründen ganz ausscheiden müsse". O. Gerlach hatte schon vorher in einer Kritik des v. Renauldschen Buches (1904) eingewendet, daß, abgesehen von finanziellen Gründen, schon wirtschaftliche Rücksichten die Einberufung einer solchen Streitkraft verböten, weil damit unserer deutschen Volkswirtschaft fast die gesamte männliche Bevölkerung von 18—45 Jahren entzogen würde. Rießer hat übrigens in seinem Buche die Aufstellung solcher Riesenheere schon aus militärischen Gründen (Unmöglichkeit der Leitung und Verpflegung) als ausgeschlossen bezeichnet.

Es ist eine Erfahrung dieses und wohl jedes Krieges der Neuzeit, daß die Ausgaben nach den Tagen der Mobilmachung etwas zurückgehen, dann aber bei allen kriegführenden Staaten, bei dem einen mehr, bei dem anderen weniger, Monat für Monat in die Höhe steigen. Die Gründe dieser Erscheinung liegen auf der Hand. Immer neue Formationen werden aufgestellt und ausgerüstet; die Verpflegung und Bekleidung der Millionenheere erfordert um so größere Summen, als die Preise der Lebensmittel und Rohstoffe allenthalben steigen; der Verbrauch an Munition und Material, die Instandhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Kriegswerkzeuge zu Wasser und zu Land und in der Luft übertrifft alle bisherigen Vorstellungen. Auf deutscher Seite kommen die erheblichen Ausgaben in den eroberten Gebieten für den Bau von Wegen, Brücken und Eisenbahnen hinzu. Das Kriegsbudget Englands und Frankreichs wird besonders belastet durch die Anstrengungen zum

Zweck der Bezwingung der Dardanellen und das Englands noch für die Verteidigung Ägyptens. Auch macht sich im Lager der Alliierten die gewaltige Steigerung der Preise für die Kriegslieferungen stark bemerkbar, die sie aus den Vereinigten Staaten, oder, wie Rußland, auch aus Japan beziehen oder ihren eigenen Verbündeten bezahlen müssen. Dazu treten für Frankreich, namentlich aber England die Vorschüsse, die sie an die kleineren Bundesgenossen zu zahlen haben. Aus der Natur der Verhältnisse erklärt es sich, daß die Zunahme der Ausgaben bei den Gegnern, vor allem England, weit bedeutender ist, als bei Deutschland und seinen Verbündeten.

Für das Deutsche Reich besitzen wir genauere Nachweise über die Kriegskredite, die davon verwendeten Summen und die Art der Verwendung bis zum Ende des Rechnungsjahres 1914/15, also für die 8 Monate vom 1. Aug. 1914 bis letzten März 1915. Die Kredite betrugen nach den Gesetzen vom 4. August und 3. Dezember 1914 10000 Mill. M. Davon sind bis 31. März 1915 ausgegeben worden 6935700000 M., so daß für das neue Rechnungsjahr noch 3364300000 M. zur Verüfgung standen. Von der verbrauchten Summe entfielen auf:

Die Verwaltung des Reichsheeres . .	6007	Mill.	M.
Die Verwaltung der Marine	865	"	"
Das Reichsamt des Innern	18	"	"
Das Auswärtige Amt.	6	"	"
Das Kolonialamt	2	"	"
Die Reichseisenbahnen	5	"	"
Die allgem. Finanzverwaltung	33	"	"

Auf die Kriegsführung zu Wasser und zu Land trafen demnach 6872 Mill. M. oder 860 Mill. im Monat, 28 Mill. im Tag.

Für die spätere Zeit fehlt es noch an Nachweisungen; wir sind in dieser Beziehung auf die Mitteilungen des Reichsschatzsekretärs im Reichstag und auf Schätzungen angewiesen. Im August 1915 bezifferte der Reichsschatzsekretär die damals für den Monat erforderliche Bedarfssumme auf gegen 2000 Mill., also für den Tag auf etwa 63 bis 64 Mill. M. Im Dezember 1915 teilte der Reichs-

schatzsekretär mit, daß in der Zwischenzeit für einige Monate der Betrag von 2 Milliarden noch übertroffen worden sei; die Tagesausgaben müssen also zeitweise 70 Mill. erreicht oder überschritten haben. Im März 1916 gab der Reichsschatzsekretär bekannt, daß sie inzwischen in einigen Monaten sich wieder unter 2 Milliarden gehalten hätten. Im Februar waren sie auf 1800 Mill. zurückgegangen, im April nicht über 1900 Mill. gestiegen und auch der gewaltige Munitionsverbrauch der letzten Zeit scheint keine Überschreitung der zweiten Milliarde im Monat bewirkt zu haben.

Die bis heute vom Reichstag bewilligten, aber noch bis Ende des Jahres vorhaltenden Kredite beziffern sich auf 52 Milliarden. Zu den oben erwähnten Bewilligungen von je 5 Milliarden in den Monaten August und Dezember 1914 sind noch drei Bewilligungen von je 10 Milliarden in den Monaten März, August und Dezember 1915 und eine Bewilligung von 12 Milliarden im Juni 1916 gekommen.

Über die Kriegsausgaben Österreich-Ungarns sind wir nicht genauer unterrichtet. Die Summe der aus schwebenden und festen Anleihen erlösten Beträge und der sonstigen bereiten Mittel dürfte sich, wie später im einzelnen nachgewiesen wird, bis Ende Mai 1916 auf 28—29 Milliarden K, oder 24—25 Milliarden M. belaufen. Die Monatsausgabe darf also auf etwas über 1,3 Milliarde K, die Tagesausgabe auf rund 40 Mill. K oder 34 Mill. M. geschätzt werden.[1])

Den größten Kriegsaufwand unter allen im Kriege befindlichen Staaten hat England. Hier sind die Kosten von anfänglich kleinen Beträgen bis März 1915 auf 2 Mill. £ täglich gestiegen. Ende August waren sie auf 4, im Dezember 1915 nach Angaben des Premierministers auf 5 Mill. £ emporgewachsen und haben sich seitdem ungefähr in dieser Höhe gehalten. Sie betragen also zur

---

[1]) Damit stimmen die Angaben des ungarischen Finanzministers überein, die während des Druckes bekannt geworden sind. Dieser beziffert die durchschnittlichen Monatsausgaben seit Beginn des Krieges bis Juli 1916 für Ungarn auf 450—470 Mill. K. Die Summe sei anfangs kleiner gewesen und bewege sich heute zwischen 560—600 Mill. K.

Zeit etwas über 3 Milliarden M. monatlich.[1]) Nach englischen Zeitungsnachrichten soll sich die Gesamtsumme der von Kriegsbeginn bis Ende Mai 1916 bewilligten Kredite auf 2382 Mill. £ oder 48,6 Mill. M. belaufen.[2])

Die Kriegskosten Frankreichs sind nach Mitteilungen im Parlament seit Beginn des Krieges bis September 1915 allmählich von 800 auf 1500 Mill. Fr. im Monat, also die Tagesausgaben von 27 auf 50 Mill. Fr. oder von 21,5 auf 40 Mill. M. gestiegen. Seitdem hat aber noch eine erhebliche Zunahme stattgefunden. Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich schätzte die täglichen Kosten in seiner Rede am 16. März 1916 auf 80 Mill. Fr. oder 64 Mill. M., also in ungefährer Höhe der deutschen. Der französische Finanzminister hat sie Ende März in der Kammer auf 87 und, zuzüglich 6 Mill. Fr. als Tagesanteil für Zuschüsse an Verbündete, auf 93 Mill. Fr. oder 74,5 Mill. M. angegeben. Das würde für 1916 eine Jahresausgabe von 34 Mill. Fr. ergeben.

Die Gesamtkredite, die seit Ausbruch des Krieges bewilligt worden sind, belaufen sich Ende Juni auf 44½ Mill. Fr., deren Verteilung auf die verschiedenen Bedarfszwecke die folgenden Ziffern, in Mill. Fr., veranschaulichen:

	Kriegskosten	Schuldendienst	Soziale Fürsorge	Zivil-Beihilfe	Sonstige Ausgaben	Zusammen
1914 (5 Mon.)	5 867	60	494	20	147	6 589
1915	15 406	1823	2697	167	2240	22 338
1916 (1. Halbj.)	11 176	1358	1673	—	1281	15 488
	32 449	3246	4865	187	3668	44 415

Die Kriegsausgaben Rußlands wurden von dem russischen Finanzminister für die Zeit von August 1914 bis Ende Dezember 1915 auf 9,5—10 Milliarden Rbl. oder 20—21 Milliarden M. angegeben. Das bedeutet eine durchschnittliche Tagesausgabe von 45 Mill. M. Ob diese Angabe der Wirklichkeit entspricht, ist zweifelhaft. Die Kopenhager „Gesellschaft für das Studium der sozialen

[1]) Nach jüngsten Zeitungsnachrichten haben die Tagesausgaben zur Zeit 6 Mill. £ erreicht. [2]) Dazu kürzlich ein neuer Kredit von 450 Mill. £.

Folgen des Krieges" schätzt sie für die gleiche Zeit auf rund 27 Milliarden M. (also für den Tag auf 53 Mill. M.), was eher der Wirklichkeit entsprechen dürfte. Nach der Angabe des Reichsschatzsekretärs Dr Helfferich war sie bis März 1916 auf 31 Mill. Rbl. oder 68 Mill. M. gestiegen.

Über die Kriegsausgaben Italiens hat sich erst kürzlich der italienische Finanzminister in den Kammern geäußert. Danach haben diese anfänglich 450 Mill. Lire monatlich betragen, erreichen zur Zeit (Anfang Juli 1916) 800 Mill. und werden bald eine Milliarde Lire übersteigen. Der Tagesaufwand beziffert sich demnach augenblicklich auf rund 27 Mill. Lire oder 21½ Mill. M. Die gesamten Ausgaben wurden in der italienischen Kammer Anfang Dez. 1915 auf 5,1 Milliarden, Ende Januar 1916 auf 7,5 Milliarden angegeben und können für Anfang Juli auf gegen 12 Milliarden Lire geschätzt werden.

Die gesamten täglichen Kriegsausgaben aller kriegführenden Mächte hat der Reichsschatzsekretär Dr Helfferich im August 1915 auf 300, im Dezember auf 320—330, im März 1916 auf 350 Mill. M. geschätzt. Von den 350 Mill. M. entfallen nach der Schätzung des Reichsschatzsekretärs mindestens 240 auf die Entente, höchstens 110 auf das Deutsche Reich und seine Verbündeten. Den Gesamtaufwand für den Krieg vom 1. Aug. 1914 bis 31. März 1916 berechnete er für uns und unsere Bundesgenossen auf 50—55, für die Gegner auf 100—105 Milliarden. Das ergibt ein Verhältnis von 1:2. Damit stimmen auch die Schätzungen der Kopenhagener Selskabet for Social Forschen af Krigens Folger bzw. von Jul. Wolf überein, denen zufolge die Kriegsausgaben der Entente mit Ablauf des 2. Kriegsjahres 137 Milliarden M., die der Zentralmächte etwa die Hälfte betragen werden. Bemerkenswert ist — worauf gelegentlich schon aufmerksam gemacht wurde —, daß Deutschland in den ersten fünf Monaten des Krieges um rund ein Drittel höhere Ausgaben hatte als England und Frankreich, daß dagegen im Laufe der Zeit die Verhältnisse sich völlig verkehrt haben. Englands Ausgaben haben heute die Deutschlands um 50% überholt, und Frankreichs Ausgaben stehen hinter den deutschen kaum mehr zurück.

2. Kapitel.

Die Deckung des Kriegsbedarfs im allgemeinen.

Zur Deckung des Kriegsbedarfes stehen mehrere Quellen zur Verfügung: a) besondere Kriegsfonds, b) sonstige bereite Mittel der Finanzverwaltung, c) Steuern, d) Inanspruchnahme des Kredits.

Von den kriegführenden Staaten hat nur einer über einen besonderen Kriegsfonds verfügt, nämlich das Deutsche Reich in dem Reichskriegsschatz. Dieser — übrigens eine Fortsetzung des ehemaligen preußischen Staatsschatzes — ist der französischen Kriegskostenentschädigung in Höhe von 120 Mill. M. entnommen und in Gold im Juliusturm in Spandau hinterlegt worden. Er ist gesetzlich nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung bestimmt. Außerdem hat ein Gesetz v. 3. Juli 1913 den Reichskanzler ermächtigt, bis zur Höhe von 120 Mill. M. weitere Reichskassenscheine ausfertigen zu lassen und aus deren Erlös gemünztes Gold zur Verstärkung des Reichskriegsschatzes zu beschaffen. Bis zum Ausbruch des Krieges waren für 85 Mill. M. Goldmünzen beschafft worden, so daß der Reichskriegsschatz 205 Mill. M. zur Mobilmachung lieferte.

An sonstigen bereiten Mitteln kommen in Betracht die Ausgabeposten des ordentlichen und außerordentlichen Etats für Heer und Marine, welche bis Ausbruch des Krieges noch nicht verbraucht sind. Ferner Überschüsse des Vorjahres und etwaige Ersparungen im laufenden Staatshaushalt, des weiteren Kredite oder Steuererträge, die schon vor Beginn des Krieges für militärische Zwecke genehmigt wurden und angefallen oder nachträglich dieser Zweckverwendung zugewiesen worden sind.

An solchen bereiten Mitteln hat es den kriegführenden Staaten in diesem Kriege nicht gefehlt. Um nur einige Beispiele anzuführen, so hat das Deutsche Reich die erste und zweite Rate des Wehrbeitrages und wird auch die dritte zur Bestreitung von Kriegsausgaben verwenden können. Das Rechnungsjahr 1914/15 hat, wie der Reichsschatzsekretär im Reichstag am 20. August 1915 mitteilte, einen Überschuß von 219 Mill. M. ergeben, der zusammen mit

anderen bereiten Beständen aus dem ordentlichen Etat, namentlich der unverbrauchten Ausgaben für Heer und Marine, dem Fonds für die Kriegskosten zufloß. Die letzteren lieferten auch in den anderen Staaten mehr oder weniger große Mittel für die Kriegsführung. Frankreich konnte den Ertrag einer Anleihe zur Durchführung der dreijährigen Dienstzeit, die kurz vor Kriegsausbruch zur Zeichnung aufgelegt und auf die bis Anfang Dezember 1914 die Summe von 515 Mill. Fr. eingezahlt worden war, zu Kriegsausgaben verwenden. Wieder andere Staaten hatten Guthaben bei ihrer Zentralbank, über welche sie bei Kriegsausbruch verfügen konnten, so Rußland, oder sie hatten sich, wie Frankreich, bei dieser bedeutende Vorschüsse durch Sonderabkommen für den Kriegsfall gesichert.

Die Deckung wenigstens eines Teiles der Kriegskosten durch Kriegssteuern — sei es durch Neueinführung von Steuern oder sonstigen Abgaben, sei es durch Erhöhung bestehender — ist eine alte Forderung der Finanzwissenschaft. Sie bedarf keiner weitläufigen Begründung. Da den zukünftigen Geschlechtern voraussichtlich auch große und unvorhergesehene Ausgaben erwachsen, zu deren Befriedigung sie die Hilfe des Staatskredits werden in Anspruch nehmen müssen, so soll die gegenwärtige Generation sich dieser Hilfe nur soweit bedienen, als die anderen Mittel versagen. Die Rücksichtnahme auf das Wohlergehen der Kinder und Enkel legt den Vätern die Pflicht auf, von den Lasten ihrer Zeit so viel auf ihre Schultern zu nehmen, als sie zu tragen vermögen. Auch der Praxis ist dieser Grundsatz nicht fremd. Am bekanntesten ist das Beispiel Englands, das schon seit 1688 in weitaus der Mehrzahl der kriegerischen Verwicklungen, in die es verflochten war, einen ansehnlichen Teil der Ausgaben durch Kriegssteuern aufgebracht hat. Auch im Burenkriege ist ungefähr ein Drittel der Kriegskosten durch Steuern gedeckt worden, davon wieder mehr als die Hälfte durch Erhöhung der Einkommensteuer, der Rest durch Erhöhung oder Neueinführung von Verbrauchsteuern und Zöllen. Allerdings war England in allen diesen Kriegen in der glücklichen Lage, daß der eigene Boden niemals von Feinden betreten wurde und daß es den Krieg, soweit es aktiv beteiligt war, mit Söldnertruppen

führen konnte. In den weitaus meisten Fällen ist in England während der Kriege so viel und häufig noch mehr verdient worden als in Friedenszeiten. Auch in den anderen Kriegen der jüngsten Zeit, in denen Kriegssteuern zur Erhebung kamen, im spanisch-nordamerikanischen und im russisch-japanischen, waren die Verhältnisse, was die Lage des Kriegsschauplatzes betrifft, günstig. Hier wie dort wurde der Krieg außerhalb des eigenen Landes oder wenigstens in einem abgelegenen Teil des Staatsgebietes geführt, so daß die Verwüstungen des Krieges nur wie aus der Ferne auf das Wirtschaftsleben wirkten. In Rußland wurden die Steuermehrungen, die sich in der Hauptsache auf Verbrauchssteuern bezogen, nur für den Dienst der Kriegsschuld, nicht für die Kriegsausgaben selbst in Anspruch genommen. In den Vereinigten Staaten dagegen wurde ein erheblicher Teil der Kriegskosten selbst aus den erhöhten Steuern namentlich auf Bier und Branntwein, Erbschaften und Vermögen gedeckt. Wenn Japan im Kriege gegen Rußland die Steuerlast gewaltig vermehrte, so daß der Ertrag der Kriegssteuern den der gesamten ordentlichen Einnahmen der Vorjahre übertraf, so war das nicht ein Zeichen finanzieller Stärke, sondern eine Folge der ungünstigen Lage des Staatskredits, die dazu zwang, aus der Not eine Tugend zu machen.

Auch im jetzigen Kriege sind fast alle Staaten, die einen früher, die anderen später, die meisten in bescheidenem Maße, England und Deutschland in gewaltigem Umfange zur Mehrung der Steuereinnahmen geschritten. Die folgenden Ausführungen werden dies im einzelnen ausweisen. Allein auch die stärkste Steuererhöhung wird bei den riesigen Kosten, die dieser Krieg verschlingt, für die Kriegsführung selbst nur geringe Hilfe gewähren; in der Hauptsache kann sie nur dazu dienen, Fehlbeträge im ordentlichen Etat zu decken, vor allem die Zinsen der Kriegsanleihen zu begleichen. Die Kriegsausgaben selbst können im wesentlichen nur durch Inanspruchnahme des Staatskredits bestritten werden. In welcher Weise und in welchem Umfange dies seitens der einzelnen Staaten bisher geschehen ist, soll nachher erörtert werden. Hier sollen nur kurz die Verhältnisse der Hauptstaaten in bezug auf die Höhe der

Verschuldung und der Steuerlast sowie die Größe des Volkseinkommens und -vermögens vor dem Kriege gestreift werden, da hiervon das Maß der Ausnutzung des Staatskredits und der Steuerquellen teilweise bedingt ist.

Die Staatsschulden betrugen 1913/14

	Mill. M.	pro Kopf M.
in Deutschland (Reich und Bundesstaaten)	21 094	312,5
Großbritannien und Irland	14 436	313,4
Frankreich	26 311	664,4

In Rußland stellten sie sich 1912 auf 19814 Mill. M. oder 117,83 auf den Kopf, in Österreich-Ungarn auf 15713 bzw. 305,76, in Italien auf 11590 bzw. 334,28.

Dabei ist aber zu beachten, daß von den Staatsschulden der Einzelstaaten des Deutschen Reichs mehr als die Hälfte in Eisenbahnunternehmungen gewinnbringend angelegt sind, was in Frankreich und Großbritannien nur in geringem Maße der Fall ist. Der Wert der deutschen Staatsbahnen wird allein auf rund 20 Milliarden M. berechnet.

Auch in bezug auf Steuerreserven steht das Deutsche Reich, verglichen mit Großbritannien und Frankreich, nicht ungünstig da. Nach einer Zusammenstellung des Reichsschatzamtes, die im Jahre 1913 aufgemacht wurde, betrug die gesamte Steuerlast, also Staats-, Provinz- und Gemeindesteuern zusammengefaßt, 1911:

	Deutschland	Großbritannien und Irland	Frankreich
Insgesamt Mill. M.	4 079,6	4 720,1	3 776,4
Auf den Kopf in M.	62,75	106,07	96,09
Davon direkte Steuern	30,89	59,27	27,05
Erbschaftssteuern	0,95	11,66	7,51
Indir. Steuern und Zölle	30,91	35,14	61,53

Die Größe des Volkseinkommens und Volksvermögens in Ziffern einigermaßen verläßig auszudrücken, ist bekanntlich ein noch nicht gelöstes und kaum je zu lösendes Problem. Die Angaben bewegen sich deshalb in weiten Grenzen und sie können nur mit

großen Vorbehalten gegeben und benutzt werden. Das englische Volksvermögen hat der englische Finanzminister kürzlich auf 16½ Milliarden £ oder rund 330 Milliarden M., das Jahreseinkommen auf 2,14 Milliarden £ oder über 43 Milliarden M. angegeben. Mit Einschluß der Kolonien soll das erstere 520, das letztere 70 Milliarden M. betragen. Das französische Nationalvermögen soll sich nach neuesten Schätzungen auf 200—260 Milliarden M. belaufen. In einer kürzlich erschienenen französischen Abhandlung (s. Frankf. Zeitg. v. 8. April, Handelsblatt) wird es vor Ausbruch des Weltkrieges auf 285,5 Milliarden Fr. berechnet, darunter 110 Milliarden Wertpapierbesitz in Händen französischer Staatsbürger. Das französische Volkseinkommen wird auf 40 Milliarden Fr. geschätzt. Die Angaben über das deutsche Volksvermögen schwanken zwischen 330 und 390 Milliarden M., die über das Volkseinkommen zwischen 30 und 45 Milliarden; die jährlichen Ersparnisse sollen vor Ausbruch des Krieges gegen 4 Milliarden betragen haben. Die Einlagen in den deutschen Sparkassen stellten sich damals auf 20, die in genossenschaftlichen Kassen auf mindestens 3,5 Milliarden M.

Sicher ist die Größe des Volksvermögens eine wertvolle Grundlage für die Ausnützung des Staatskredits. Aber die Größe allein ist nicht entscheidend. Soll es für große Anleihen in Kriegszeiten zur Verfügung stehen, so kommt auch dessen Liquidität in Frage, d. h. das Verhältnis des unbeweglichen zum beweglichen Vermögen und wie viel von dem letzteren für Kriegsanleihen flüssig gemacht werden kann. Die Erfahrungen dieses Krieges lassen aber auch ebenso den Nachteil der Kapitalanlagen in fremden Staaten, wie die Tragweite der reproduktiven Kraft der eigenen Volkswirtschaft erkennen. Ein Staat, der in der günstigen Lage ist, die enormen Ausgaben des Krieges in der Hauptsache wieder der einheimischen Gütererzeugung zufließen zu lassen, damit immer wieder das Becken des Volkseinkommens zu füllen, wird sein Kreditverlangen wesentlich leichter in der eigenen Volkswirtschaft befriedigen können, als ein anderer, der gewaltige Summen für Kriegslieferungen ins Ausland versenden muß. Aber ohne weitere Motive, die außerhalb der wirtschaftlichen Welt liegen, würde es auch in einem Lande mit

günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen schwer halten, einen großen Kriegsbedarf durch Anleihen zu decken. Wenn Ausländer einem kriegführenden Staat Kredit gewähren, so werden sie es nur tun, wenn die Bedingungen dem Risiko entsprechen, das sie einzugehen vermeinen. Der Inländer wird zwar auch, und mit Recht, bei Kriegsanleihen eine höhere Verzinsung und einen niedrigeren Kurs erwarten dürfen als bei Anleihen der Friedenszeit; aber über das größere oder geringere Maß der Darlehen, mit denen er seinem Gemeinwesen zu Hilfe zu kommen bereit ist, entscheidet doch im wesentlichen die Reife seines politischen Verständnisses und der Grad seiner Liebe zum Vaterland.

---

3. Kapitel.

Schuldenhöhe und Kreditgebarung im heutigen Kriege.

1. Das Deutsche Reich.

Unter allen kriegführenden Staaten war jedenfalls dasjenige Land, welches den Krieg am wenigsten wünschte, weil es keine Kriegsziele hatte, sondern von einer friedlichen Entwicklung die größten Vorteile erwarten durfte, — war das Deutsche Reich militärisch und finanziell am besten für den Krieg vorbereitet. Die Marokkokrisis, welche die Gewitterwolken am politischen Himmel klar erkennen ließ, gab Veranlassung zu finanziellen Maßnahmen, deren Richtigkeit die Folgezeit klar erwiesen hat. Durch die Einführung kleiner Reichsbanknoten und zweckmäßige Stückelung der Reichskassenscheine sowie durch Erweiterung des Scheck- und Giroverkehrs wurde das Publikum an den goldsparenden Zahlungsverkehr gewöhnt und der Reichsbank eine große Summe Goldes zugeführt. Der Goldbestand stieg von Ende Juli 1912 bis dahin 1914 von 979 auf 1357 Mill. M. Eine kluge Diskontpolitik machte sie wieder für ihre fundamentale Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr zu regeln, geeignet. Der Kapitalmarkt wurde stetiger. Durch Einflußnahme auf die großen Privatbanken hielt die Reichsbank die deutschen

Kapitalisten von einer zu starken Beteiligung an ausländischen Finanzunternehmungen zurück und verhütete dadurch die Gefahr heftiger Erschütterungen für den Fall des Krieges. Die Liquidität der Banken wurde gesteigert. Das Gesetz vom 3. Juli 1913 gestattete durch Ausgabe von weiteren Reichskassenscheinen im Betrage von 120 Mill. M. den Goldbestand des Reichskriegsschatzes um die gleiche Summe zu erhöhen und stellte durch Ansammlung eines Silberschatzes von gleicher Höhe in Silbermünzen einen Vorrat an Kleingeld für den Fall der Mobilmachung zur Verfügung.

Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse waren in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges befriedigend. Das äußerte sich auch in der finanziellen Lage. Die Finanzreform von 1909 hatte dem Reiche genügende Mittel erbracht; die Rechnungsjahre 1910 bis 1912 hatten mit Überschüssen abgeschlossen. Durch das Gesetz über den Wehrbeitrag war dem Reiche eine außerordentliche Einnahme in der Höhe von etwa 1 Milliarde M. gesichert und ihm ermöglicht worden, die Wehrkraft zu steigern, ohne neue Schulden zu machen.

Infolge dieser günstigen Umstände hat sich die Mobilmachung des Reiches überraschend glatt vollzogen und dank dem rasch einsetzenden Aufschwunge der wirtschaftlichen Zustände während des Krieges ist es dem Reiche bisher gelungen, die für die Kriegführung erforderlichen Summen ohne Schwierigkeit und in finanziell einwandfreier Weise zu beschaffen.

Im ganzen sind der Reichsregierung bisher durch sechs Reichsgesetze Kredite im Betrage von 52 Milliarden M. zur Verfügung gestellt worden, und zwar je 5 Milliarden im August und Dezember 1914, je 10 Milliarden im März, August und Dezember 1915 und 12 Milliarden im März 1916.

Die Kosten der Mobilmachung und der ersten Kriegswochen wurden teils durch den Reichskriegsschatz, teils durch Diskontierung von Schatzwechseln bei der Reichsbank, teils durch sonstige bereite Mittel gedeckt.

Die Goldbestände des Reichskriegsschatzes wurden der Reichsbank überwiesen und deren Metallvorrat dadurch auf 1508 Mill. M.

gesteigert. Dieser Bestand erlaubte es ihr zusammen mit dem sonstigen Barvorrat Noten in Höhe von 5142 Mill. M. auszugeben. Tatsächlich wurden aber zunächst nur bis 3897 Mill. M. Noten in Umlauf gebracht. Durch die Vermehrung der Notenausgabe wurde die Reichsbank in den Stand gesetzt, nicht nur die gesteigerten Ansprüche des Wirtschaftslebens zu befriedigen, sondern auch der Reichsregierung hohe Vorschüsse zur Kriegsführung zu liefern. Es geschah dies auf dem Wege der Diskontierung von Schatzwechseln, deren Zulässigkeit ein Gesetz vom 4. August 1914, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, ausgesprochen hatte. Von solchen Schatzwechseln waren bis 15. August für 1446, bis Ende September für 2348 Mill. M. bei der Reichsbank diskontiert worden. Ein Teil der Ausgaben wurde durch die damals fällig gewordenen Einzahlungen des ersten Drittels des Wehrbeitrages und den Voreinzahlungen auf die zweite und dritte Rate bestritten.

Nachdem der wirtschaftliche Kreditverkehr wieder in größerer Ruhe sich vollzog, die Erregung der ersten Kriegszeit sich gelegt hatte und die ersten Siege erfochten waren, wagte die deutsche Reichsregierung als erste unter allen kriegführenden Mächten im September 1914 die erste Kriegsanleihe zur öffentlichen Zeichnung aufzulegen, und zwar in zwei Formen: 1. in 5%igen Reichsschatzanweisungen mit 5jähriger Laufzeit im Betrage von 1 Milliarde M., 2. in 5%iger Reichsanleihe mit Kündbarkeit nach 10 Jahren in unbegrenztem Betrage. Die Rückzahlung soll in beiden Fällen zum Nennwert erfolgen. Der Kurs war hier wie dort 97½, die effektive Verzinsung beträgt also bei jenen 5,63, bei dieser 5,38%. Beide Anleihen waren in Stücke von 100000 bis herab auf 100 M. eingeteilt; es sollten also auch die kleineren Kapitalisten an ihr sich beteiligen. Die Frist zur Zeichnung war reichlich kurz, nur 10 Tage, nämlich vom 10. bis 19. September. Einzahlungsfristen waren der 5. Oktober für Beträge bis 1000 M. bzw. für 40% der höheren Beträge, der 26. Oktober für weitere 30% und der 25. Nov. für den Rest. Die Termine konnten aber später wegen des überraschend hohen Ertrages der Anleihe bis zum 22. Dezember verlängert werden. Die Gesamtzeichnungen beliefen sich auf 4460701400 M. Davon

wurden bereits am ersten Zahlungstermin 54,26 % des Gesamtbetrages einbezahlt. Die Zahl der Einzelzeichnungen betrug 1177235 M.

Die Zeichnungen zur Kriegsanleihe sind dadurch erleichtert worden, daß die Sparkassen diejenigen Einleger, welche ihr Sparguthaben in dieser Anleihe anlegen wollten, von der satzungsmäßigen Kündigungsfrist entbanden, und daß solche Zeichner, welche im Augenblick keine baren Mittel besaßen, sich diese durch Verpfändung von Wertpapieren bei den Kriegs-Darlehnskassen verschaffen konnten. Die Beleihung erfolgte, wie in der Folgezeit, zu 75 % des Kurswertes der Effekten, zum Bankdiskont und für die Dauer von 6 Monaten. Die von der gegnerischen Presse damals verbreiteten Angaben, daß die Sparkassen gezwungen worden seien, 25 % ihrer Einlagen in Kriegsanleihe anzulegen, waren ganz grundlos. Von den Sparkassen und ihren Einlegern waren, soweit sich dies ermitteln ließ, 883 Mill. M. gezeichnet worden, also 4,4 % des rund 20 Milliarden betragenden Sparkassenkapitals. Ebenso falsch war die andere Ausstreuung der Gegner, daß die Zeichnungen nur durch umfangreiche Lombardierungen von Effekten bei den Darlehnskassen ermöglicht worden seien. Tatsächlich betrugen Ende Dezember, als die letzte Rate der Kriegsanleihe zur Einzahlung kam, die Kriegsdarlehen rund 920 Mill. M., also 21 % der ganzen Kriegsanleihe, und schon Ende April 1915 waren sie auf 280 Mill. M. zurückgegangen.

Die erste deutsche Kriegsanleihe war die größte, die bis dahin irgendein Volk aufgebracht hatte. Aus ihrem Ertrag konnten nicht nur die bei der Reichsbank diskontierten Schatzwechsel getilgt, sondern auch die Ausgaben des Krieges bis in den Dezember 1914 bestritten werden. Als diese Mittel erschöpft waren, kam die Aushilfe wieder durch Schatzwechsel. Bei der zunehmenden Verteuerung der Kriegsführung wuchsen diese rasch an. Wenn der Wechselbestand der Reichsbank am 31. März 1915 auf 6860 Mill. M. und die Notenausgabe auf 5624 Mill. M. anwuchs gegen 3935 bzw. 5046 Mill. M. Ende Dezember 1914, so ist dieses Anwachsen wohl zum größten Teil durch den Bedarf des Reiches veranlaßt worden.

Allerdings konnte die Reichsbank eine solche Leistung auch ohne Gefährdung ihrer sonstigen Aufgaben übernehmen; denn ihr Goldschatz hatte infolge der bedeutenden Goldeinlieferungen aus allen Volkskreisen bereits Ende September 1914 die zweite Milliarde überschritten und Ende März 1915 2338 Mill. M. erreicht.

Im Februar 1915 hielt die Finanzverwaltung des Reiches die Zeit für gekommen, durch Auflegung einer zweiten Kriegsanleihe sich die Mittel zur Rückzahlung der schwebenden Schuld und zur Fortführung des Krieges zu verschaffen. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ließen einen guten Erfolg erhoffen. Die militärische Lage hatte sich seit September 1914 noch bedeutend günstiger gestaltet. Die Industrie hatte sich mit staunenswerter Energie und Geschicklichkeit den Forderungen des Tages angepaßt und große Überschüsse geerntet; die Landwirtschaft erzielte hohe Preise, der Arbeiter gute Löhne. Die Kapitalbildung wurde also auch während des Krieges nicht unterbrochen und der Mangel an anderweitigen Anlagegelegenheiten mußte mit einer gewissen Notwendigkeit eine starke Nachfrage nach dem einzigen großen Anlagepapier der Kriegszeit begünstigen. Der Erfolg war ein unerwartet großer, obwohl der Kurs auf 98,5, also um 1% höher angesetzt wurde als bei der ersten Kriegsanleihe. Im übrigen waren die Bedingungen ungefähr die gleichen wie bei dieser, nur daß die Laufzeit der Schatzscheine durchschnittlich auf 6½ Jahre verlängert wurde. Dementsprechend war auch die effektive Verzinsung nahezu die gleiche; sie betrug für die eigentliche Anleihe 5,23. Die Anleihe erbrachte 9060 Mill. M., darunter 775 Mill. Schatzanweisungen. Die Gesamtzahl der Zeichnungen belief sich auf 2691060. Die Zeichnungsfrist umfaßte diesmal 21 Tage, nämlich die Zeit vom 27. Februar bis 19. März. Die Einzahlungstermine waren: der 14. April für alle Zeichnungen bis 1000 M. und für 30% der größeren, der 20. Mai und 22. Juni für je weitere 20%, der 20. Juli und der 20. August für je 15%. Am ersten Zahlungstermin wurden bereits 67% einbezahlt. Die Darlehnskassen waren diesmal noch weniger in Anspruch genommen worden als das erstemal; von den bis 22. Juni gemachten Einzahlungen von 8090 Mill. M.

waren nur 411 Mill. oder 5% mit Hilfe der Darlehnskassen geleistet worden.

Die gewonnenen Mittel wurden in gleicher Weise verwendet wie die der ersten Kriegsanleihe. Nachdem sie verbraucht waren, geschah die Aushilfe wieder durch Begebung von Schatzwechseln.

Ende September 1915, also ein Jahr nach der ersten, wurde die dritte Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt. Der Kurs wurde wieder um ½% höher, demnach auf 99, festgesetzt. Die übrigen Bedingungen blieben die gleichen; nur die Emissionstechnik wurde in Einzelheiten verbessert und auf die Ausgabe von Schatzanweisungen wurde verzichtet. Die Zeichnungsfrist umfaßte die Zeit vom 4.—22. September. Der Erfolg war noch gewaltiger als bei der zweiten. Die Anleihe erbrachte in 3966418 Zeichnungen 12101 Mill. M. Die Anleihe mußte in rund vier Monaten, vom 18. Oktober 1915 bis 22. Januar 1916, und in vier Quoten mit 30, 20 und zweimal 25% einbezahlt werden, sofern der Zeichner nicht schon vorher einbezahlte. Tatsächlich waren schon am ersten Zahlungstermin über 56,3% der Riesensumme eingezahlt und die Darlehnskassen hatten wieder nur geringe Vorschüsse geleistet. An dem bis Mitte Dezember eingezahlten Betrag von 10,6 Milliarden waren sie nur mit 5,4% beteiligt.

Anfang März 1916 erschien die Aufforderung der Reichsregierung zur Zeichnung der vierten Kriegsanleihe. Sie war wieder nach oben unbegrenzt. Die Zeichnungsfrist lief vom 4. bis 22. März. Diesmal wurden neben der eigentlichen Anleihe auch wieder Schatzanweisungen ausgegeben. Der Kurs der Schuldverschreibungen beträgt 98,50, der Zins 5%; sie sind bis 1924 unkündbar. Die Schatzanweisungen wurden zum Kurse von 95 und zu 4½% Zins begeben. Sie sind in 10 Serien eingeteilt und ihre Tilgung erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923—1932. Jedoch können die Inhaber der ausgelosten Stücke statt der Barzahlung 4½%ige, bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern. Schuldverschreibungen sowohl wie Schatzanweisungen sind in Stücken zu 20000 bis herab zu 100 M. ausgefertigt. Die Einzahlungstermine der 4. Kriegsanleihe er-

streckten sich vom 18. April bis 20. Juli 1916 und die Einzahlungen hatten wieder in 4 Quoten von 30, 20 und zweimal 25 % zu erfolgen. Einzahlungen vor dem Pflichttermin gewährten Anspruch auf Stückzinsen. Außerdem wurden bei dieser Anleihe auch ältere Schuldtitel zum Nennwerte in Zahlung genommen, nämlich die am 1. Mai 1916 zur Rückzahlung fälligen 80 Mill. M. 4%ige deutsche Reichsschatzanweisungen sowie die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine. Bezüglich dieser Umtauschoperation ist zu bemerken, daß sie nicht verglichen werden darf mit den Umtauschoperationen der englischen und französischen Anleihen, von denen später die Rede sein wird. Bei der deutschen handelt es sich nur um verhältnismäßig kleine Beträge und um Papiere, die fällig waren oder demnächst wurden, bei den englischen und französischen dagegen um große Beträge und vorwiegend um Papiere, die nicht fällig waren und nur zum Umtausch aufgerufen wurden, um auf diesem Wege Kapitalzuzahlungen zu erreichen. Die Gesamtsumme der Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe beträgt ohne die Feldzeichnungen und die Zeichnungen aus dem überseeischen Auslande bei 5,3 Mill. Zeichnern 10712 Mill. M., mit den Feld- und den Auslandszeichnungen 10767,6 Mill. M.

Diese vier deutschen Kriegsanleihen sind Bardarlehen und Volksanleihen. Sie sind Bardarlehen in dem Sinne, daß sie, abgesehen von der unbedeutenden Umtauschmaßnahme der 4. Kriegsanleihe, wirklich nur neues Geld brachten. Und sie sind Volksanleihen; denn alle Klassen der Bevölkerung haben sich an ihnen beteiligt, das zeigt ein Blick auf die folgende Zusammenstellung, aus der die Gliederung der Einzelzeichnungen ohne weiteres zu ersehen ist.

(Siehe Tabelle S. 24.)

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Zahl der kleinen Zeichnungen bis 2000 M. bei der ersten Anleihe 78,6, bei der zweiten 78,5, bei der dritten 91,3, bei der vierten rund 90 % betrug. Bei der dritten Kriegsanleihe hatten 3,2 Mill. Zeichner mit Beträgen bis 2000 M. gegen 2,2 Milliarden M., bei der vierten 4,7 Mill. Zeichner den gleichen Betrag gezeichnet. Nun lehrt die Steuerstatistik, daß

Statistik der vier deutschen Kriegsanleihen.

Zeichnungen	Zahl der Zeichnungen bei Kriegsanleihe				Betrag in Mill. M. bei Kriegsanleihe			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV
bis 200	231 112	452 113	984 358	2 406 118	36	71	130	201
von 300 „ 500	241 804	581 470	835 259	967 929	111	254	369	407
„ 600 „ 1 000	453 143	660 776	918 595	885 941	587	604	844	794
„ 1 100 „ 2 000		418 861	530 176	468 724		733	928	792
„ 2 100 „ 5 000	157 591	361 459	422 626	347 725	579	1354	1 563	1 247
„ 5 100 „ 10 000	56 438	130 903	147 593	113 927	450	1057	1 202	907
„ 10 100 „ 20 000	19 313	46 105	53 445	42 158	307	745	858	666
„ 20 100 „ 50 000	11 584	26 407	32 840	30 361	410	926	1 167	980
„ 50 100 „ 100 000	3 629	7 742	10 090	9 100	315	648	850	734
„ 100 000 „ 500 000	2 050	4 361	7 074	6 308	509	1066	1 766	1 531
„ 510 000 „ 1 000 000	361	538	832	780	287	440	695	641
über 1 000 000	210	325	530	574	869	1162	1 729	1812
zusammen	1 177 235	2 691 060	3 966 418	5 279 645	4460	9060	12 101	10 712

im ganzen Deutschen Reich nur 1,3 Mill. Steuerpflichtige ein Einkommen von mehr als 3000 M. besitzen. Wenn man auch aus begreiflichen Gründen diese Zahl nur als Mindestzahl gelten lassen kann, so bleiben doch mindestens 1,5—2 Mill. Zeichner mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M.

Die vier deutschen Kriegsanleihen sind die größte finanzielle Tat dieser Kriegszeit. Ohne Anwendung von Reizmitteln und Kunststücken, ohne fremde Hilfe, auf klare und einwandfreie Weise und nur aus eigener Kraft hat das deutsche Volk in nicht ganz zwei Jahren die Riesensumme von 36⅓ Milliarden M. aufgebracht. Keiner der gegnerischen Staaten kann sich auch nur annähernd eines gleichen Erfolges rühmen.

2. Österreich-Ungarn.

Österreich-Ungarn befand sich bei Ausbruch des Krieges wirtschaftlich wieder in aufsteigenden Verhältnissen; seine Finanzen dagegen waren nicht in gleichem Maße gefestigt. Das Verhalten Rußlands hatte es schon vor Beginn dieses Krieges zu drei Mobilmachungen und einer starken Steigerung der Rüstungsausgaben genötigt. Da die Steuerkraft an sich schon in hohem Maße in Anspruch genommen war, so konnte die Deckung jener Ausgabe nur aus Anleihen erfolgen. Es war deshalb das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß die Aufbringung der großen Mittel für die Führung dieses Krieges mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Es kam dazu, daß der Geld- und Kreditverkehr beider Reichshälften durch den Ausbruch des Krieges in Verwirrung geriet. Die Bankakte, welche der Zentralnotenanstalt, der Österreichisch-Ungarischen Bank, eine 40%ige Golddeckung vorschreibt, wurde außer Kraft gesetzt und die Veröffentlichung der Bankausweise eingestellt. Es gelang aber bald, der Erschütterung Herr zu werden und im Verlaufe des Krieges hat Österreich-Ungarn eine überraschende Leistungsfähigkeit bekundet und bisher ohne Schwierigkeit die zur Kriegführung erforderlichen Mittel aufgebracht.

Der Kriegsbedarf der ersten Monate wurde durch bereite Mittel der beiden Finanzverwaltungen in der Höhe von nahezu einer

halben Milliarde K, durch Diskontierung von Zoll- und Steuerwechseln sowie durch kurzfristige Kredite bei der österreichisch-ungarischen Bank, bei einem österreichisch-ungarischen Bankkonsortium und bei einer deutschen Bankgruppe bestritten.

Diese Mittel gestatteten es den beiden Finanzverwaltungen mit der Aufnahme der ersten festen Anleihe bis November 1914 zuzuwarten. Allerdings waren damals, als die Ankündigung dieser Anleihe erschien (12. Nov.) weder die militärische noch die wirtschaftliche Lage geklärt. Der Feind hatte größere Teile des heimischen Bodens besetzt und die russische Übermacht zwang zu zeitweisem Rückzug. Das Wirtschaftsleben war noch durch Moratorien gehemmt; die Industrie begann sich erst langsam auf die neuen Verhältnisse einzurichten. Immerhin fingen die Zustände an, sich zu bessern; die Einlagen bei den Banken und Sparkassen nahmen zu; das Geld war flüssiger geworden.

In Österreich mußte man aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Ausgabe von langfristigen Schatzscheinen greifen. Diese wurden zu einem Kurse von 97,50 und einem Zinssatze von 5½ % zur Zeichnung aufgelegt. Die Scheine sollen, unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung, bis spätestens 1. April 1920 zum Nennwert zurückgezahlt werden. Jedem Zeichner wurde eine Provision von ⅝ % zugebilligt. Die Scheine sind steuerfrei. Die ungarische Finanzverwaltung legte eine gleichfalls steuerfreie, nicht vor dem 1. Nov. 1920 rückzahlbare Rentenanleihe zu 6 % und einem Kurse von 97,50 auf. Die Abschnitte wurden in Österreich bis herab auf 100, in Ungarn bis 50 K gestückelt. Der Zeichnungsbetrag war unbegrenzt. Darlehnskassen nach dem Muster der deutschen boten die Möglichkeit, Effekten zwecks Beteiligung an der Kriegsanleihe zu lombardieren. Die Einzahlungstermine erstreckten sich auf 1½ Monate.

Mit dem Ergebnis konnte man in Anbetracht der Verhältnisse sehr zufrieden sein. Die gezeichnete Summe betrug in Österreich 2200746900 K, in Ungarn 1175300000 K. Die Einzahlungen vollzogen sich glatt.

Im Mai 1915 wurde die zweite Kriegsanleihe in beiden Reichshälften emittiert. Die Verhältnisse waren inzwischen wesentlich

günstiger geworden. Das Durchbrechen der russischen Front bei Gorlice-Tarnowo hatte der Kriegslage eine glückliche Wendung gegeben; die volkswirtschaftlichen Zustände hatten sich weiter gebessert; die Empörung über den Abfall Italiens vom Dreibunde hatte die Opferwilligkeit gesteigert.

Die österreichische Anleihe war wieder 5½%ig, die Laufzeit wurde aber, unter dem Vorbehalt vorheriger Rückzahlung zum Nennbetrag, auf 10 Jahre erstreckt. Der Emissionskurs war 95,25 oder, abzüglich der allen Zeichnern gewährten Provision von ¾%, 94½. In Ungarn ließ man den Zeichnern die Wahl zwischen zwei Anleihetypen: einer 6%igen Rente zum Kurse von 97,5%, wie bei der ersten Anleihe, bis 1921 unkündbar, und einer 5½%igen Rente zum Kurse von 90,50, nicht rückzahlbar vor 1925. Das Ergebnis war in Österreich 26881 Mill. K. In Ungarn erbrachte sie 1132,5 Mill. K, wovon etwa ⅔ auf die 6%ige Rente entfallen.

Die dritte Kriegsanleihe wurde in beiden Reichshälften im Dezember 1915 zur Zeichnung aufgelegt. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren, einem Kurse von 93,60 und einem Zinssatze von 5½ entsprechen die Bedingungen in Österreich fast genau denen der beiden vorangegangenen. In Ungarn kehrte man, da das Ergebnis der 5½%igen Rente der zweiten Anleihe die Erwartungen nicht erfüllt hatte, zu einem einheitlichen Zinssatz von 6% zurück. Der Zeichnungskurs betrug 97,10, 97,40 und 98, je nachdem der Betrag sofort oder innerhalb der Einzahlungsfrist oder darüber hinaus in Raten einbezahlt wurde. Das überraschend große Ergebnis dieser Anleihe mit 4202600200 K in Österreich, rund 2 Milliarden in Ungarn hat deutlich erwiesen, wie sehr im Laufe des Krieges die Produktivkraft gewachsen ist. Es vollzieht sich hier ein ähnlicher Kreislauf wie im Deutschen Reich, eine Umsetzung der durch den Krieg gewährten erhöhten Gewinne in Kriegsanleihen, die dann sofort wieder die verschiedensten Erwerbszweige befruchten.

Über die Zahl der Zeichnungen der drei österreichischen Kriegsanleihen und die gezeichneten Beträge unterrichtet die folgende Tabelle.

Statistik der drei ersten Kriegsanleihen in Österreich.

Zeichnungen von	Zahl der Zeichnungen bei Kriegsanleihe			Betrag in Mill. K bei Kriegsanleihe		
	I	II	III	I	II	III
Banken für eigene Rechnung	—	—	—	229	345	674
Sparkassen	—	—	—	431 (Sparkassen und Kreditgenossenschaften zusammen)	426	597
Kreditgenossenschaften u. dgl.	—	—	—		95	171
Versicherungsanstalten	—	—	—	107	117	164
Öffentlichen Fonds	—	—	—	125	189	265
Privatpersonen und Firmen und zwar:						
a) durch die Rentensparkasse	33 027	11 690	35 281	3,4	2,0	5,4
b) sonstige Zeichnungen						
bis 100 K	54 949	35 682	145 540	15,5	3,6	15
„ 200 „	51 756	41 505	60 305	10,4	8,3	12
300 „ 500 „	66 514	68 255	72 531	29	27	28
600 „ 900 „	24 622	31 614	30 518	18	26	23
1 000 „ 1 900 „	79 830	80 082	93 879	95	107	112
2 000 „ 9 900 „	81 330	86 834	93 423	289	306	345
10 000 „ 49 000 „	22 972	24 452	41 746	339	383	616
50 000 „ 99 000 „	2 235	2 699	5135	124	142	280
100 000 „ 499 900 „	1 480	1 931	3 591	221	287	495
500 000 „ u. darüber	197	246	370	174	225	402
Gesamtsumme	430 649	397 651	599 660	2 201	2 688	4 203

Mitte April 1916 wendeten sich die Regierungen der beiden Reichshälften mit der vierten Kriegsanleihe an den Geldmarkt. In Österreich erscheint nun zum erstenmal eine langfristige Anleihe, nachdem die Staatsschulden-Kontrollkommission ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche hatte fallen lassen. Die Anleihe ist amortisabel; die Rückzahlung zum Nennwert beginnt ab Dezember 1921 und soll bis 1956 durchgeführt sein. Vom 1. Juni 1926 an ist verstärkte Tilgung und gänzliche Rückzahlung vorbehalten. Der Zeichnungspreis betrug 93, bzw., da die Zeichnungsstellen ½ % Vergütung gewährten, 92,5 %, der Zinssatz 5½ %. Die Anleihe ist wie die anderen steuerfrei. Daneben wurden aber, um Kapitalisten entgegenzukommen, welche eine kurzfristige Anlagegelegenheit vorziehen, auch steuerfreie Staatsschatzscheine mit Laufzeit bis 1. Juni 1923 zum gleichen Zinssatze und einem Kurse von 95,5, bzw., nach Abzug der ½ %igen Vergütung, von 95 ausgegeben. Die langfristige Anleihe wurde bis herab auf 100 K, die Schatzanleihe bis 1000 K gestückelt. Die ungarische Regierung emittierte eine 6 %ige, wie alle anderen steuerfreie, bis 1. Nov. 1921 unkündbare Rentenanleihe zu 97,20 bei Einzahlung bis 5. Mai, 97,50 bei Einzahlung bis 23. Mai und 98 bei Teilzahlungen; ferner 5½ %ige zehnjährige, gleichfalls steuerfreie Schatzanweisungen zu 91,90, 92,90 und 93,65. Auf beiden Anleihen wurde den Zeichnern eine Vergütung von ½ % gewährt. Das Ergebnis war im ganzen mit rund 6,5 Milliarden K noch etwas größer als das der dritten Anleihe. In Österreich wurden rund 4,5 Milliarden, in Ungarn 1930 Mill. K gezeichnet.

Österreich-Ungarn hat also im ganzen durch seine vier Kriegsanleihen rund 20 Milliarden K aufgebracht, eine höchst beachtenswerte Leistung, die der Stärke der Volkswirtschaft, der Einsicht und Opferwilligkeit der Bevölkerung ein rühmliches Zeugnis ausstellt.

Wie oben bereits angedeutet wurde, mußten, namentlich in der ersten Kriegszeit, auch kurzfristige Kredite in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden.

Bis Ende Juni 1915 sind von den beiden Reichshälften nach den Berichten der Staatsschuldenkommission des österreichischen

Reichsrats mit der österreich-ungarischen Bank fünf Vorschußgeschäfte abgeschlossen worden. Drei davon fielen noch in die zweite Hälfte 1914: nämlich ein Lombarddarlehen von 800 Mill. K, wovon 510 auf Österreich, 290 auf Ungarn entfielen; ein weiteres Lombarddarlehen von 2 Milliarden, 1272 Mill. für Österreich, 728 Mill. für Ungarn; ein Solawechsel von gleichfalls 2 Milliarden mit gleicher Verteilung, von denen aber 1914 nur etwa $^3/_4$ in Anspruch genommen wurden. Der Rest bildete die vierte Kreditoperation, die aber bereits in das erste Halbjahr 1915 fiel. In diesem Zeitraum wurden auf Solawechsel noch 800 Mill. K aufgenommen, davon 508,8 für Österreich, 291,2 für Ungarn. Insgesamt ergaben diese Kredite 5600 Mill. K, davon für Österreich 3562,8, für Ungarn 2037,2 Mill. K.

Von diesen Krediten entfallen etwa $^2/_3$ auf das zweite Halbjahr 1914. Ferner wurden in Österreich 600 Mill. K Kontokorrentvorschuß bei einem österreichischen Bankkonsortium aufgenommen. Dazu kommen 1914 und 1915 zwei 6%ige Schatzwechselanleihen bei einer deutschen Bankgruppe mit 200 und 305 Mill. M. für Österreich, 100 und 195 Mill. M. für Ungarn, zusammen 800 Mill. M. oder etwas über 943 Mill. K zum Zweck der Verbesserung der Valuta. Eine dritte Valutaanleihe wurde von den gleichen Geldgebern mit 127,2 Mill. K für Österreich, 72,8 für Ungarn Anfang 1916 gewährt. Ein Vergleich der Kreditgebarung der zweiten Hälfte des Jahres 1914 mit der der ersten des Jahres 1915 ergibt die befriedigende Tatsache, daß, während in jener 70% des Kreditbedarfs der Notenbank gedeckt werden mußten, es in der zweiten nur mehr bei 20% waren. Für das erste Kriegsjahr bis Ende Juni 1915 ergibt sich für beide Staaten ein Kreditbetrag von 14935 Mill. K, wovon 7179 Mill. durch öffentliche Zeichnungen gedeckt werden konnten. Auch in der späteren Zeit hat es an kurzfristigen Kreditaufnahmen nicht gefehlt. Aber sie haben doch einen weit geringeren Umfang. Es ergibt sich dies schon daraus, daß im zweiten Kriegsjahr durch öffentliche Zeichnungen in beiden Reichshälften 12750 Mill. K aufgebracht wurden. Wenn man auch die Kriegskosten des zweiten Jahres höher ansetzen muß als die des ersten, so ist doch weitaus

der größte Teil durch öffentliche Anleihen gedeckt. Ob und inwieweit die Notenbank im zweiten Kriegsjahr in Anspruch genommen wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls dürfte es sich in Anbetracht der guten Ergebnisse der zwei letzten Kriegsanleihen um nicht allzu große Summen gehandelt haben.

3. England.

Wenn man den Äußerungen englischer Staatsmänner in den ersten Monaten des Krieges hätte glauben wollen, so war es selbstverständlich, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit Großbritanniens allein genügte, um den Krieg zugunsten des Vierverbandes zu entscheiden. Die folgenden Ereignisse haben freilich diese selbstbewußten Worte nicht bestätigt. Die englische Finanzverwaltung ist in der Beschaffung der Gelder für diesen Krieg auf große Schwierigkeiten gestoßen und hat zu recht eigenartigen Mitteln greifen müssen, um den Bedarf zu decken.

Der englische Kapitalmarkt hatte im Frühjahre 1914 infolge der Revolution in Mexiko, der Wirtschaftskrisis in den südamerikanischen Staaten, in der Union und in Kanada bedeutende Erschütterungen erlitten. In Staaten, die ihr Kapital in den Dienst der auswärtigen Politik und ihrer Handelsinteressen stellen, wird dies immer mehr oder weniger der Fall sein. Immerhin waren diese Erschütterungen nicht annähernd so stark als in Frankreich, weil der englische Kapitalist die möglichen Gewinne und Verluste leidenschaftsloser und vorsichtiger gegeneinander abzuwägen pflegt als der temperamentvollere französische.

Dagegen war das englische Bank- und Kreditwesen den Ansprüchen der Mobilmachungstage weit weniger gewachsen als das französische. Es geriet vielmehr durch den Ausbruch des Krieges, namentlich infolge der Rückständigkeit der Verfassung der Bank von England in starke Verwirrung. Das Verlangen nach Einlösung der Noten in bar nahm in den letzten Tagen vor der Kriegserklärung einen solchen Umfang an, daß die Bank ihre Schalter für einige Tage schließen und den Bankdiskont auf die ungewöhnliche Höhe von 10 % steigern mußte. Ihr Goldbestand war in der Zeit vom 29. Juli

bis 6. Aug. um nahezu 11 Mill. £ gesunken. Es gelang ihr aber bald durch Ausgabe kleiner Staatsnoten (Currency notes) und Stärkung ihres Goldbestandes der Schwierigkeiten Herr zu werden. Allerdings war diese Stärkung zum Teil nur eine fiktive, indem die Bank auch die Goldvorräte Südafrikas, Australiens und Kanadas in ihren Metallvorrat einrechnete, ohne sie wegen der Verlustgefahr durch deutsche Kriegsschiffe nach London zu überführen. Nachdem aber auf diese Weise ihr Goldbestand bis Ende November wieder auf 72 Mill. £ angewachsen war, konnte sie auch dem Staate wertvolle Hilfe bei der Deckung des finanziellen Kriegsbedarfes leisten.

Die ersten Kriegsausgaben wurden durch Vorschüsse der Bank von England bestritten. Die weiteren Geldbedürfnisse befriedigte man zunächst durch Ausgabe von Schatzwechseln. Diese waren teils ein viertel-, teils halb-, teils ganzjährig, anfangs zu einem Zinssatze von 3,1 und 3,5%. Um sie den Verhältnissen des Geldmarktes anzupassen, wurden sie in Teilbeträgen von je 15 Mill. £ begeben. Bis Ende Oktober waren 90 Mill. £ daraus erlöst worden.

Die Kriegsausgaben gingen aber in der Folge überraschend schnell in die Höhe. Während sie im August 24,3 Mill. £ betragen hatten, im September auf 19,5 gesunken waren, erreichten sie im November 1914 43,2, im Dezember 59,1. Im Jahre 1915 folgte eine weitere Zunahme. Um die belgisch-französische Grenze zu sichern, mußte man ein starkes Heer aufstellen und nach dem Kontinent bringen. Es mußten neue Formationen gebildet und ausgerüstet werden. Das englische Rekrutierungssystem verursachte unverhältnismäßig hohe Kosten. Der Sold stieg ebenso wie die Pensionen und Familienunterstützungen der Kriegsteilnehmer. Ungeheure Summen verschlang der Versuch, die Dardanellen zu bezwingen und die Notwendigkeit, die Verteidigung Ägyptens zu organisieren. Die Beihilfen an die Verbündeten hatten bis März 1915 die gewaltige Summe von 368 Mill. £ oder über 7,5 Milliarden M., weit mehr als die Hälfte der ganzen englischen Staatsschuld vor Ausbruch des Krieges, erreicht. Mit der Einführung der Dienstpflicht und der Aufstellung und Ausrüstung der Millionenheere, mit der Verteuerung der Kriegslieferungen sind die

Tagesausgaben, wie oben erwähnt, allmählich auf 100 Mill. M. und darüber gestiegen.

Die für den Krieg bewilligten Kredite stellen sich bisher, wie folgt:

1914 August	100	Mill.	£
1914 November	225	„	£
1915 März	287	„	£
1915 Juni	250	„	£
1915 Juli	150	„	£
1915 September	250	„	£
1915 November	400	„	£
1916 Februar	420	„	£
1916 Mai	300	„	£
zusammen	2382	Mill.	£

gleich 48,63 Milliarden M.[1])

Im November 1914 hatte die Regierung dem Parlament einen Plan über die Bestreitung der Kriegskosten vorgelegt. Danach sollte ein Teil der Kriegsausgaben, über deren Umfang man damals noch recht optimistisch dachte, der alten englischen Tradition entsprechend, durch Steuern aufgebracht, die fakultative Schuldentilgung für die Dauer des Krieges eingestellt und der nächste Bedarf durch Aufnahme einer festen Anleihe im Inlande gedeckt werden.

Diese erste englische Kriegsanleihe wurde noch im November 1914 zur Zeichnung aufgelegt. Um mit ihrem Ertrag womöglich bis zum Ende des Rechnungsjahres, also bis 31. März 1915, zu reichen, jedenfalls aber auch in der Absicht, das Ergebnis der deutschen Septemberanleihe in den Schatten zu stellen und der Welt eine Probe von der finanziellen Kraft Englands zu geben, wurde sie in der Höhe von 350 Mill. £, also etwas über 7 Milliarden M. zur Zeichnung ausgeschrieben. Der Zinssatz betrug 3,5%, also nominell 1% mehr als der der Standard-Konsols, der Kurs 95. Da die Anleihe bis 1925 unkündbar ist und dann zum Nennbetrag zurückbezahlt werden soll, ergibt sich ein tatsächlicher Zins von 4%.

[1]) Während des Druckes dieser Schrift wird bekannt, daß inzwischen von der Regierung ein weiterer Kredit von 450 Mill. £ angefordert wurde. Damit erhöhen sich die Kredite auf 2832 Mill. £ oder 57,77 Milliarden M.

Die kleinsten Anteilscheine lauteten auf 100 £; es wurde also mehr auf die Beteiligung der größeren Kapitalisten und der Banken gerechnet als auf die der breiten Masse der kleinen Kapitalisten. Die Einzahlungstermine erstreckten sich über 5 Monate.

Die Anleihe hatte insofern einen vollen Erfolg, als die Summe, die man erwartet hatte, nicht nur erreicht, sondern um 50 Mill. £ übertroffen wurde. Allerdings hätte man bei der viel gerühmten Kapitalkraft Englands eine weit stärkere Überzeichnung erwarten sollen. Auch ist die große Summe, wie später bekannt wurde, nur dadurch erreicht worden, daß die Banken im letzten Augenblick auf eigene Rechnung 100 Mill. £ übernommen haben. Es darf auch nicht übersehen werden, daß den Zeichnern noch dadurch ein besonderer Anreiz geboten wurde, daß die Bank von England sich bereit erklärte, die Papiere der Anleihe zum vollen Zeichnungskurse auf mehr als 3 Jahre, nämlich bis 1. März 1918, und zu 1% unter dem Banksatze zu lombardieren. Soweit davon Gebrauch gemacht wurde, waren nicht die Zeichner, sondern die Bank von England der Geldgeber. Die Bank von England hat also die gleiche Aufgabe erfüllt wie die vom Auslande viel verleumdeten deutschen Kriegsdarlehnskassen, nur mit dem Unterschiede, daß sie das Lombardieren bedeutend mehr erleichterte als diese. Denn während die deutschen Kriegsdarlehnskassen Wertpapiere nur auf 6 Monate, nur zu 75% des Wertes oder Kurses und nur zum vollen Banksatze beleihen, geschah dies seitens der Bank von England auf über 3 Jahre, zum vollen Emissionskurse und 1% unter dem Bankdiskont. Daß die Anleihe nicht gut untergebracht war, ergibt sich daraus, daß die Papiere schon in den nächsten Monaten im Kurse sanken. Offenbar haben verschiedene Zeichner, weil die gehoffte große Überzeichnung ausblieb, mehr Titel zugeteilt erhalten, als ihnen erwünscht war und sich dieser zu entäußern versucht.

Der Erlös der ersten Anleihe war im März 1915 erschöpft. Die Finanzverwaltung deckte den weiteren Bedarf zunächst durch kurzfristige Kreditaufnahmen, von denen nachher im Zusammenhange gehandelt werden soll.

Im Juni 1915 schritt die Regierung zur Ausgabe einer zweiten

Kriegsanleihe. Auf Erfolg war angesichts der Versteifung des englischen Geldmarktes nur zu rechnen, wenn den Zeichnern erheblich günstigere Bedingungen als bei der Novemberanleihe geboten wurden. Die englische Finanzverwaltung entschloß sich deshalb zu einem Zinssatze von 4½ %. Der Kurs war nominell al pari. Da aber die Einzahlung mit 5 % bei der Zeichnung, 10 % am 2. Juli, je 15 % am 3., 17. und 31. August und weiterhin in vier Raten zu je 10 % bis zum 26. Oktober erfolgen sollte, so stellte sich der Kurs tatsächlich nur auf etwas über 98,50. Die Bedingungen verschlechterten sich also für den englischen Staat erheblich, während das Deutsche Reich umgekehrt in der Lage war, mit jeder der drei ersten Kriegsanleihen bessere Bedingungen zu erzielen.

Allein diese Zugeständnisse schienen der englischen Finanzverwaltung noch nicht wirksam genug, um große Summen zu erlangen und die zweite deutsche Kriegsanleihe zu überholen. Sie erklärte sich auch bereit, ältere, niedriger verzinsliche Papiere im Umtausch gegen die neue Kriegsanleihe in Zahlung zu nehmen, sofern sich die Zeichner zu Zuzahlungen und Barzahlungen verstanden. Im einzelnen wurden dafür folgende Bedingungen gesetzt:

1. Die Papiere der ersten 3½ %igen Kriegsanleihe wurden gegen Zuzahlung der Kursdifferenz von 5 % und Barzeichnung in Höhe der umgetauschten Stücke in Zahlung genommen;

2. Die 2,5- und 2,75 %igen Konsols sowie die 2,5 %igen Annuitäten konnten zu einem Kurse von 75, 77 und 78 gegen je 50 £ 4½ %ige Kriegsanleihe umgetauscht werden mit der Maßgabe, daß für jedes umgetauschte Stück 100 £ neue Kriegsanleihe zu zeichnen waren. Das heißt also, daß die 2,5 %igen Konsols zu einem Kurse von zwei Drittel des Nennwertes, also zu einem weit höheren Kurse, als dem wirklichen, aus dem Markte genommen, dafür aber die Zinsenlast des Staates entsprechend gesteigert wurde. Und außerdem erhielten die Zeichner die Zusicherung, daß bei späteren neuen Anleihen die 4,5 %ige Anleihe zum Nennwerte in Zahlung genommen werden solle. Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß England bei weiteren inneren Anlehen zu einem noch höheren Zinssatze wird greifen müssen, so ist die Gefahr einer weiteren

Steigerung der Zinsenlast nahegerückt, jedenfalls die Aufnahme einer neuen inneren Anleihe sehr erschwert. Die Maßnahme, ältere Anleihen gegen Zuzahlung der Kursdifferenz bei Ausgabe einer neuen in Zahlung zu nehmen, die sog. Arrosierung oder Hinaufkonvertierung, hat England seit der Notzeit der napoleonischen Kriege nicht mehr angewendet.

Diese zweite Kriegsanleihe sollte im Gegensatze zur ersten eine Volksanleihe sein; es wurden deshalb auch Anteilscheine in kleineren Stücken als bei der ersten ausgegeben. Während die deutsche Finanzverwaltung auf jegliche Reklame im In- und Auslande verzichtet hatte, hat die englische nicht nur im Inlande, sondern auch in den Kolonien und im Auslande mit starken Mitteln für diese zweite Anleihe geworben.

Man rechnete auf einen Ertrag von 1 Milliarde £ und hatte diesen auch in das Budget eingesetzt. An dieser Erwartung gemessen, war das Ergebnis der Anleihe ein Mißerfolg. Statt der erhofften Milliarde erbrachte sie nur 594 Mill. £. Der Anteil der kleinen Sparer, die in der Zahl von 574000 bei den Postämtern gezeichnet hatten, betrug nur 15 Mill. £; rund 580 Mill. wurden von 570000 Zeichnern bei der Bank von England gezeichnet, so daß hier auf jede Zeichnung der ansehnliche Betrag von 1000 £ entfiel. Dabei ist aber zu beachten, daß die Banken, auf deren Beteiligung man verzichten wollte, in letzter Stunde auf Drängen der Regierung 200 Mill. £ für eigene Rechnung gezeichnet haben. Auf die Einzelzeichnungen entfallen demnach nur 394 Mill. £ und auch davon ist nicht einmal die Hälfte neues Geld. Aus englischen Mitteilungen ergibt sich, daß von den 350 Mill. £ der ersten Kriegsanleihe 135, von den 536 Mill. £ umtauschbarer Konsols 204 und von den $33^2/_3$ Mill. Annuitäten $8\frac{1}{2}$ in Umtausch gegeben wurden. Neues Geld waren also nicht ganz 250 Mill. £.

Bisher hat die englische Regierung nicht gewagt, eine weitere fundierte Anleihe im Inlande aufzunehmen. Von den bis Mai 1916 genehmigten Krediten in Höhe von 2382 Mill. £ oder 48,6 Milliarden M. sind demnach nur rund 950, und wenn man die bei der zweiten Kriegsanleihe in Umtausch gegebenen Papiere in Ab-

zug bringt, nur 700 Mill. £ oder etwas über 14 Milliarden M., also weit weniger als ein Drittel, durch feste innere Anleihen aufgebracht. Zudem zeigt sich, daß die englischen Kriegsanleihen nicht gut untergebracht sind. Aus den Bilanzziffern der englischen Banken geht hervor, daß ein Drittel der Depositalguthaben in Kriegsanleihen besteht und daß bedeutende Vorschüsse auf diese gegeben worden sind. Die Kriegsanleihen sind also nicht wie im Deutschen Reich in die breite Masse des Volkes gedrungen, sondern in erster Linie von den Depositenbanken finanziert. Da diese außerdem noch einen bedeutenden Posten von den im Umlaufe befindlichen Schatzamtswechseln in ihrem Wechselbestand haben, so sind sie für neue Kriegsanleihen nicht mehr stark aufnahmefähig. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß der Kurs der beiden Kriegsanleihen ungünstig ist. Während der Kurs der deutschen Kreigsanleihen sich gehalten hat, ist der der ersten englischen von 95 auf 87½, der der zweiten von 100 auf 96⅞ (April 1916) gefallen.

Nebenbei sei bemerkt, daß die englische Regierung im Frühjahr 1916 den Plan einer Prämienanleihe erwog, um durch die Aussicht auf Glücksgewinne auch solche Kreise heranzuziehen, die sich bisher nicht an Kriegsanleihen beteiligt haben. Aber man scheint davon wieder abgekommen zu sein, wohl in der Erwägung, daß dadurch die Bankwelt, deren Mithilfe man auch in Zukunft braucht, verärgert und der Erfolg einer etwaigen weiteren Anleihe in Frage gestellt würde.

Die festen Anleihen haben also bisher nominell nur 950, tatsächlich nur etwa 700 Mill. £ oder etwas über 14 Milliarden M. erbracht; da aber die seit Kriegsbeginn bis Ende Mai 1916 aufgenommenen Kredite, wie erwähnt, 2382 Mill. £ betrugen, so erhellt ohne weiteres die große Bedeutung, welche die kurzfristigen Kredite in der englischen Kriegsbedarfsdeckung haben.

Von kurzfristigen Krediten macht England in den verschiedensten Formen Gebrauch. Zurzeit liegen folgende 9 verschiedene Werte ständig zur Zeichnung auf:

3-, 6-, 9- und 12monatliche Treasury Bills,

2jährige War Expenditure Certificats,

5%ige Exchequer Bonds, rückzahlbar in 3⅓, 4½ und 5⅓ Jahren,

5%ige War Saving Certificats, rückzahlbar in 5 Jahren. Von diesen sind die 4½jährigen Exchequer Bonds (Schatzscheine) und die 5jährigen Certificats (Kriegssparzertifikate) bei den Postanstalten käuflich.

Bezüglich dieser reichen Musterkarte kurzfristiger Werte, die nach dem Grundsatze zusammengestellt zu sein scheint: „Wer Vieles bringt, wird manchem Etwas bringen", ist folgendes zu bemerken:

Weitaus am meisten Beifall haben bisher die kurzfristigen Schatzwechsel (Treasury Bills) gefunden. Ihre Verzinsung hängt vom Geldmarkt ab; zurzeit beträgt sie 5¹/₂₆ bis 5¼%[1]), ein Zinssatz, der, neben der Vorliebe der großen Kapitalisten für kurzfristige Anlagen, ihren Erfolg begründet. Bis Anfang Juli waren davon gegen 750 Mill. £ abgesetzt[2]). 5%ige Exchequer Bonds (Schatzscheine) mit 3⅓jähriger Laufzeit sind Mitte Dezember 1915 zuerst in Umlauf gesetzt worden; die 4½- und 5¾jährigen sind erst neueren Datums. Ihr Gesamtabsatz betrug Ende Juni rund 270 Mill. £. Die 2jährigen Kriegsausgabenzertifikate (War Expediture Certificats), gleichfalls erst in der jüngsten Zeit eingeführt, verzinsen sich mit etwas über 5%; sie sind angeboten zu 90 und rückzahlbar zu 100. Sie sind eine Art Schatzwechsel in Abschnitten von 1000, 5000 und 10000 £ und für die Zeichnung kommen hauptsächlich die großen Finanzhäuser in Betracht. Bis Ende Juni waren 8,8 Mill. £ gezeichnet. Die fünfjährigen Kriegssparzertifikate lauten auf 1 £ und tragen einen Zins von 5%. Auch sie sind jüngeren Datums. Sie finden, wie es scheint, zurzeit einen erhöhten Absatz, nachdem ihr Erwerb nicht mehr auf Steuerpflichtige mit weniger als 300 £ Jahreseinkommen beschränkt ist. Die einzige Beschränkung hinsichtlich dieser Werte besteht nur noch darin, daß eine Person nicht mehr als 500 Zertifikate besitzen darf. Auch hat sich

---

[1]) Über die in jüngster Zeit eingetretene Erhöhung des Zinssatzes s. unten S. 109.

[2]) Ende Juli waren es 850 Mill. £.

das Schatzamt bezüglich dieser sowie der beiden neuen Serien der Exchequer Bonds, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgebend, zu dem Zugeständnis der Steuerfreiheit verstanden; d. h. die Steuer wird nicht vom Zinsschein gekürzt, sondern das Einkommen aus diesen Papieren wird mit der allgemeinen Einkommensteuer in der Rubrik Renteneinkommen erfaßt, was für kleine Kapitalisten den Vorteil eines niedrigeren Steuersatzes bedeutet.

Der gesamte Absatz aller dieser kurzfristigen Werte darf seit Kriegsbeginn bis Ende Juli auf 1080—1100 Mill. £ oder 22000 Mill. M. geschätzt werden. Das ist zweifellos ein beachtenswertes Ergebnis; aber der regelmäßige Absatz ist nicht gesichert, er hängt von Zufälligkeiten aller Art ab und die Anhäufung einer solchen gewaltigen schwebenden Schuld bedeutet immer eine Gefahr für das Finanzwesen. Über kurz oder lang wird die Umwandlung der schwebenden in eine fundierte Schuld, bzw. die Aufnahme einer neuen festen Anleihe ein unabweisbares Gebot.

Schließlich muß noch der großen Anleihe gedacht werden, welche England zusammen mit Frankreich bei einer Gruppe amerikanischer Banken im September 1915 in Höhe von 500 Mill. $ aufgenommen hat.

Zum Verständnis dieser Finanzoperation muß an die ungünstigen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen erinnert werden, welche für England und Frankreich die zu ungeheuerer Größe anschwellenden Lieferungen von Waffen und Munition, aber auch von anderen Gegenständen, seitens nordamerikanischer Geschäfte nach sich gezogen haben.

Die Einfuhr Englands aus den Vereinigten Staaten betrug nach offiziellen amerikanischen Quellen in den 9 Monaten vom 1. Juli bis 31. März in Mill. $

1915/16	1914/15	1913/14
1 049 154	630 623	483 584

Die Ausfuhr dorthin

1915/16	1914/15	1913/14
220 162	187 961	215 871

Diese Ziffern zeigen die gewaltigen Verschiebungen, die der

Krieg in den Handelsbeziehungen zur Folge gehabt hat. Die Einfuhr betrug 1915/16 weit mehr als das Doppelte der von 1913/14, die Ausfuhr ist die gleiche geblieben. In den 9 Monaten 1915/16 beträgt die Mehreinfuhr Englands aus den Vereinigten Staaten 829 Mill. $ oder 3482 Mill. M. und schätzungsweise für das ganze Jahr 1915/16: 4643 Mill. M. Im ganzen Rechnungsjahr 1914/15 stellte sich die Ausfuhr Englands nach den Vereinigten Staaten auf 292 Mill. $, die Einfuhr von dort auf 912 Mill., die Mehreinfuhr also auf 620 Mill. $ oder 2600 Mill. M. In den zwei Kriegsjahren hat demnach England in den Vereinigten Staaten eine durch keine Ausfuhr gedeckte Schuld für Warenlieferungen in Höhe von 7243 Mill. M. angehäuft.

Zur Begleichung dieser riesigen Verschuldung, der, wie weiter unten zu lesen ist, eine verhältnismäßig nach größere Frankreichs entspricht, stehen den beiden Staaten keine Einkommensmehrungen oder sonstigen Mittel zur Verfügung. Denn England und Frankreich stellen große Anforderungen an den inländischen Kapitalmarkt und die wichtigsten Posten ihrer Zahlungsbilanz, vor allem der Zinseneingang aus Übersee und sonstigen Gebieten, weisen infolge des Krieges große Ausfälle auf. Die notwendige Folge dieser Verhältnisse war, daß der Sterlingkurs bzw. der Frankkurs außerordentlich sanken. Im August 1915 z. B. galten Sichtwechsel auf London, die in normalen Zeiten auf 4,86 $ standen, nur mehr 4,56 $ für das Pfund Sterling. Das ist seit den napoleonischen Kriegen nicht mehr dagewesen. Da eine Steigerung der Warenausfuhr während des Krieges unmöglich ist, so mußte man auf andere Mittel sinnen, um der Verteuerung der amerikanischen Waren durch die Verschlechterung des Sterlingkurses Einhalt zu tun.

Zu diesem Zwecke standen drei Mittel zur Verfügung: Versendung von Gold nach den Vereinigten Staaten, Aufnahme einer großen Anleihe dortselbst und Verkauf amerikanischer Wertpapiere.

Was das erste Mittel anlangt, so haben England wie Frankreich in großen Beträgen teils direkt, teils indirekt Goldversendungen nach New York bewerkstelligt. Nach der amerikanischen Statistik hat beispielsweise im Rechnungsjahr 1914/15, also in der

Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30 Juni 1915, Frankreich seine Goldausfuhr gegen das Vorjahr von 1,2 auf 11,6, England mit Kanada von 49,9 auf 112,7 Mill. $ gesteigert. Bis Ende 1915 sollen gegen 320 Mill. $ oder etwa 1400 Mill. M. in Gold aus England in New York eingetroffen sein. Aber diese gewaltigen Goldabgaben haben den Sterling- bzw. Frankenkurs nicht nennenswert zu heben vermocht.

Man entschloß sich deshalb im Herbst 1915 gemeinsam eine große Anleihe bei New Yorker Bankhäusern aufzunehmen, um wenigstens einen Teil der Lieferungen mit amerikanischem Leihgeld zu bezahlen. Ursprünglich hoffte man auf einen Vorschuß von 1 Milliarde $. Man mußte sich aber mit 500 Mill. begnügen, weil die amerikanischen Banken zur Darleihung einer größeren Summe nur unter drückenden Bedingungen bereit gewesen wären. Auch die 500 Mill. $ mußten England und Frankreich teuer bezahlen. Der Kurs betrug 96, der Zins nominell 5%, und im Verhältnis zum Kurse 5,43. Da die Anleihe nach 5 Jahren zu 100 zurückbezahlt werden muß, so beträgt der Zins tatsächlich über 6% und, wenn man die von England zugesicherte Steuerfreiheit usw. in Rechnung setzt, etwa 7%. Auch diese Anleihe ist übrigens schlecht untergebracht; nur rund 300 Mill. $ sind abgesetzt worden, der Rest ist den Banken verblieben, und der Kurs ist bald auf 94 gesunken.

Aber die Anleihe allein genügte nicht, den Sterlingkurs der früheren Parität nahe zu bringen; so wurde auch das dritte Mittel in Anwendung gebracht: der Erwerb amerikanischer Werte seitens der englischen, in geringerem Umfang auch seitens der französischen Regierung und deren Verkauf in den Vereinigten Staaten. Über die Menge amerikanischer Papiere in englischen Händen gehen die Meinungen auseinander; es dürfte sich wohl um einen Betrag von 15—16 Milliarden M. handeln. Davon hat sicher schon ein erheblicher Teil auf dem Wege privatwirtschaftlicher Übertragung den Weg über das Wasser genommen. Im Dezember 1915 forderte der Schatzminister die englischen Untertanen auf, ihren Besitz an gewissen amerikanischen Wertpapieren der Regierung zu verkaufen oder gegen eine Sondervergütung von ½% zu leihen. Die in Frage stehenden amerikanischen (und kanadischen) Wertpapiere

macht das Schatzamt bekannt. Es handelt sich in der Hauptsache nur um Papiere in Dollarwährung, die in London gehandelt und auf die regelmäßig Zinsen gezahlt werden, also Bonds der Vereinigten Staaten, der Einzelstaaten und Gemeinden, der kanadischen Regierung, der amerikanischen und kanadischen Eisenbahnen. Von den Aktienwerten kommen nur diejenigen größerer Gesellschaften in Betracht, die seit dem 1. Jan. 1913 regelmäßig mindestens 3% Zins tragen. Da die freiwilligen Ablieferungen nur in bescheidenem Maße stattfanden, so hat die Regierung die Ermächtigung zu einer anfangs 2-, jetzt 10%igen Zuschlagssteuer auf Einkommen aus solchen nordamerikanischen Wertpapieren erhalten, die vom 28. Juli ab alle nicht bis 1. Juli 1916 dem Schatzamt zur Deponierung oder zum Verkauf angebotenen Titel trifft. Nach jüngsten Zeitungsmeldungen scheint diese einer Expropriation nicht unähnliche Maßnahme ihren Zweck zu erfüllen.

In der jüngsten Zeit scheinen die Regierungen Englands und Frankreichs auch mit norwegischen und schwedischen Banken Abkommen eingeleitet oder getroffen zu haben, um bei diesen Kredite zur Bezahlung ihrer Schulden infolge der stark angewachsenen Einfuhr aus den skandinavischen Staaten zu eröffnen. Auch bei nordamerikanischen Bankhäusern sind noch mehrere Kredite aufgenommen worden, namentlich durch Verpfändung nordamerikanischer Werte, über deren Umfang aber sichere Angaben noch nicht vorliegen.

4. Frankreich.

Der französische Kapitalmarkt litt im Frühjahr 1914 unter einer starken Erschütterung. Das Streben nach höherer Verzinsung, als die inländischen Anlagen gewährten, vornehmlich aber politische Erwägungen hatten die französischen Kapitalisten schon seit Jahren vermocht, ihre reichen finanziellen Mittel in den Dienst der auswärtigen Politik zu stellen. Zu Anfang des Jahres 1914 soll der Besitz der Franzosen an ausländischen Werten nominell 81,5, dem Kurswerte nach 70,8 Milliarden Fr. betragen haben. Etwa 22% davon mögen auf russische Werte entfallen. In erheb

lichem Maße befriedigte der französische Kapitalmarkt auch die Geldbedürfnisse Chiles, Mexikos und der südamerikanischen Staaten. Auch die beiden Balkankriege waren, um die Balkanstaaten für die Entente zu gewinnen, mit französischem Gelde finanziert worden. Noch im Frühjahr 1914 hatten französische Banken der Türkei eine große Anleihe zur Reorganisation ihres Heeres gewährt. Aber die Schuldtitel der Balkanstaaten blieben in den Händen der Banken, da das Publikum seine Mithilfe bei Umwandlung der schwebenden Schulden in feste Anleihen versagte. Im Frühjahr 1914 brach die Krisis aus, die sich in starken Kursrückgängen äußerte und bei der viel Geld eingebüßt wurde. Die Kreditbanken litten unter dem Besitz von entwerteten und unverkäuflichen Papieren.

Nicht günstiger war die Lage des Staatshaushalts. Die Rüstungsausgaben, besonders der Aufwand für die Einführung der dreijährigen Dienstzeit im Jahre 1913, hatten Defizite verursacht, da die Kammern über deren Deckung sich nicht einigen konnten. Die Regierung war gezwungen, kurzfristige Schatzscheine in bedeutender Höhe auszugeben. Erst im Juli 1914 genehmigten die Kammern eine Anleihe von 805 Mill. Fr. zu einem Zinssatze von 3,5 % und einem Kurse von 91. Teils infolge dieser für französische Anleihen günstigen Bedingungen, teils infolge einer lebhaften Werbetätigkeit durch die Presse, hatte die Anleihe einen großen Zeichnungserfolg. Allein die Einzahlungen blieben, da inzwischen der Krieg ausbrach, soweit hinter den Zeichnungen zurück, daß bei Schluß der Einzahlungsfrist, Anfang Dezember 1914, erst 515 Mill. Fr. eingezahlt waren. Die Finanz- und Wirtschaftslage war also bei Ausbruch des Krieges keineswegs befriedigend.

Die Ausgaben der Mobilmachung und der ersten Kriegszeit wurden durch Bankvorschüsse bestritten. Die französische Finanzverwaltung hatte im Jahre 1911 mit der Banque de France ein Abkommen getroffen, demgemäß diese sich verpflichtete, dem Staate im Falle der Mobilmachung den Betrag von 2900 Mill. Fr. zur Verfügung zu stellen. Da die Bank von Algier für den gleichen Fall 100 Mill. Fr. vorzuschießen übernommen hatte, so konnte die Regierung bei Ausbruch des Krieges über einen Kredit von 3000

Mill. Fr. verfügen. Dazu kamen noch weitere Vorschüsse auf Grund besonderer Rechtstitel, die Ende 1914 203,5 Mill. Fr. betrugen. Einiges Geld stand der Regierung wohl auch aus der Anleihe vom Juli 1914 und sonstigen bereiten Mitteln zur Verfügung.

Da die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch langfristige Anleihen wegen der Verwirrung des Kredit- und Wirtschaftsverkehrs und wegen der Besetzung wohlhabender und industriereicher Gebiete durch unsere Armeen auf große Schwierigkeiten stieß, so sah sich die Regierung genötigt, den weitaus größten Teil des Bedarfes durch Inanspruchnahme kurzfristiger Kredite und namentlich durch Vorschüsse der Banque de France zu decken. Um der besseren Übersichtlichkeit willen erscheint es angezeigt, zunächst die langfristigen Kreditaufnahmen zu erörtern und im Anschlusse daran die verschiedenen sonstigen Kreditoperationen zu betrachten.

Bisher hat Frankreich zwei langfristige, innere Anleihen begeben, die sog. Nationalverteidigungs-Obligationen (Obligations de la Defense Nationale) und die sog. Siegesanleihe. Die ersteren wurden vom Februar 1915 ab in unbegrenztem Betrage mit 10jähriger Laufzeit zu einem Zinssatz von 5, einem Emissionskurs von 96,5 % und in Stücken von 1000, 500 und 100 Fr. ständig zur Zeichnung aufgelegt, also zu sehr günstigen Bedingungen für die Zeichner, 2 % über dem Zinssatz der französischen Rente. Da die Zinsen für ein halbes Jahr durch Abzug gleich im voraus bezahlt wurden, so stellte sich der Kurs tatsächlich auf 94, der Zins auf 5,60 %. Die sog. Nationalverteidigungsbons, eine kurzfristige Anleihe, von der nachher die Rede sein wird, und die vorhin erwähnte 3,5 %ige Anleihe vom Juli 1914 konnten in Zahlung gegeben werden. Die Anleihebedingungen waren demnach wohl geeignet, zu bedeutenden Zeichnungen anzuregen. Der Erfolg war gleichwohl nur gering. Einen Monat nach der Auflegung beliefen sich die Zeichnungen erst auf 1060 Mill. Fr. Davon entfielen 783 Mill. auf den Umtausch der 3½ %igen Rente, 153 auf den Umtausch von Bons. Die Barzeichnungen betrugen also nur 124 Mill. Fr. Auch in der Folgezeit war der Absatz der Nationalverteidigungs-Obligationen, verglichen mit der Größe des Bedarfes, trotz stärkster

Reklame, nur gering. Im ganzen sind durch sie etwas über 4 Milliarden Fr. aufgebracht worden, wovon aber etwa 2 Milliarden auf den Umtausch der Bons und der 3½ %igen Anleihe entfielen. Am 1. Mai 1916 waren davon nur mehr 766 Mill. im Umlauf, was sich daraus erklärt, daß über 3 Milliarden bei der sog. Siegesanleihe in Umtausch gegeben wurden.

Im Dezember 1915 faßte man nach langem Zögern und wiederholten Ankündigungen, und nachdem die schwebende Schuld bereits zu bedenklicher Höhe angeschwollen war, den Mut, eine weitere langfristige Anleihe, wenn man will, die erste eigentliche Anleihe in diesem Kriege zur Zeichnung aufzulegen. Sie ist unter dem theatralischen Namen der „Siegesanleihe" genügend bekannt. Um den Erfolg zu sichern, kam man den Kapitalisten soweit als möglich entgegen. Der Zinssatz wurde nominell auf 5, der Kurs auf 88 % festgesetzt, also um 11 % niedriger als bei der gleich hoch verzinslichen dritten Kriegsanleihe des Deutschen Reiches. Da aber den Zeichnern noch sonstige Vorteile eingeräumt wurden: so ein Kurs von 87¼ % bei Volleinzahlung zum ersten Termin und Volleinlösung des ersten Zinsscheines am 16. Febr. 1916, so stellte sich der Ausgabekurs tatsächlich auf 86,6 %. Einzahlungstermine waren der 15. Dez. 1915 für 10 %, der 15. Jan., Febr. und März 1916 für je 26 % der Zeichnungen. Die Anleihe ist unkündbar bis 1931; der Zinssatz beträgt also effektiv etwa 6,5 %. Auffällig ist die Bestimmung, daß auf rückständige Einzahlungen 6 % Verzugszinsen zu bezahlen sind und daß sich der Staat das Recht vorbehält, Titel, für welche die Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden, ohne weiteres zu verkaufen. Hierfür scheinen die Erfahrungen anläßlich der Ausgabe der 3½ %igen Juli-Anleihe von 1914 maßgebend gewesen zu sein, bei der nach Kriegsausbruch die Zahlungen vielfach nicht mehr geleistet wurden.

Außerdem wurden bei der „Siegesanleihe" auch ältere Papiere in Zahlung genommen und zwar: 1. die Nationalverteidigungsbons und -Obligationen bei sofortiger Vollzahlung unbeschränkt und die Vergütung von ¾ % im Emissionskurs galt auch für sie; 2. die alte 3 %ige Rente zum Kurse von 66 bis zu ein Drittel des ge-

zeichneten Betrages, jedoch nur bei sofortiger Vollzahlung und ohne die ¾%ige Bonifikation. Da der Kurs der Rente damals tatsächlich um 1½—1¾ unter 66 stand, so war ein starker Reiz zum Umtausch gegeben. Das alte Vorrecht der französischen Kapitalisten, daß sie für ihre Zinsen aus Staatspapieren nicht zur Kapitalrentensteuer (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières) herangezogen werden, wurde feierlich auch für diese Anleihe zugesichert. Dagegen wurde ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß sie einer etwaigen künftigen Einkommen- und Vermögenssteuer unterliegen werde.

Das Ergebnis der „Siegesanleihe" war scheinbar sehr befriedigend. Die Zeichnungen ergaben einen Nennwert von rund 15,13 Milliarden Fr. Freilich, bei einem Kurse von etwa 88 und unter Berücksichtigung der einviertelprozentigen Vergütung von 474 Mill. Fr. Volleinzahlungen waren es in Wirklichkeit nur 13,2 Milliarden Fr. oder rund 10,5 Milliarden M. Das Ergebnis bleibt also um mehr als das Eineinhalbfache hinter dem der drei ersten deutschen Kriegsanleihen zurück. Aber auch so sind die Ergebnisse nicht miteinander vergleichbar. Abgesehen davon, daß die Zeichnungsbedingungen, wie ersichtlich, für den französischen Zeichner weit günstiger waren als für den deutschen, wurden die deutschen Kriegsanleihen nur gegen Barzahlung aufgelegt, bei der französischen dagegen wurden die oben bezeichneten Papiere in Umtausch genommen. Es war zu erwarten, daß davon in großem Umfange Gebrauch gemacht wurde. Und so ist es auch gekommen. Nur 6308 Mill. Fr. entfallen von der Gesamtsumme auf die Barzahlungen, der größere Rest auf den Umtausch alter Papiere, nämlich auf

umgetauschte	3%ige Rente	1 430,5
„	Schatzwechsel	2 268,3
„	Obligationen	3 327,7

Aber auch die 6368 Mill. Fr., die allein neues Geld bedeuten, sind nicht vollständig in Frankreich selbst aufgebracht worden, sondern etwa 800 Mill. im Ausland, davon 602 Mill. in England.

Bezüglich der in England gezeichneten Beträge ist übrigens

folgendes zu bemerken. Ursprünglich hatte die französische Regierung, wie es scheint, die Absicht, einen Teil der „Siegesanleihe" in London auf den Markt zu bringen. Diese Absicht begegnete aber bei der englischen Regierung und noch mehr bei der Bankwelt starkem Widerstand. Schließlich ließ man 600 Mill. Fr. zu. Allein der Erlös der Londoner Emission darf nur zur Bezahlung von Forderungen der englischen Regierung an den französischen Staat Verwendung finden, so daß es sich also dabei nur um eine Geldbeschaffung für die englische Regierung mittels englischen Kapitals, nicht um neue Mittel für Frankreich handelt. Außerdem mußten die für England bestimmten Stücke der Anleihe besonders gekennzeichnet und dürfen andere Stücke in England nicht gehandelt werden.

Bis heute hat es die französische Regierung nicht gewagt, sich mit einer neuen Kriegsanleihe an den Geldmarkt zu wenden. Nach Zeitungsnachrichten ist man auf der Suche nach einem ganz neuen, mit besonderen Reizmitteln auszustattenden Typus, der geeignet wäre, die französischen Kapitalisten aus ihrer Zurückhaltung herauszulocken.

Von den bis Ende Juni 1916 im ganzen 44,5 Mill. Fr. betragenden Krediten sind also nominell nur gegen 16 Milliarden aus langfristigen Anleihen aufgebracht, in Wirklichkeit nur etwa 7 Milliarden, oder 15%. Es ergibt sich daraus ohne weiteres, in welch riesigem Umfange der kurzfristige Kredit den Bedarf decken mußte.

Nach dem Bericht, den der Generalberichterstatter der Budgetkommission im Juni 1916 in der Abgeordnetenkammer erstattete, stellten und verteilten sich die kurzfristigen Kredite am 1. Mai, wie folgt:

Umlaufende Schatzwechsel (Bons de la Defense Nationale)	10 019 820 870 Fr.
Vorschüsse der Bank von Frankreich	7 300 000 000 „
Vorschüsse der Bank von Algerien	10 000 000 „
Schatzwechsel in England und in den Vereinigten Staaten	1 079 416 000 „
Französischer Teil der amerikanischen Anleihe	1 243 200 000 „
Zusammen	19 652 436 870 Fr.

Von diesen rund 19652,5 Mill. Fr. entfallen 2322,6 auf ausländische, 17329,8 auf inländische Kredite.

Einen sehr starken Absatz haben die Nationalverteidigungsbons (Schatzwechsel) gefunden. Sie sind bald nach Ausbruch des Krieges zu ständigem Verkauf aufgelegt worden. Ihre Laufzeit bewegt sich zwischen 3 und 12 Monaten; ihr durchschnittlicher Zinsfuß beträgt 5,25%. Ende August 1915 begann man mit der Ausgabe von kleinen Bons zu 20 und 5 Fr., die nach 1 Jahr mit 21 bzw. 5,25 Fr. zurückbezahlt werden sollen. Die oben angegebene Summe stellt nur den Wert der am 1. Mai 1916 in Umlauf befindlichen Scheine dar, also nach Abzug der Zinsen und Rückzahlungen.

Daß die Bank von Frankreich durch ein Übereinkommen mit dem Staate verpflichtet war, diesem im Kriegsfalle einen Vorschuß von 2,9 und, zusammen mit der Bank von Algerien, von 3 Milliarden Fr. zu gewähren, wurde oben bereits erwähnt. Im Laufe des Krieges ist die Vorschußverpflichtung der Bank auf das Dreifache gesteigert worden. Die Bank beschaffte sich ihrerseits die Mittel durch Ausgabe von Banknoten. Da die Ansprüche des Staates ebenso wie die von Industrie und Handel gewaltig stiegen, so erreichte der Notenumlauf eine dementsprechende Höhe. Ihr Notenausgaberecht, das bei Ausbruch des Krieges 6800 Mill. Fr. betrug, wurde sofort auf 12, Ende 1915 auf 15, Anfang Juli 1916 auf 18 Milliarden Fr. erhöht. Zeitweise erreichte der Umlauf fast die gesetzliche Grenze. So stieg er in der zweiten Hälfte 1915 bis auf 14,3; Anfang Juli 1916 belief er sich auf 16045 Mill. Die Vorschüsse an den Staat sind auf 9 Milliarden begrenzt; nach der Übersicht auf S. 47 betrug er am 1. Mai 1916 7,3 Milliarden, ist aber seitdem bis 6. Juli auf 8,3 Milliarden in die Höhe gegangen. Da sich am 6. Juli 1916 der Goldbestand — eingerechnet eine Summe von 271 Mill., die im Bankausweis als „Gold im Ausland" angeführt ist, also wahrscheinlich in London sich befindet — auf 4770 Mill. Fr. beläuft, so beträgt die Golddeckung 31,9%. Am 2. Juli 1914 hatte sie noch 77,61 betragen. Die Vorschüsse der Bank an den Staat sind bis zum Beginne des auf den Friedensschluß folgenden Jahres mit 1%, darüber hinaus mit 3% zu verzinsen.

Der Betrag von 1243,2 Mill. Fr., der in dem obenstehenden Verzeichnis der kurzfristigen Kredite als Anteil Frankreichs aus der amerikanischen Anleihe aufgeführt ist, stellt die auf Frankreich entfallende Hälfte der 500-Mill.-Dollaranleihe dar. Was oben bei England über die Veranlassung zu dieser Anleihe und über die Bedingungen gesagt wurde, das gilt auch bezüglich der Republik. Auch Frankreich hat während der Kriegszeit gewaltige Lieferungen aus den Vereinigten Staaten erhalten. Seine Kohlen- und Eisengebiete sind in deutschen Händen. Die Ausfuhr hat eine starke Einbuße erlitten; die Handelsbilanz hat sich ausnehmend verschlechtert. Es betrug nach offiziellen Angaben der Vereinigten Staaten die

	1. Juli—31. März		
	1915/16	1914/15	1913/14
Einfuhr aus Frankreich in Mill. $	73 868	60 924	115 722
Ausfuhr nach Frankreich	422 831	224 487	134 413

Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist also in den 9 Monaten 1915/16 um über 175 Mill. M. geringer als in der gleichen Zeit 1913/14, die Einfuhr um 1250 Mill. M. gestiegen. Der Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr zu ungunsten Frankreichs beträgt in den 9 Monaten 1915/16 349 Mill. $ oder 1466 Mill. M. und schätzungsweise für das ganze Rechnungsjahr 464 Mill. $ oder 1940 Mill. M. Rechnet man dazu die Mehreinfuhr des ganzen Rechnungsjahres 1914/15 mit 296 Mill. $ oder 1223 Mill. M., so ist Frankreich an die Vereinigten Staaten in den zwei Kriegsjahren für Warenlieferungen von 3163 Mill. M. Schuldner geworden. Dazu kommen dann noch die Lieferungen anderer Länder, so daß sich die ganze Mehreinfuhr für die ersten fünf Monate 1915 nach französischen Angaben auf 1627 und schätzungsweise für das ganze Jahr auf 4305 Mill. Fr. beläuft.[1]) Die Zahlungs-

[1]) Inzwischen hat sich die Handelsbilanz Frankreichs noch erheblich verschlechtert. Nach der Ende Juli veröffentlichten Statistik der französischen Oberzollverwaltung beträgt der Einfuhrüberschuß während der ersten fünf Monate 1916 2295 Mill. Fr. Allein dieser Berechnung liegen frühere Preise zugrunde. In Wirklichkeit ist der Einfuhrüberschuß um 80% höher, also auf 4547 Mill. Fr., zu bewerten, für das Jahr also auf 10 Milliarden Fr.

bilanz Frankreichs ist zweifellos noch ungünstiger geworden als die Englands. Die Wirkung äußerte sich im Sinken des Wechselkurses, nur daß dieses beim Frankenkurs noch stärker war als beim Sterlingkurs. Die Münzparität des Dollars ist 5,22 Fr. Anfang Mai 1916 stand der Wechselkurs auf 5,92 Fr.; der Kurs des Franken ist also um 14% gesunken, war aber zeitweilig noch erheblich schlechter. Die Regierung hat deshalb nach dem Beispiel Englands eine lange Liste von amerikanischen Papieren veröffentlicht, welche sie gegen eine bestimmte Vergütung leihweise auf 3 Jahre entgegennimmt und gegebenenfalls zu einem bestimmten Preise käuflich erwirbt. Es scheint aber, als ob Frankreich mit dieser Maßnahme neben der Hebung des Frankenkurses und vielleicht in erster Linie den Zweck verfolgt, neue Mittel flüssig zu machen, um die immer lästiger werdenden Verpflichtungen im Auslande zu begleichen.

Von den Versuchen Frankreichs, gemeinsam mit England auch in anderen Ländern, aus denen es Kriegslieferungen bezieht, Kredite zu eröffnen, ist bereits in dem Abschnitt über England die Rede gewesen.

Außer dem vorhin erwähnten Betrage aus der großen amerikanischen Anleihe hat Frankreich auch sonst in zahlreichen kleineren Summen gegen Schatzwechsel und auf Lombardkredit die finanzielle Hilfe amerikanischer Banken in Anspruch genommen. Wie viel das im ganzen ist, läßt sich nicht feststellen. Bis Ende 1915 sollen es nach einer Notiz der Frankf. Ztg. 180 Mill. $ gewesen sein. Seitdem sind aber sicher noch weitere Beträge dazugekommen. So las man Anfang Juli 1916 von einem Kredit von 100 Mill. $, der durch eine Finanzgesellschaft in New York der französischen Regierung vermittelt werden sollte.[1]) Diese Gesellschaft übernimmt die dem französischen Staat zur Verfügung gestellten Papiere neutraler Staaten als Unterpfand und gibt dafür Schuldverschreibungen aus. Daß Frankreich auch wiederholt sowohl nach

---

[1]) Nach jüngsten Zeitungsnachrichten ist die Anleihe zu einem Zinssatz von etwa 7 Proz. zustande gekommen.

England wie den Vereinigten Staaten erhebliche Goldbeträge aus der Bank von Frankreich hat abgeben müssen, ist bereits bei Gelegenheit gestreift worden.

Die finanziellen Schwierigkeiten Frankreichs, das man vor nicht langer Zeit mit Recht als den Weltgläubiger bezeichnen durfte, gehen aus unseren Ausführungen hervor. Der berühmte „Rentnerstaat" hat es nicht leicht, sich die Mittel zur Führung des Krieges zu beschaffen. Die Kredite, welche seit Beginn des Krieges bis Anfang Juli 1916 für militärische Zwecke flüssig gemacht wurden, sind nur zum weitaus kleineren Teil durch feste Anleihen gedeckt. Im übrigen lebt man von dem, was die Stunde bringt. Wenn nicht andere Hilfsquellen erschlossen werden, wird man bald die Notenpresse neuerdings in Bewegung setzen müssen. Jedenfalls ist die Finanzgebarung ungesund.

5. Rußland.

In Rußland war sowohl die volkswirtschaftliche, wie die finanzielle Lage vor dem Kriege durchaus günstig. Die Industrie blühte unter Beihilfe fremden Kapitales auf; gute Ernten gewährten starke Ausfuhrüberschüsse; die Depositen- und Spareinlagen erreichten eine ungewohnte Höhe. Die Staatseinnahmen wuchsen derart, daß seit 1908 der Staatshaushalt jährlich mit hohen Überschüssen abschloß. Die steigenden Anforderungen der Militär- und Marineverwaltung konnten seit 1909 aus laufenden Mitteln befriedigt und die Schulden um 127 Mill. Rub. vermindert werden. Das Guthaben des Staates bei der russischen Staatsbank betrug über 500 Mill. Rub. So war Rußland auf dem Wege einer gedeihlichen volkswirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung.

Seit dem Frühjahr 1914 begannen ersichtlich die Vorbereitungen für den Krieg. Ein großer Teil der in Frankreich befindlichen Guthaben von 1 Milliarde Rub. wurde noch vor Ausbruch des Krieges nach Petersburg überführt, um den Barbestand der Finanzverwaltung zu verstärken. Auch an Versuchen, den Goldbestand der Reichsbank zu vergrößern, fehlte es nicht. Allerdings waren diese

ohne Erfolg, namentlich weil ein Rückgang der Ausfuhr und der russischen Valuta das Goldguthaben im Ausland verringerte.

Trotz der heimlichen Rüstungen seit Juni 1914 wurde Rußland doch durch den plötzlichen Ausbruch des Krieges überrascht. Bei der gewaltigen Größe der Heere, welche es in Bewegung setzte, und bei der Weite des Kriegsschauplatzes stellten die Mobilmachung wie die Kriegsführung sofort ungeheuere Anforderungen an die Staatskasse. Sie werden auf je 1 Milliarde Rub. für die ersten Monate geschätzt.

Ihre Deckung vollzog sich zunächst durch die Guthaben des Staates bei der Staatsbank. Auch durch Abstriche im ordentlichen Etat und Übertragung der eingesparten Beträge auf das Kriegsbudget hoffte man Mittel im Betrage von etwa 500 Mill. Rub. zur Verfügung stellen zu können. Allein da die Hauptquelle der Einnahmen, das Branntweinmonopol, wegen des Verbotes des Alkoholkonsums nicht mehr floß und die Erträge der Zölle und anderen Einnahmeposten zurückgingen, so war es unmöglich, dem ordentlichen Budget einen größeren Betrag zu entnehmen. Den weitaus größten Teil der Ausgaben mußten während der ganzen Kriegszeit Vorschüsse der Staatsbank und verschiedenartige schwebende Schulden decken.

Die Finanzgebarung Rußlands während des Krieges zutreffend darzustellen, ist zurzeit unmöglich. Die Vorgänge dringen nur teilweise in die Öffentlichkeit. Namentlich die kurzfristigen und die ausländischen Kreditaufnahmen sind mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben. Man erfährt nicht einmal die Größe der Beträge, geschweige die Bedingungen, unter denen sie zustande kamen.

Am meisten Klarheit besteht noch bezüglich der festen inneren Anleihen. Im ganzen wurden bisher davon 5 aufgenommen, alle in nach oben begrenzten Beträgen. Die erste im Oktober 1914 im Betrage von 500 Mill. Rub. zu einem Zinssatz von 5% und einem Kurse von 95, bzw. 92 für die Banken. Die zweite, im Februar 1915 aufgelegte, gleichfalls im Betrage von 500 Mill. Rub. mit 5% Zinsen und einem Kurs von 94. Die dritte wurde April 1915 im Betrage von 1 Milliarde Rub. zu einem Kurse von 97,5

und einem Zinssatz von 5½ % begeben, der sich aber von 1921 ab auf 5 % verringert. Es folgen nun zwei zehnjährige Anleihen, die erste im Oktober 1915 im Betrage von 1000 Mill. Rub., die zweite im März 1916 im Betrage von 2000 Mill. Rub., beide zum Kurse von 95 und mit 5½ %iger Verzinsung. Bei der letzteren haben die Zeichner früherer Anleihen noch eine Sondervergütung von ½ % erhalten.

Bezüglich aller dieser festen Anleihen ist aber zu bemerken, daß sie im Publikum selbst nur zum weitaus kleineren Teil Aufnahme gefunden haben. Mindestens zwei Drittel sind von der Reichsbank und den Privatbanken übernommen worden, oder haben vielmehr infolge staatlichen Druckes übernommen werden müssen. Bei der letzten 2 Milliarden-Anleihe soll trotz wiederholter Verlängerung des Zeichnungstermins nur etwas über ein Fünftel des Betrages vom Privatkapital gezeichnet worden sein, so daß fast vier Fünftel die Portefeuilles der Banken belasten. Den Privatbanken wurde dafür ein entsprechender Lombardkredit bei der Reichsbank eingeräumt, die sich ihrerseits die erforderlichen Barmittel durch verstärkte Notenausgabe verschafft.

Im ganzen sind also bisher 5 Milliarden Rub. durch feste innere Anleihen, aber auch diese nur dem Namen nach, aufgebracht worden. In Wirklichkeit wurde wegen des niedrigen Ausgabekurses erheblich weniger erzielt. Da man die gesamten Kriegsausgaben bis Juni 1916 auf 17 Milliarden Rub. annehmen darf, so ist weniger als ein Drittel durch sie bestritten worden. Mehr als zwei Drittel mußten durch kurzfristige Anleihen der verschiedensten Art, Auslandskredite und Notenpresse aufgebracht werden.

Die kurzfristigen inneren Anleihen in der Form von Schatzscheinen scheinen bis Ende April 1916 1756 Mill. Rub. ergeben zu haben, nämlich drei 4 %ige Serien vom August 1914 und März und August 1915 zusammen 750 und verschiedene 5 %ige Schatzamtsverpflichtungen, sog. Renteiobligationen, 1006 Mill. Rub. Aber in diesen Summen sind die kurzfristigen Verpflichtungen, welche das Schatzamt bei der Staatsbank eingegangen ist, nicht inbegriffen. Nach dem Bankausweis von Mitte April 1916 beliefen

diese sich auf 3790 Mill. Rub., von denen jedoch 1300 Mill. Rub. umgetauscht worden zu sein scheinen, so daß 2400 verbleiben.

In großem Umfange mußte Rußland die finanzielle Beihilfe der Bundesgenossen in Anspruch nehmen. Dazu ist zu bemerken, daß Rußland von jeher seine Kriege zum großen Teil mit westeuropäischem Gelde geführt und seine Kapitalinvestitionen im Eisenbahnbau, in industriellen Anlagen usw. aus den gleichen Quellen bestritten hat. Es war also schon vor dem Kriege den Staaten des Westens stark verschuldet und deshalb genötigt, zur Vermeidung eines starken Goldabflusses sich Guthaben in den Gläubigerstaaten zu verschaffen. Der Krieg hat das Verlangen nach Auslandshilfe in gewaltigem Ausmaße verstärkt. Die Guthaben des russischen Staates im Ausland waren schon vor dem Kriege zu Rüstungszwecken stark vermindert worden, nach dessen Ausbruch aber so zusammengeschmolzen, daß er nicht mehr imstande war, die Zinsscheine der Anleihen und andere Verpflichtungen zu begleichen. Die Verpflichtungen wuchsen mit dem Einsetzen der Kriegslieferungen aus England, Frankreich, Japan, vor allem aber aus den Vereinigten Staaten. Die Handelsbilanz Rußlands wurde immer ungünstiger, seit durch den Eintritt der Türkei die Dardanellen für den Hauptposten des russischen Ausfuhrhandels, die Getreideausfuhr, gesperrt wurden und die Ausfuhr auch sonst eine bedeutende Einbuße erfuhr. Die Folge aller dieser Ereignisse war eine gewaltige Entwertung des Rubelkurses. In England steht der Rubelkurs, dessen Parität mit dem Pfund Sterling 9,46 beträgt, zur Zeit auf 15,56, ist also um nahezu 65% gesunken. Und noch größer ist sein Rückgang in dem nicht verbündeten Ausland.

Auch Rußland war genötigt, zum Zwecke der Stärkung des Rubelkurses und als Grundlage der Kreditgewährung bedeutende Summen Goldes ins Ausland zu senden. Für den ersten Zweck wenigstens waren sie belanglos und weitere Versendungen müssen, trotz der nicht unbeträchtlichen Eigenproduktion von Gold im Jahreswerte von etwa 50000 kg, mit Rücksicht auf die Deckung des wachsenden Notenumlaufs wohl unterbleiben. So hat Rußland nur ein Mittel, um die lästigen Verpflichtungen gegenüber seinen

ausländischen Gläubigern wenigstens augenblicklich zu befriedigen, indem es diese von seinen Gläubigern selbst einlösen läßt, also dort Kredite flüssig macht. Das ist Rußland nicht leicht gemacht worden. Die Bundesgenossen sowohl wie die Finanzmänner der Vereinigten Staaten waren sehr zurückhaltend und was an Vorschüssen gewährt wurde, mußte teuer bezahlt werden.

Bis Anfang Juli 1916 waren durch kurzfristige 5%ige Kredite gewährt worden in England 132 Mill. £ oder 1249 Mill. Rub., in Frankreich 625 Mill. Fr. bzw. 234 Mill. Rub., sowie eine Valuta-anleihe von 200 Mill. Rub. In Japan wurde zur Bezahlung der Kriegslieferungen, nachdem Rußland nach englischen Quellen bereits für etwa 200 Mill. M. in Gold dorthin gesendet hatte, von dortigen Banken eine Anleihe von 50 Mill. Yen, was nominell dem gleichen Betrag in Rubel entspricht, zum Zinssatz von 5% zunächst auf 1 Jahr aufgenommen. Ferner soll nach einer Meldung der Frankf. Ztg. (Ende April 1916) dem russischen Finanzminister von den Regierungen von England und Frankreich im Auslande ein Kredit von 3,5 Milliarden Rub. zur Verfügung gestellt worden sein, und zwar seitens Englands 3 Milliarden Rub. zu einem Zins von 6% und seitens Frankreichs zum gleichen Satze 500 Mill. Rub., wovon aber im ganzen bis zum 1. Jan. 1916 nur 514 bzw. 21 Mill. Rub. verwendet worden sein sollen. Außerdem soll in England für die russische Staatsbank ein zinsloser Kontokorrentkredit von 2 Milliarden Rub. eröffnet und diesem bis zum gleichen Termin der Betrag von 567 Mill. Rub. entnommen worden sein. Die englisch-französischen Kreditgewährungen würden demnach bis 1. Jan. 1916 2785 Mill. Rub. betragen haben. Seither hat Rußland von den verbündeten Geldgebern wohl noch 1 Milliarde Rub. und darüber in Anspruch genommen, hauptsächlich zur Zahlung der Zinsen alter Anleihen an englische und französische Kapitalisten, so daß sich die Schuldsumme auf 3,8—4 Milliarden Rub. erhöht haben dürfte. Daneben hat Rußland noch erhebliche Beträge zu 6 und 7% bei nordamerikanischen Bankhäusern entliehen, über die aber Einzelheiten nicht bekannt geworden sind. Wie vorhin bereits erwähnt, sind alle diese Gelder wohl ausschließlich zur Bezahlung fälliger Zinsen und zur

Begleichung von Kriegslieferungen verwendet worden, welche den Lieferanten große Gewinne bringen.

Wie ersichtlich, haben die lang- und kurzfristigen Anleihen im Inland und die Auslandskredite keineswegs ausgereicht, um die Ausgaben zu decken. Man hat vielmehr daneben in ausgiebigem und zunehmendem Umfang auch die Staatsbank in Anspruch nehmen, also den Notenumlauf vermehren müssen. Vor dem Kriege hat er etwa 1600 Mill. Rub. betragen und war ganz mit Gold gedeckt. Nach dem Bankausweis Ende April 1916 betrug er rund 6184 Mill., hat sich also nahezu vervierfacht. Da sich der Goldbestand inzwischen nur unbedeutend — von 1600 auf 1626 Mill. Rub. — vermehrt hat[1]), so ist das Deckungsverhältnis immer ungünstiger geworden. Es betrug Ende April etwa 25,8 %. Allerdings ist in den Bankausweisen auch ein Posten „Guthaben im Ausland" enthalten, der stark wächst und zur angegebenen Zeit 1134 Mill. Rub. betrug. Allein dabei handelt es sich nicht um Guthaben in Gold, sondern um ausländische, namentlich englische Kredite, die nicht in Gold flüssig gemacht werden können. Angesichts des Versagens sonstiger finanzieller Quellen ist man noch nicht am Ende der Benutzung der Notenpresse angelangt. Anfang Juli beschäftigte sich die Duma mit dem Antrag der Regierung, das Notenausgaberecht der Reichsbank unbeschränkt zu erweitern. Vorerst scheint diese aber nur einer Erweiterung auf 8½ Milliarden Rub. oder 17850 Mill. M. zustimmen zu wollen.

6. Italien.

Die Leistungsfähigkeit Italiens, die an sich beschränkt ist, war schon vor dessen Eintritt in den Krieg, in starkem Maße in Anspruch genommen. Durch die Übernahme der großen Eisenbahnlinien seit 1905, die bis dahin in Privatbesitz gewesen waren, auf den Staat war die Schuldenlast bedeutend gewachsen; die Ausgaben aus Anlaß des Tripoliskrieges, die auf mindestens 1200 Mill. Lire geschätzt werden dürfen, die wirtschaftlichen Folgen des Balkankrieges und die

[1]) Inzwischen ist er im Juli 1916 auf 1545 Mill. Rub. gesunken.

durch Erdbeben veranlaßten Kosten hatten das Schuldenkonto weiter vermehrt, so daß dieses bei Beginn des Weltkrieges im August 1914 bereits mit nahezu 15 Milliarden Lire belastet war.

Mit dem Ausbruch des Krieges begannen auch in Italien die Kriegsvorbereitungen, welche, abgesehen von kleinen Steuererhöhungen, durch kurz- und langfristige Anleihen, Ausgabe von Papiergeld und Vorschüsse der Notenbanken finanziert wurden.

Der Höchstumlauf des staatlichen Papiergeldes, der am 30. Juni 1914 611,4 Mill. Lire betrug, war im August 1914 auf 700, im Juni 1915 auf 1000 Mill. Lire erhöht worden. Der Vorschuß an den Staat, zu dem die drei Notenbanken gesetzlich verpflichtet sind und der in Friedenszeiten 155 Mill. betrug, war im Juni 1915 auf 450 Mill. und deren Notenausgaberecht dementsprechend gesteigert worden. Auch die Schatzscheinschuld erfuhr eine starke Vermehrung. Im Januar 1915 entschloß man sich zu einer größeren langfristigen inneren Anleihe, der sog. „Rüstungsanleihe“. Sie wurde in Höhe von 1 Milliarde Lire, unkündbar bis 1925, steuerfrei, zum Kurse von 97 und einem Zinssatz von 4½ % zur Zeichnung aufgelegt. Diese Summe wurde nur dadurch aufgebracht, daß die Banken rund 200 Mill. Lire auf eigene Rechnung übernahmen. Die Kreditaufnahmen vor Eintritt Italiens in den Krieg mögen 3 Milliarden Lire und etwas darüber betragen haben, von denen ein Drittel durch die feste Anleihe gedeckt war.

Die gesamten Kriegskosten im Rechnungsjahre 1915/16 (1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916) wurden von dem italienischen Finanzminister auf 7800 Mill. Lire angegeben. Von diesen sollen 3400 durch die zweite und dritte Kriegsanleihe, der Rest durch schwebende Schulden gedeckt sein.

Was zunächst die inneren Anleihen betrifft, so wurde die zweite Kriegsanleihe sofort nach der Kriegserklärung zur Zeichnung aufgelegt. Offenbar erwartete man, daß die Kriegsbegeisterung jener Tage zu einem großen Ergebnis führen werde. Nach deutschem Beispiel war die Anleihe diesmal nach oben unbegrenzt. Der Zins betrug 4½ % wie bei der ersten Anleihe, der Kurs 95. Die Anleihe ist steuerfrei. Den Besitzern von Titeln der ersten An-

leihe wurde für die zweite ein Vorzugskurs von 93 gewährt. Außerdem wurde den Zeichnern das Zugeständnis gemacht, daß, falls bis Ende 1916 neue Emissionen notwendig werden und deren Bedingungen für die Zeichner günstiger sein sollten, diese auch den Zeichnern der jetzigen Anleihe zugute kommen sollten. Um einen bedeutenden Ertrag zu sichern, wurde ein starker Druck auf die Banken, Versicherungsgesellschaften und Sparkassen ausgeübt. Gleichwohl war das Ergebnis ein recht dürftiges: es wurden nur 1170,5 Mill. Lire gezeichnet.

Anfang Januar 1916 versuchte man es mit einer dritten Kriegsanleihe, die wieder von unbegrenzter Höhe und steuerfrei war. Der Zinssatz wurde auf 5% erhöht bei einem Kurse von 97,50. Die Anleihe ist bis 1. Jan. 1926 unkündbar und bis 1941 zurückzuzahlen. Die Zeichnungsfrist war ursprünglich für Zeichnungen im Inland auf die Zeit vom 10. Jan. bis 10. Febr., für ausländische bis Ende März angesetzt, mußte aber bis 1. März bzw. 1. Mai verlängert werden. Die Einzahlungen erstrecken sich in vier Terminen bis 3. Okt. 1916. Die Anleihe war aber noch mit verschiedenen Reizmitteln ausgestattet. Nach französischem und englischem Vorbild werden ältere Papiere der Kriegszeit ganz oder teilweise in Zahlung genommen und zwar unter folgenden Bedingungen: a) Schuldverschreibungen der zweiten Kriegsanleihe werden gegen ein Aufgeld von 2,50 Lire für 100 Lire Nennwert bis 10. Juli 1916 in die neue Kriegsanleihe umgetauscht; b) die „Rüstungsanleihe" wird bis zur Hälfte der Zeichnungssumme gegen ein Aufgeld von 3 Lire für 100 Lire Nennwert in Zahlung genommen, die andere Hälfte ist in bar zu entrichten; c) inländische Schatzscheine werden unter Abzug von 4½% Zinsen zum vollen Nennbetrag und für die ganze Zeichnung zugelassen; d) die 4%igen Schatzscheine, die 1917 und 1918 fällig werden, können zur Hälfte der Zeichnung zu einem Kurse von 99, bzw. 99,80 in Zahlung gegeben werden; e) kleine Zeichnungen bis 1000 Lire Nennwert für die Person dürfen in 9 Raten einbezahlt werden; f) bei inländischen Zeichnungen, die bis 31. Jan. betätigt werden, sind keine laufenden Zinsen zu bezahlen, dagegen beginnt der Zinsgenuß bereits mit 1. Jan. 1916, was eine

Extravergütung von etwa $^{2}/_{5}$% bedeutet; g) für koloniale und ausländische Zeichnungen ist Befreiung von den laufenden Zinsen bis 16. Febr. zugestanden. Außerdem haben zahlreiche Körperschaften und Institute den Erfolg der Anleihe zu fördern gesucht, so durch Vorschüsse, die den Angestellten zum Zweck der Zeichnung gegen Lohnabzüge gewährt wurden, seitens der Sparkassen auch durch Zulassung vielmonatlicher Ratenzahlungen. Aber das Ergebnis der Anleihe war trotz aller Reizmittel und Vergünstigungen recht bescheiden. Nominell hat die Anleihe 3014 Mill. Lire ergeben, wovon 77,5 im Ausland, 4,0 in den Kolonien gezeichnet worden sind. Die Barzeichnungen der Bankkonsortien betrugen 300 Mill. Im ganzen scheinen etwa 2 Milliarden auf Barzeichnungen, der Rest auf Umtausch alter Papiere zu entfallen.

Bis Ende Juli 1916 dürfen die gesamten Kriegsausgaben Italiens einschließlich der Rüstungsausgaben auf über 11 Milliarden Lire geschätzt werden, von denen ungefähr zwei Fünftel durch feste Anleihen, alles andere durch schwebende Schulden aufgebracht ist. Nach amtlichen Angaben betrug die gesamte schwebende Schuld am 31. Mai 6627 Mill. Lire. Davon entfielen auf die direkten Vorschüsse der Notenbanken an den Staat 1635 (in fiskalischen Banknoten), auf Staatskassenscheine 688, inländische Schatzscheine 739 und ausländische Schatzscheine 1980 und auf Schatzwechsel 619 Mill. Lire. Nicht enthalten sind in dieser Summe die indirekten Vorschüsse der Notenbanken mit 500 Mill. Lire. Im Mai 1916 beschloß die Regierung, neue drei- und fünfjährige Schatzbons auszugeben, die ersteren zu 100, die letzteren zu 98,50, mit einem Zinssatz von 5, bzw. 5,35%; auch die Ausgabe kurzfristiger Schatzbons mit 3 bis 12-monatlicher Laufzeit, nach dem Muster der französischen, scheint erwogen zu werden.[1])

Eine bedeutende Höhe haben die Auslandskredite erreicht. Das rührt von zwei Ursachen her. Einmal ist Italien bei seiner geringen finanziellen Leistungsfähigkeit überhaupt auf die Beihilfe

[1]) Von den neuen Schatzbons sind (Frankf. Zeitung 1916 Nr. 223) bis Anfang August 1600 Mill. Lire abgesetzt worden.

der Verbündeten und des Geldgebers über dem Atlantischen Ozean angewiesen; zum anderen hat die gewaltige Steigerung der Einfuhr und das sehr starke Sinken des Lirekurses die Aufnahme von Anleihen im Auslande erforderlich gemacht. Wie sich die vom italienischen Schatzminister zugegebenen Auslandskredite zusammensetzen, welche Staaten daran beteiligt sind und inwieferne sie nur zur Bezahlung ausländischer Lieferungen dienten, ist nicht bekannt. Man hat nur von Zeit zu Zeit von den vergeblichen Versuchen Italiens gehört, in England neues Geld für die Kriegsführung zu erhalten. Man wird nicht irre gehen in der Annahme, daß so ziemlich der ganze Betrag der Auslandskredite von England und von Bankhäusern der Vereinigten Staaten zur Bezahlung der englischen und amerikanischen Kriegslieferungen gewährt wurde.

Der italienische Wechselkurs ist in hohem Maße entwertet; er steht 25% unter Pari, teils infolge des starken Papiergeldumlaufes, teils und noch mehr wegen der höchst ungünstigen Entwicklung seiner Handelsbilanz. In Italien haben sich die internationalen Handelsbeziehungen durch die Wirkungen des Krieges beträchtlich verschlechtert. Italien ist mehr als alle anderen Staaten des Vierverbandes auf den Außenhandel angewiesen. Die Ausfuhr ist großenteils lahmgelegt; die Einfuhrwerte haben infolge der Kriegslieferungen, einschließlich der Lebensmittel und Kohlen, der hohen Preise und Frachtsätze eine ungeahnte Steigerung erfahren. Und da andererseits die Hauptaktiva der italienischen Zahlungsbilanz: Fremdenverkehr und Auswandererrimessen, seit Eintritt Italiens in den Krieg so gut wie weggefallen sind, da ferner Goldversendungen in größerem Umfange nicht möglich und auswärtige Werte zur Begleichung der Einfuhr jedenfalls nicht in nennenswerten Beträgen vorhanden sind, so mußte man froh sein, auch zu drückenden Bedingungen Geld im Auslande zu bekommen.

4. Kapitel.

Die Kriegssteuern.

1. Vorbemerkung.

Kriegssteuern im engeren Sinne sind außerordentliche Steuern, welche dazu bestimmt sind, die Kosten der eigentlichen Kriegsführung ganz oder teilweise zu decken. Es fehlt in der Geschichte nicht an Beispielen solcher eigentlicher Kriegssteuern, wie die Ausführungen vorne auf S. 13 gezeigt haben. Als man in England schon im November 1914, alter Überlieferung getreu, mit der Erhöhung von Steuern begann, war man zweifellos noch der Meinung, einen Teil der Kriegsausgaben selbst auf diesem Wege bestreiten zu können. Diese Meinung erwies sich als irrig. Die Kriegsausgaben wuchsen zu solcher Höhe, daß diese ersten Steuererhöhungen, die zudem in mäßigen Grenzen sich bewegten, keine nennenswerte Beihilfe zu den Kriegskosten bringen konnten. In den übrigen Staaten ist man erst im Jahre 1915 und noch mehr im Jahre 1916 dazu übergegangen, den Ertrag aus Steuern und anderen Abgaben, sei es durch Erhöhung der bestehenden, sei es durch Einführung von neuen, emporzuschrauben. Es handelt sich hiebei nicht um Kriegssteuern im engeren Sinne, sondern um solche, die aus Anlaß des Krieges zur Deckung des ordentlichen Etats eingeführt wurden.

Es war begreiflich, daß man im Hinblick auf die großen Anforderungen, die an den Kapitalmarkt durch innere lang- und kurzfristige Anleihen gestellt werden mußten, im allgemeinen nur zögernd und so spät als möglich an die Vermehrung der Steuerlast sich heranwagte. Die Ungewißheit über die Dauer des Krieges hielt gleichfalls von einer verfrühten Inanspruchnahme von Steuern ab. Es liegt in der Natur der Dinge, daß man bei den während des Krieges unter dem Druck der Zwangslage vorgenommenen Steuermehrungen Gefahr lief, mehr auf die Höhe des Erträgnisses als auf die Grundsätze der Gerechtigkeit Bedacht zu nehmen, und dadurch in die Lage kommen konnte, sofort nach Beendigung des Krieges mit neuen Steuerreformen vorgehen zu müssen. Wiederholte und rasch aufeinander folgende Änderungen im Steuerwesen aber bringen Unsicherheit in die Finanzverwaltung und gefährden den inneren

Frieden. Bei längerer Dauer des Krieges wurde jedoch eine Vermehrung der ordentlichen Einnahmen zum unabweisbaren Gebot. Einsparungen waren nur in bescheidenem Maße möglich. Dagegen machten sich Minderungen der Einnahmen auf verschiedenen Gebieten, vor allem im Post- und Eisenbahnwesen, bei Verkehrssteuern, Zöllen und einzelnen Verbrauchsabgaben bemerkbar. Ganz gewaltig sind aber im Laufe des Krieges bereits die Ausgaben für Verzinsung der Kriegsanleihen angeschwollen. Die Zinsen, welche das Deutsche Reich im Rechnungsjahr 1916/17 aufzubringen hat, erreichen fast den achtfachen Betrag der Zinsenlast im letzten Friedensjahr, 30 M. auf den Kopf der Bevölkerung gegen 4 im Jahre 1914. Und eine ähnliche Steigerung ist auch in den anderen kriegführenden Staaten eingetreten. Nur daß sie sich in Verhältniszahlen nicht so bemerkbar macht, weil in den letzteren bereits vor Ausbruch des Krieges weit größere Schulden vorhanden waren als im Deutschen Reich (ohne Bundesstaaten). Für England und Frankreich wird man für das Rechnungsjahr 1916/17 bzw. 1917 mit einer Zunahme des Schuldendienstes auf mindestens das Drei- bis Fünffache des letzten Friedensjahres rechnen dürfen. Die Prokopfbelastung mit Schuldzinsen, die vor Ausbruch des Krieges in Frankreich etwa 20, in England 13,4 M. betrug, wird sich im nächsten Jahre auf gegen 60, bzw. über 70 M. belaufen. Gelegentlich ist wohl in der Tagespresse die Meinung vertreten worden, daß auch die Schuldzinsen während der Dauer des Krieges auf die Anleihen übernommen werden könnten. Diese Aufforderung zu einer unsoliden Finanzgebarung bedarf keiner Widerlegung.

Die durch den Krieg verursachten Fehlbeträge im ordentlichen Etat wären noch größer, wenn nicht der Hauptposten der Ausgabeseite: die Ausgaben für Heer und Marine, während der Dauer des Krieges ganz oder teilweise aus dem ordentlichen Etat auf den außerordentlichen übertragen worden wäre. Dafür wird mit dem Eintritt des Friedens der ordentliche Etat neben den gewaltigen Zinsen auch wieder mit den laufenden Ausgaben der Heeres- und Marineverwaltung belastet werden, so daß die Erschließung weiterer Einnahmequellen wird notwendig werden.

2. Das Deutsche Reich.

Das Rechnungsjahr 1914/15 konnte trotz der acht Kriegsmonate vom 1. August 1914 bis 31. März 1915 mit einem Überschuß von 220 Mill. M. abschließen. Zwar ergaben sich bei den Einnahmen erhebliche Ausfälle, so 175 Mill. M. beim Wehrbeitrag, 176 bei den Zöllen, und es fehlte auch nicht an Mehrausgaben; aber diesen Mindereinnahmen und Mehrausgaben standen bedeutende Einsparungen an Ausgaben gegenüber. Vom Tage der Mobilmachung wurden nämlich die Kosten für Heer und Marine auf den außerordentlichen Etat übertragen, wodurch 561 Mill. M. eingespart wurden, und das gleiche geschah hinsichtlich der Gehälter derjenigen Beamten, welche zu den Fahnen einberufen wurden. Allerdings sind diese Einsparungen und der dadurch ermöglichte Überschuß nur formaler Natur. Die Ausgaben sind nur aus dem Friedensetat auf den Kriegsfonds übernommen worden.

Auch in dem Voranschlag für 1915/16 konnte das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten werden, ohne neue Steuerquellen zu erschließen, obwohl in diesem bereits für den Dienst der Schuld 1268 Mill. M. eingesetzt werden mußten gegen 250 Mill. im vorhergehenden Jahre. Die Lösung des Rätsels besteht darin, daß von den fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Etats die Heeres- und Marineausgaben zur Hälfte mit etwas über 500 Mill. M. auf den außerordentlichen Etat und daß auch die einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die im Voranschlag 1914/15 etwa 650 Mill. betragen hatten, mit rund 550 Mill. dem Kriegsfonds überwiesen wurden.

Anders ist es mit dem Voranschlag 1916/17. Er enthält die gewaltige Summe von 2303 Mill. M. für die Reichsschuld, also fast die zehnfache Summe des letzten Friedensetats. Rechnerisch wird auch in diesem Etat mehr als ein Viertel dieser Summe ausgeglichen dadurch, daß wieder nur die Hälfte der laufenden Ausgaben für Heer und Flotte in den Voranschlag eingesetzt wurde. Und dieser Ausgleich wird noch verbessert durch Herabminderung der einmaligen Ausgaben um 80 Mill. Außerdem konnte der Über-

schuß von 1914 mit 220 Mill. in den Voranschlag aufgenommen werden. Dagegen war bei den Einnahmen mit einem Ausfall von 144, bei den Ausgaben mit einer Mehrung von 336 Mill., also mit einem Fehlbetrag von 480 Mill. M. zu rechnen, für dessen Deckung durch Erschließung neuer Einnahmequellen gesorgt werden mußte.

Zu diesem Zwecke legte die Reichsregierung dem Reichstag im März 1916 fünf Gesetzentwürfe vor, nämlich den Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes, den Entwurf über Erhöhung der Tabakabgaben, den Entwurf eines Quittungsstempelgesetzes, den Entwurf eines Gesetzes über eine mit den Postgebühren zu erhebende Reichsabgabe und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Frachturkundenstempel und seine Ausdehnung auf Stückgüter.

Keiner dieser Entwürfe ist ohne Änderungen aus den Beratungen des Reichstages bzw. des Ausschusses für den Reichshaushaltsetat hervorgegangen. Am durchgreifendsten waren diese bei den Gesetzentwürfen über die Kriegsgewinnsteuer und über den Quittungsstempel. An die Stelle des letzteren trat eine Warenumsatzsteuer, in der nur Reste eines Quittungsstempels erhalten geblieben sind; bei der ersteren wurde die beabsichtigte Besteuerung des Mehreinkommens von Privatpersonen ganz fallen gelassen. Bezüglich der übrigen Gesetzentwürfe beschränkten sich die Ändemungen mehr auf Einzelheiten.

Die inzwischen bekannt gemachten Gesetze sind die folgenden: 1. das Kriegssteuergesetz, 2. das Warenumsatzstempelgesetz, 3. das Frachturkundenstempelgesetz, 4. das Tabakabgabengesetz, 5. das Post- und Telegraphenabgabengesetz.

Eine kritische Beurteilung dieser Gesetze wird hier nicht erwartet werden. Sie wäre zudem zwecklos, nachdem sie eben Gesetz geworden und Änderungen während des Krieges nicht zu erwarten sind. Man ist auch nicht berechtigt, an diese Steuern, die aus dem Zwange drängender Verhältnisse hervorgegangen sind, den Maßstab absoluter Theorien anzulegen. Sie sollen der Forderung des Augenblicks genügen, ohne allzu fühlbar gegen die Grundsätze moderner Steuerpolitik zu verstoßen. Das ist im wesentlichen erreicht. Nach Wiederkehr friedlicher Zustände wird es ohnedies

eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung sein, die dauernden Lasten des Krieges in zweckmäßiger und gerechter Weise neu zu verteilen und das Finanzwesen des Reiches neu zu ordnen.

A. Das Kriegssteuergesetz.

Wie in anderen Ländern war auch in Deutschland im Verlaufe des Krieges der Gedanke Gemeingut geworden, daß die „Kriegsgewinne“ in ausgiebigem Maße zur Deckung von Kriegskosten herangezogen werden sollen. Den ersten Anlaß zu dieser Forderung gaben die Nachrichten über die hohen Gewinne von Lieferanten für den Heeres- und Marinebedarf. Es wurde mit Erbitterung empfunden, daß eine Minderzahl in geschickter Ausnützung der Konjunktur, nicht selten in gewissenloser Weise bedeutende Gewinne einstrich, während die große Mehrzahl sei es unmittelbar, sei es infolge der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse Einbuße erlitt und Millionen ihr Leben und Gesundheit dem Vaterland opferten. So einfach der Gedanke der Kriegsgewinnsteuer an sich war, so begegnete seine Verwirklichung großen Schwierigkeiten. Eine Ausscheidung der *infolge* des Krieges entstandenen Gewinne von den *während* des Krieges entstandenen erwies sich als praktisch undurchführbar. So wurde die Kriegsgewinnsteuer bei uns, und aus den gleichen Erwägungen auch im Auslande, zu einer Besteuerung der während der Kriegszeit gemachten Gewinne. Ihre Erfassung war in dreifacher Weise möglich, entweder so, daß man die während der Kriegsjahre in die Erscheinung tretende Einkommens- bzw. Ertragsmehrung, oder so, daß man den hierdurch entstandenen Vermögenszugang zum Steuerobjekt machte, oder so, daß man Einkommensmehrung und Vermögenszugang in irgendeiner kombinierten Form der Besteuerung zugrunde legte. Die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Reichsregierung vorgesehene Verbindung von Einkommenmehrungs- und Vermögenszuwachssteuer fand nicht den Beifall des Reichstages; dagegen ist die schon im Entwurf in Aussicht genommene verschiedene Behandlung der Besteuerung der Gewinne bei Einzelpersonen einer- und Gesellschaften andererseits im Gesetze beibehalten worden.

I. Kriegssteuer der Einzelpersonen. — Ihr Steuerobjekt ist in erster Linie (aber nicht ausschließlich) der Vermögenszuwachs, den der Steuerpflichtige in der Zeit vom 31. Dez. 1913 bis dahin 1916 erfahren hat. Aber das Kriegssteuergesetz geht darüber hinaus; es trifft auch alle diejenigen Personen, welche, von Ausnahmen abgesehen, während des Krieges keine Verminderung ihres Vermögens um mindestens 10% erfahren haben. Man ging von der Anschauung aus, daß es das Naturgemäße sei, daß sich alle Vermögen während des Krieges auf mindestens 90% ihres Standes vom 31. Dez. 1913 verminderten, und erklärte als steuerpflichtig auch diejenigen Personen, deren Vermögen trotz des Krieges am 31. Dez. 1916 verglichen mit dem Stande vom 31. Dez. 1913 gleich geblieben oder um weniger als 10% zurückgegangen ist. Im ersten Falle ist also die Steuer eine Zuwachssteuer, im zweiten eine Vermögenssteuer. Dementsprechend sind auch die Steuersätze dort wesentlich höher wie hier.

Die Steuer steht im engsten Zusammenhange mit dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913. Die Veranlagung zu diesem bildet auch die Grundlage für die Bemessung der Kriegssteuer. Jedoch dürfen für die Veranlagung zur Kriegssteuer gewisse nach dem Besitzsteuergesetz steuerpflichtige Vermögensteile in Abzug gebracht werden, nämlich:

1. Vermögenszuwachs infolge von Erbanfall, Lehns-, Fideikommiß- und Stammgutanfall, Vermächtnis u. dgl. während des Veranlagungszeitraumes;

2. desgleichen Kapitalzahlungen aus einer Versicherung nach Absetzung der für den Wehrbeitrag festgestellten oder des für den Anfang des Veranlagungszeitraumes festzustellenden Kapitalwerts der betreffenden Versicherung;

3. ferner Vermögenszuwachs durch Schenkungen u. dgl., soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von mindestens 1000 M. handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;

4. endlich Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Vermögens herrühren, das zu Beginn

des Veranlagungszeitraumes zum nicht steuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehört hat; desgleichen ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen, das während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden ist.

Für Schenkungen ist, wie erwähnt, der Beschenkte der Behörde gegenüber nicht steuerpflichtig, aber sie sind deshalb nicht steuerfrei. Sie werden vielmehr dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen des Schenkers zugerechnet, jedoch mit Ausnahme von fortlaufenden Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, von Zuwendungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder zu kirchlichen, gemeinnützigen u. dgl. Zwecken, sowie von Zuwendungen im Werte von nicht mehr als 1000 M. Subsidiär haftet der Bedachte für den auf seinen Anteil entfallenden Abgabebetrag und der Steuerpflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrages verlangen.

Eine bemerkenswerte Erweiterung der steuerpflichtigen Gegenstände gegenüber dem Besitzsteuergesetz bringt das Kriegssteuergesetz in der Bestimmung, daß dem am 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen die Beträge hinzuzurechnen sind, die im Veranlagungszeitraum zum Erwerb ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens oder von Gegenständen aus edlem Metall, Edelsteinen, Perlen, Kunst-, Luxus- und Schmuckgegenständen sowie Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, soferne der Anschaffungswert 500 und bei mehreren gleichartigen oder zusammengehörenden Gegenständen 1000 M. und darüber beträgt und die Gegenstände am 31. Dez. 1916 noch im Besitze des Steuerpflichtigen sind. Bei auswärtigem Vermögen dürfen erhebliche Wertminderungen in Abzug gebracht werden. Aufwendungen für den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit 1. Jan. 1909 verstorbener deutscher oder im Reich wohnender Künstler sind steuerfrei.

Abweichend von den Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes über die Bewertung von Grundstücken dürfen nach dem Kriegssteuergesetz Grundstücke, die nach dem 1. Aug. 1914 erworben worden sind, am Ende des Veranlagungszeitraums zu keinem geringeren

Betrage als dem der Gestehungskosten angesetzt werden. Nur die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen sind abziehbar.

Die Steuer vom Vermögenszuwachs ist durchgestaffelt und beträgt:

für die ersten 10000 M. dieses Zuwachses		5 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen	10000 M.	10 „ „
„ „ „ „ „ „	10000 „	15 „ „
„ „ „ „ „ „	20000 „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	50000 „	25 „ „
„ „ „ „ „ „	100000 „	30 „ „
„ „ „ „ „ „	200000 „	35 „ „
„ „ „ „ „ „	300000 „	40 „ „
„ „ „ „ „ „	400000 „	45 „ „
„ „ weiteren Beträge		50 „ „

Die Steuer vom Zuwachs wird nicht erhoben, wenn dieser den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt und das Vermögen am 31. Dez. 1916 insgesamt nicht größer als 10000 M. ist. Beträgt das Vermögen an diesem Zeitpunkt nicht mehr als 15000 M., so unterliegt nur derjenige Zuwachs der Steuer, der 10000 M. übersteigt.

Die Vermögensabgabe trifft das für den 1. Dez. 1916 festgestellte Vermögen, insoweit es 90% des am 31. Dez. 1913 festgestellten Vermögens übertrifft und weder der Besitzsteuer noch der Kriegssteuer vom Zuwachs unterliegt, mit 1%. Vermögen, die 20000 M. nicht übersteigen, sind steuerfrei und Abgabebeträge unter 10 M. werden nicht erhoben. Hat also jemand am 31. Dez. 1913 ein Vermögen von 100000 M. gehabt, das sich bis zum 31. Dez. 1916 auf 93000 vermindert hat, so ist 1% aus 3000 M., d. h. dem Überschuß über 90000 M., = 30 M. Steuer zu zahlen. Hat jemand am 31. Dez. 1913 ein Vermögen von 100000 M. gehabt, am 31. Dez. 1916 ein solches von 150000 M., so hat er für 50000 M. die Zuwachssteuer mit 7000 M. und für den Betrag von 90000 bis 100000 M. die Vermögensabgabe mit 100 M., zusammen also 7100 M. zu entrichten.

II. Kriegssteuer der Gesellschaften. — Die Kriegssteuer der Gesellschaften, also der Aktien- und Kommanditaktien-

gesellschaften, der Berggewerkschaften, Gesellschaften m. b. H. und eingetragenen Genossenschaften, ist eingeleitet worden durch das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne (sog. Sicherungsgesetz) vom 24. Dez. 1915. Dieses Gesetz schrieb den Gesellschaften, um den späteren Eingang der geplanten Steuer zu sichern, die Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 50% des in einem Kriegsjahr erzielten Mehrgewinnes vor. Diese Bestimmung betraf auch die ausländischen Gesellschaften, die im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, hinsichtlich des auf den Inlandsbetrieb entfallenden Mehrgewinnes. Steuerobjekt der Kriegssteuer ist aber nicht die Sonderrücklage sondern der Mehrgewinn der Kriegsgeschäftsjahre. Die Sonderrücklage ist aber insofern von Bedeutung, als die Steuer den Betrag der Sonderrücklage nicht übersteigen darf.

Die Besteuerungsgrundlage bei den Gesellschaften bildet der Mehrgewinn, d. h. der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinn, wobei Mehr- und Mindergewinne gegeneinander ausgeglichen werden dürfen. Als Kriegsgeschäftsjahre gelten die drei aufeinander folgenden Geschäftsjahre, nicht Kalenderjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mit umfaßt. Bei Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr zwischen Ende August und Ende Dezember schließen, bei denen also der größere Teil des ersten Kriegsgeschäftsjahres in die Friedenszeit fällt, werden deshalb möglicherweise Mehrerträgnisse, die tatsächlich dem Friedensgeschäft entstammen, als Kriegsgewinne angesprochen. Geschäftsgewinn ist ziemlich dehnbar definiert als der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn, wobei Abschreibungen nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Die außerordentlich wichtige, aber auch schwierige Frage der stillen Reserven, über die aus Anlaß des Sicherungsgesetzes eine sehr lebhafte Erörterung entstanden war, wurde bei der Beratung des Kriegssteuergesetzes nicht nochmals behandelt. Um hier Härten zu vermeiden, kann der Bundesrat eine anderweitige Berechnung

des Mehrgewinnes gestatten. Als durchschnittlicher früherer Geschäftsgewinn gilt der in den letzten fünf Friedensgeschäftsjahren erzielte, wobei jedoch bei den Gesellschaften, die schon während dieser fünf Jahre bestanden, für die Berechnung des Durchschnittsgewinnes die beiden Geschäftsjahre mit den besten und schlechtesten Ergebnissen auszuscheiden sind. Für solche Gesellschaften, die noch kein volles Friedensgeschäftsjahr bestanden oder nur bescheidene Erträge bezogen haben, ist ein Mindestfriedensgewinn mit 6% des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals vorgesehen. Es sind also nur Gewinne über 6% steuerpflichtig. Um Doppelbesteuerungen zu mildern, ist bestimmt, daß Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen von dem Geschäftsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre absetzen dürfen. Noch in einem zweiten Fall wird bis zu einer gewissen Grenze eine Doppelbesteuerung vermieden: bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In gewissen Fällen bleibt nämlich bei dem Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. derjenige Abgabebetrag zur Hälfte unerhoben, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung an der Gesellschaft m. b. H. entsprechenden Betrags des abgabepflichtigen Mehrgewinns der Gesellschaft entfällt. Der unerhoben bleibende Abgabebetrag darf jedoch nicht höher sein als der verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe. Diese Milderung erfolgt bei Familiengesellschaften, bei denen mindestens die Hälfte des Stammkapitals sich im Besitz eines Gesellschafters oder miteinander verwandter Gesellschafter befindet, vorausgesetzt, daß während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft 300000 M. nicht überstiegen hat, und ferner bei solchen Gesellschaften m. b. H., bei denen eine Verschmelzung von Kapital und Arbeit stattfindet, wo also die Besitzer von mindestens der Hälfte des Stammkapitals zugleich auch Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft sind. Im letzteren Falle bleibt die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft m. b. H. für die Anwendung der erwähnten Gesetzesvorschrift außer Betracht.

Im übrigen, also bei den Gesellschaften m. b. H., bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann aber vor allem bei den Aktiengesellschaften, auch den Familienaktiengesellschaften, greift eine volle Doppelbesteuerung Platz, die nur dadurch zufällig bei dem Gesellschafter oder Aktionär gemildert oder aufgehoben werden kann, daß bei ihm der Mehrgewinn der Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen, z. B. infolge von Verlusten an anderen Kapitalanlagen, nicht als Vermögenszuwachs in die Erscheinung tritt.

Der Steuertarif ist verschieden für die inländischen und die ausländischen Gesellschaften.

Bei den inländischen Gesellschaften erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des durchschnittlichen Mehrgewinnes im Verhältnis zum eingezahlten Grund- und Stammkapital zuzüglich der im ersten Kriegsgeschäftsjahr ausgewiesenen wirklichen Reserven, und beträgt bei einem Mehrgewinn

bis einschließlich	2 v. H.	10 v. H. des Mehrgewinnes
von mehr als 2 bis	5 „ „	15 „ „ „ „
„ „ „ 5 „	10 „ „	20 „ „ „ „
„ „ „ 10 „	15 „ „	25 „ „ „ „
„ „ „	15 „ „	30 „ „ „ „

Die Abgabe erhöht sich aber, wenn der durchschnittliche Mehrgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren bestimmte Prozentsätze des Stamm- oder Grundkapitals einschließlich Reserven übersteigt, und zwar wenn dieser beträgt:

8 bis 10 v. H.	um 10 v. H.
10 „ 15 „ „	„ 20 „ „
15 „ 20 „ „	„ 30 „ „
20 „ 25 „ „	„ 40 „ „
25 u. mehr	„ 50 „ „

Der Höchstbetrag der Steuer beträgt also auch hier 45 %.

Wenn das Grundkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt worden ist, so ist ein Durchschnittsbetrag zugrunde zu legen, bei dem der Zeitraum zu berücksichtigen ist, inner-

halb dessen die Gesellschaft mit dem vermehrten Grundkapital bestanden hat.

Bei ausländischen Gesellschaften wird nicht der Mehrgewinn im Verhältnis zum Grundkapital usw., sondern der Mehrgewinn schlechthin der Besteuerung zugrunde gelegt. Die Steuer beträgt bei einem Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt von

nicht mehr als		20000 M.	10 v. H. des Mehrgewinnes
mehr als	20000 bis	40000 „	12 „ „ „ „
„ „	40000 „	60000 „	14 „ „ „ „
„ „	60000 „	80000 „	16 „ „ „ „
„ „	80000 „	100000 „	18 „ „ „ „
„ „	100000 „	120000 „	20 „ „ „ „
„ „	120000 „	140000 „	22 „ „ „ „
„ „	140000 „	160000 „	24 „ „ „ „
„ „	160000 „	180000 „	26 „ „ „ „
„ „	180000 „	200000 „	28 „ „ „ „
„ „	200000 „	250000 „	30 „ „ „ „
„ „	250000 „	500000 „	40 „ „ „ „
„ „		500000 „	45 „ „ „ „

Von Gewinnbeträgen, welche von den Gesellschaften ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, wird die Abgabe nicht erhoben; auch insoweit nicht, als sie die Sonderrücklage übersteigen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. Dez. 1915 gebildet wurde.

Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Bundesrates auch von den anderen juristischen Personen zu entrichten, auf die der Bundesrat die Vorschriften des Gesetzes v. 24. Dez. 1915 erstreckt hat.

Zum Zweck der Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch das Reich und außerdeutsche Staaten können abweichende Bestimmungen über die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns erlassen werden.

Die Veranlagung und Erhebung der Kriegssteuer geschieht durch die für die Besitzsteuer zuständigen Behörden und, soweit das Kriegssteuergesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes. Einzelpersonen, deren Vermögen

sich seit dem 1. Jan. 1914 bis 31. Dez. 1916 um mehr als 3000 M. und auf mindestens 11000 M. erhöht hat, haben eine Steuererklärung abzugeben. Die Veranlagung erfolgt bei Einzelpersonen gleichzeitig mit der Veranlagung der Besitzsteuer.

Für Gesellschaften usw. haben deren Vorstände, Geschäftsführer u. dgl. eine Kriegssteuererklärung einzureichen. Ihre Steuerschuldigkeit wird nach dem Gesamtergebnis aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetzt.

Über den Betrag der geschuldeten Abgabe wird allen Steuerpflichtigen ein Bescheid zugestellt, gegen den dieselben Rechtsmittel wie gegen den Besitzsteuerbescheid zulässig sind.

Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist fällig mit einem Drittel binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem zweiten Drittel bis 1. Nov. 1917, mit dem letzten bis 1. März 1918. Die Abgabe der Gesellschaften ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des vorläufigen Bescheides, der Rest binnen 3 Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheides zu entrichten. Bei früherer Einzahlung der Abgabe erfolgt eine 5%ige Vergütung, bei verspäteter ein 5%iger Aufschlag für den betreffenden Zeitraum.

Bei Entrichtung der Abgabe werden die 5%igen Kriegsanleihen zum Nennbetrag und die 4½%igen Schatzanweisungen zu einem noch festzusetzenden Kurs in Zahlung genommen.

Unter den Strafbestimmungen verdient bemerkt zu werden, daß derjenige, der wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, in der Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, nicht nur mit dem fünffachen Betrag der gefährdeten Abgabe gebüßt, sondern, wenn der hinterzogene Betrag mindestens 500 M. ausmacht, auch mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann. Die gleiche Strafe bedroht auch denjenigen, der Vermögen vom Inlande ins Ausland gebracht hat in der Absicht, dieses der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Die Veranlagung und Erhebung obliegt den Bundesstaaten, die dafür ½% der Roheinnahme erhalten.

Das Erträgnis der Kriegssteuer ist ausschließlich zur Abminde-

rung der Reichsschuld zu verwenden, soweit es nicht nach dem Reichshaushaltsetat für 1916 zum Ausgleich des Ausfalles bei anderen Einnahmen erforderlich ist.

B. Die Warenumsatzsteuer.

Diese erfaßt als eine Art Generalakzise alle bezahlten Warenlieferungen im Sinne des Gesetzes mit 1 v. Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pf. für je volle 100 M. auf Grund der Anmeldungen der Gewerbetreibenden.

Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwertes, auch wenn sie nicht in bar erfolgt, bei Tauschgeschäften jede der beiden Leistungen. Warenlieferung ist nach dem Gesetz die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen, auch wenn sie ohne vorhergängige Bestellung geschieht; ferner die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Dagegen gelten nicht als Waren: Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld und amtliche Wertzeichen, dann Grundstücke und diesen gleichgestellte Rechte. Lieferungen aus Werkverträgen stehen, wenn der Unternehmer zu dem Werk selbst den Stoff liefert und es sich nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt, den Warenlieferungen gleich.

Wenn mehrere Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte über dieselben Waren oder solche gleicher Art in der Weise abgewickelt werden, daß nur eines dieser Geschäfte durch eine Lieferung der Ware in Natur erfüllt wird, so gilt nur dieses Geschäft als Warenlieferung. Die Übergabe von Konossementen im Seeverkehr, von Ladescheinen oder durch Indossament übertragbaren Lagerscheinen gilt nicht als Warenlieferung, wenn die Urkunde gleichzeitig mit einem Wechsel lediglich zur Sicherstellung übergeben wird.

Von der Abgabe befreit sind Lieferungen von Gold in Barren, solche von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehr des Zollinlands, sowie von ausausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrates; ferner Lieferungen im Inland bezogener Waren an das Ausland; endlich Lieferungen von Gas, elektrischem Strom und

Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Steuersubjekt ist derjenige, der im Inland ein Gewerbe betreibt. Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, des Gartenbaues und des Bergbaues. Ebenso der Betrieb eines Gewerbebetriebs im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und hier die Waren abgesetzt hat.

Der Steuerpflichtige hat am Schlusse des Kalenderjahres binnen 30 Tagen der Steuerstelle den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seines inländischen Geschäftes gelieferten Waren erhalten hat.

Mit der Einreichung der Anmeldung ist auch die Abgabe einzuzahlen. Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen 200000 M. überstiegen, so ist die Steuer in vierteljährigen Raten nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu leisten. Der Bundesrat kann die Entrichtung der Abgabe durch Stempelzeichen vorschreiben. Wenn der Gesamtbetrag der Zahlungen sich auf nicht mehr als 3000 M. beläuft, so entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Aufstellung und die Abgabepflicht.

An Stelle der Angabe des tatsächlichen Betrages der Zahlungen tritt bei solchen Betriebsinhabern, welche hierzu mangels einer geregelten Buchführung oder sonstiger Unterlagen außerstande sind, der von ihnen geschätzte Gesamtbetrag der Zahlungen. Falls die Steuerbehörde Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Schätzung hat und Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung führen, kann sie ihrerseits eine Schätzung vornehmen und danach die Steuer ansetzen; dem Steuerpflichtigen steht hiegegen die Verwaltungsbeschwerde zu.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum erfolgten Zahlungen in der Aufstellung den Gesamtbetrag des Entgeltes für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraumes erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten; er darf aber, wenn er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, hiervon nur mit

Genehmigung der Direktionsbehörde und unter den von dieser gesetzten Bedingungen für einen folgenden Zeitraum abweichen.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Steuerbehörden bei der Feststellung der Steuerpflichtigkeit durch Erteilung von Auskünften aus Akten, Urkunden, Büchern usw. der Steuerpflichtigen und Gewährung der Einsicht in solche Belege zu unterstützen. Die der Steuerpflicht unterliegenden Gewerbetreibenden haben die Quittungen aus ihrem Gewerbebetrieb 5 Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, in dem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren.

Der Warenumsatzstempel tritt formell im Reichsstempelgesetz (Tarifnummer 10) an Stelle des Scheckstempels, der nunmehr endgültig außer Kraft gesetzt wird.

Von dem ursprünglich geplanten Quittungsstempel ist infolge der Einführung der Warenumsatzsteuer nur wenig mehr übrig geblieben; er kommt nur bei inländischen Warenlieferungen im Betrage von mehr als 100 M. in Anwendung, die nicht im Betriebe eines inländischen Gewerbes, also zwischen Nichtgewerbetreibenden, stattfinden. Solche Umsätze sind quittungspflichtig. Die Steuer beträgt 1 vom Tausend und ist in erster Linie vom Empfänger der Zahlung, unter Umständen vom Empfänger des Empfangsbekenntnisses zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt durch Verwendung von abgestempelten Vordrucken oder, nach näherer Anordnung des Bundesrats, durch Verwendung von Stempelmarken (§§ 83a und 83b des RStempG.).

Das Gesetz über die Warenumsatzsteuer (einschließlich Stempelsteuer) tritt am 1. Okt. 1916 in Kraft; die erste Steuerzahlung ist für die Zeit vom 1. Okt. bis 31. Dez. zu leisten. Wie die Steuer endgültig wirken, d. h. wen sie endgültig belasten wird, muß die Zukunft zeigen. Das Gesetz trifft hierüber keine Bestimmung; es bezeichnet nur den Steuerzahler. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Steuer im größten Umfang auf den Warenkäufer wird übergewälzt werden.

C. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben.

Es war zu erwarten, daß die Notwendigkeit, neue Steuer erträge zu gewinnen, auch zu einer Erhöhung der Tabakabgaben führen würde. Der Tabak bildet als entbehrliches, aber beliebtes Genußgut, ein geeignetes Steuerobjekt und seine weitere steuerliche Ausnutzung im Deutschen Reich erscheint um so gerechtfertigter, als, trotz der Steuererhöhung von 1909, die Belastung recht erheblich hinter der in anderen Staaten zurückbleibt.

Das Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben bringt folgende Sätze (die geltenden sind in Klammern beigefügt):

A. Tabaksteuer. Der Zoll beträgt von 1 Doppelzentner:

Tabakblätter, unbearbeitet	130 M.	(85 M.)
Tabakrippen und -stengel	85 „	(85 „)
Tabaklaugen	100 „	(100 „)
Tabakblätter, bearbeitet	280 „	(180 „)
Karotten, Stangen, Rollen zur Herstellung von Schnupftabak	300 „	(210 „)
Schnupftabak, Kau-, Pfeifentabak	600 „	(300 „)
Geschnittener Rauchtabak	1100 „	(700 „)
Zigarren	700 „	(270 „)
Zigaretten	1500 „	(1000 „)

Tabakblätter, bearbeitet und unbearbeitet, unterliegen außer dem Zolle einem Wertzollzuschlag von 65 (40) % des Wertes, die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren einem solchen von 1700 (1000) M. vom Doppelzentner. Jedoch soll die Erhöhung des Wertzolles erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn der Wert der Tabakblätter durchschnittlich auf weniger als 180 M. herabgeht.

Die inländische Tabaksteuer wird von 57 auf 70 M. erhöht; für Zigarettentabak bleibt der alte Satz von 45 M. bestehen. Die Flächensteuer, die für Pflanzungen von weniger als 4 a an Stelle der Gewichtssteuer erhoben wird, beträgt in Zukunft 7 (5,7) Pf. vom Quadratmeter, ihr Mindestbetrag 70 (50) Pf.

B. Zigarettensteuer. Auf die Sätze der Zigarettensteuer werden Kriegsaufschläge gelegt, durch welche die Steuer für 1000 Stück erhöht wird:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

bis zu	$1^1/_2$ Pf.	von	2	auf	5	M.
über $1^1/_2$ bis	$2^1/_2$ „	„	3	„	8	„
„ $2^1/_2$ „	$3^1/_2$ „	„	$4^1/_2$	„	$11^1/_2$	„
„ $3^1/_2$ „	5 „	„	$6^1/_2$	„	$18^1/_2$	„
„ 5 „	7 „	„	$9^1/_2$	„	$27^1/_2$	„
„	7 „	„	15	„	40	„

2. für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreise:

über	8 bis	10 M. das kg	von	1,60	auf	4,60	M.
„	10 „	20 „ „ „	„	3	„	8	„
„	20 „	30 „ „ „	„	4,80	„	12,80	„
„	30	„ „ „	„	7	„	19	„

3. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zu gewerblicher Verarbeitung bestimmten, von 1 auf 6 M. für 1000 Hüllen.

Betriebe, welche in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis 31. Dezember 1916 mehr Zigaretten versteuern als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916, haben, soweit die Mehrversteuerung 15 % übersteigt, für die mehr versteuerte Menge einen erhöhten Kriegsaufschlag zu entrichten, der das Zwei-, Drei- oder Vierfache bei einer Mehrversteuerung von 15 bis 20, bzw. 20 bis 25, bzw. über 25 v. H. beträgt. Der Bundesrat kann zur Vermeidung von Härten für einzelne Betriebe die zum einfachen Kriegsaufschlag zu versteuernden Mengen anderweit festsetzen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember bestimmt der Bundesrat, für welche Mengen der einfache Kriegsaufschlag zu entrichten ist.

Den neuen Zöllen und Steuern unterliegen alle nach dem 15. Mai d. J. verzollten und versteuerten Rohstoffe und Erzeugnisse sowohl der Tabak- wie der Zigarettenindustrie.

Die Hausgewerbetreibenden und Arbeiter, die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt gewesen sind, erhalten Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten, wenn sie infolge des Gesetzes innerhalb eines Jahres arbeitslos oder geschädigt werden.

D. Frachturkundenstempelgesetz.

Mit dem Frachturkundenstempel wurden bisher (Tarifnummer 6c des Reichsstempelgesetzes) die Konossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr und (Tarifnummer 6d) diejenigen Frachtbriefe des inländischen Eisenbahnverkehrs getroffen, die über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lauten. An der Besteuerung der ersteren wird in Anbetracht des Darniederliegens des Schiffsverkehrs nichts geändert, dagegen wird der Stempel vom Eisenbahnfrachtverkehr für ganze Wagenladungen erhöht und auf den Stückgutverkehr erstreckt. Die Tarifnummer 6d hat folgende Fassung erhalten:

Frachturkunden im Eisenbahnverkehr:

1. Frachtstückgut und Expreßgut	0,10	Pf.
2. Eilstückgut	0,20	„
3. Frachtgut in Wagenladungen:		
bei einem Frachtbetrag von nicht mehr als 25 M.	1,00	M.
bei höheren Beträgen	2,00	„
4. Eilgut in Wagenladungen:		
bei einem Frachtbetrag von nicht mehr als 25 M.	1,50	„
bei höheren Beträgen	3,00	„

(Die bisherige Steuer betrug für Wagenladungen aller Art und 10 Tonnen Ladegewicht 20 bzw. 50 Pf.).

Eine neue Tarifnummer 6e bestimmt als Steuer für:

Urkunden über die einzelnen Sendungen im Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure . . . . . 5 Pf.

Die Steuersätze für Wagenladungen ermäßigen sich (wie bisher) auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des Wagens weniger als 10 Tonnen beträgt.

Befreit sind:

1. Urkunden über Sendungen, die frachtfrei zu befördern sind;

2. Urkunden über die Beförderung von Milch, soweit sie nicht in Wagenladungen erfolgt;

3. im Sammelladungsverkehr Urkunden über solche Einzelsendungen, die auf dem Transport zum Teil im Eisenbahnstückgutverkehr befördert werden.

Soweit im Sammelladungsverkehr Urkunden nicht ausgestellt werden, ist die Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrates zu entrichten. Dieser kann auch in anderen Fällen die Entrichtung der Abgabe in anderer Weise als zu der Urkunde anordnen.

E. Zuschlag zu den Postgebühren.

Neben den Post- und Telegraphengebühren tritt ab 1. Aug. 1916 eine Reichsabgabe in Kraft. Diese beträgt für:

1. Briefe im Ortsverkehr	2½	Pf.
„ „ sonstigen Verkehr	5	„
2. Postkarten	2½	„
3. Pakete bis 5 kg Gewicht		
auf Entfernungen bis 75 km	5	„
„ weitere Entfernungen	10	„
Pakete über 5 kg das Doppelte dieser Sätze.		
4. Briefe mit Wertangabe		
auf Entfernungen bis 75 km	5	Pf.
„ weitere Entfernungen	10	„
5. Postauftragsbriefe	5	„
6. Telegramme		
für jedes Wort	2	„
Mindestbetrag für jede Depesche	10	„
7. Rohrpostsendungen	5	„
8. Telefon-Anschlüsse und -Gespräche	10	v. H.

Befreit sind außer den militärischen Sendungen im bisherigen Umfang: Sendungen ins Ausland, soweit Verträge entgegenstehen; gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen und Zeitschriften enthalten, wenn diese vom Verleger an andere Verleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften befassen; endlich Pressetelegramme, die zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Die Zuschläge sind auf Verlangen des Reichstages spätestens 2 Jahre nach Friedensschluß aufzuheben, können aber auch schon vorher vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats ermäßigt oder aufgehoben werden.

Von diesen Steuern sind zunächst nur die Kriegssteuer und der Kriegsaufschlag zur Zigarettensteuer als außerordentliche Steuern anzusehen. Die Erhebung der ersteren ist nach der Natur der Dinge auf die Dauer des Krieges beschränkt. Der Zuschlag zu den Postgebühren kann zu einer solchen werden, wenn er in der Tat 2 Jahre nach Friedensschluß aufgehoben werden sollte. Alle übrigen Steuern sind zeitlich unbeschränkt und ordentliche Abgaben, wenn sie auch aus Anlaß des Krieges geschaffen worden sind.

Über ihren Ertrag läßt sich Bestimmtes nicht sagen. Der damalige Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich gab Ende Mai 1916 der Erwartung Ausdruck, daß die bewilligten Steuern, ohne die Kriegssteuer, für ein volles Jahr etwa 650 Mill. M. ergeben werden und auf die Dauer vielleicht 800 Mill.; für das Rechnungsjahr 1916/17 dürften sie etwa 480 Mill. M. erbringen und somit zur Deckung des Defizits im ordentlichen Etat für dieses Jahr ausreichen. Von der Kriegssteuer glaubte er annehmen zu dürfen, daß sie den Betrag von 1 Milliarde M. „erheblich" überschreiten werde. Für das nächste Rechnungsjahr werden also die Steuererträge zur Bestreitung der erforderlichen Mehrausgaben ausreichen. Da aber die Kriegssteuer eine einmalige Auflage ist, wird in nicht zu ferner Zeit die Erschließung weiterer Steuerquellen zu betätigen sein.

Schließlich sei daran erinnert, daß die Wirkungen des Krieges nicht bloß in den Reichsfinanzen, sondern in starkem Maße auch in den Budgets der deutschen Bundesstaaten sich fühlbar machen. Davon kann an dieser Stelle nicht weiter gehandelt, es sollen nur kurz einige wichtige Vorgänge gestreift werden.

Auch in den Einzelstaaten ergeben sich, namentlich durch den Rückgang der Eisenbahnerträge und einiger Steuern, erhebliche Ausfälle, die durch verschiedene Mehrausgaben, z. B. Kriegsteuerungszulagen, noch erhöht werden. In nahezu allen Bundesstaaten mußte deshalb im Verlaufe des Krieges die Steuerbelastung bedeutend gesteigert werden.

In Preußen wurde unlängst für die Dauer des Krieges eine

Erhöhung der Einkommen- und der Vermögenssteuer in der Form von Zuschlägen beschlossen. Bisher wurden in Preußen seit 1909 Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben, die bei 1200 M. mit 5% des normalen Steuersatzes begannen und bei einem Einkommen von 30500 M. 25% erreichten. Durch die neue Novelle werden die Zuschläge erhöht bei Einkommen von mehr als 2400 M. auf 8% und steigen so, daß bei Einkommen von 18500 M. der Zuschlag bereits 50, und bei über 100000 M. 100% des normalen Steuersatzes erreicht. Bei Einkommen von über 100000 M. beträgt die Steuer also 8% gegenüber dem normalen Steuersatz von 4 bzw. 5% nach der Novelle von 1909. Bei den Aktiengesellschaften usw. beginnt der Zuschlag bei Einkommen von mehr als 2400 M. mit 15% und steigt auf 160% bei Einkommen von über 100000 M. Die zur Vermögenssteuer seit 1909 bestehenden Zuschläge von 25% werden um weitere 25% erhöht.

In Bayern sind für die Rechnungsjahre 1916 und 1917 die Einkommensteuer und die sämtlichen Ertragssteuern mit einem Zuschlag von 30% belegt worden, der jedoch erst bei Einkommen von 3000 M. erhoben wird.

In Württemberg ist bereits 1915 eine Vermögenssteuer an Stelle der Ertragssteuern getreten, die eine Mehrung der Einnahmen brachte. Im Juni 1916 ist seitens der Regierung eine Erhöhung der Einkommensteuer in Form eines Kriegszuschlages vorgeschlagen worden, der zunächst nur für 1916 gelten und 3 Mill. M. erbringen soll. Einkommen unter 2600 M. sollen vom Zuschlag frei bleiben, bei Einkommen von 2000 bis 3200 M. soll er 2%, von da bis 3800 M. 5%, bis 4400 M. 10%, bis 5000 M. 15%, und von Einkommen von 5000 M. und mehr 20% betragen.

In Sachsen sind vom Jahre 1917 ab Zuschläge zur Einkommensteuer zu entrichten, die bei Einkommen von 2200 bis 4000 M. 10%, von 4000 bis 12000 M. 15%, von 12 bis 25000 M. 20%, von 25000 bis 50000 M. 25% und darüber hinaus 30% der normalen Steuersätze betragen.

Baden hat für die Jahre 1916 und 1917 die Sätze des Einkommensteuertarifs für Einkommen von 2400 bis 10000 M. um

20 % und für größere Einkommen um 25 % erhöht. Und ähnlich starke Erhöhungen sind in Hessen, Braunschweig, den Thüringischen Staaten und in den Hansestädten vorgenommen worden.

Infolge der Kriegszuschläge haben die Höchstsätze der Einkommensteuer eine Erhöhung erfahren auf 6,03 % in Württemberg, 6,25 in Baden, 6,30 in Bayern, 7 in Sachsen-Weimar, 8 in Preußen, in den Hansestädten auf 12 %.

3. Österreich-Ungarn.

1. Österreich. — Hier war bereits vor Ausbruch des Krieges die Steuerbelastung recht kräftig. Gleichwohl läßt sich auch hier im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft eine weitere bedeutende Steigerung der Steuerertäge nicht vermeiden. Der Anfang ist gemacht teils durch Erhöhung bestehender Abgaben, teils durch Einführung einer neuen außerordentlichen Steuer. Da in Österreich die Volksvertretung seit Beginn des Krieges nicht einberufen wird, so sind die neuen Steuervorschriften auf dem Verordnungswege ergangen. Wie groß die zu deckenden Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben des ordentlichen Etats sind, ist nicht bekannt, weil in Österreich für die Kriegsjahre kein Budgetgesetz ergeht.

Im Juni 1915 wurde der Branntweinsteuerzuschlag von 50 auf 70 h vom Hektoliter und im November 1915 nochmals um 40 h erhöht, so daß die gesamte Belastung des Branntweins nunmehr 2 K für den niederen, 2 K 20 h für den höheren Satz beträgt. Die Vorräte sowie die gesamte Erzeugung wurden unter Sperre gestellt, so daß darüber nur seitens der neu geschaffenen Spirituszentrale verfügt werden darf. Für den gesperrten Rohspiritus wurden bestimmte Preise festgesetzt und Höchstpreise für denaturierten Spiritus. Man erwartet aus diesen Steuererhöhungen einen Mehrertrag von über 30 Mill. K.

Durch Verordnung vom 29. Sept. 1915 wurde ferner eine Erhöhung der Steuern von Erbschaften, Schenkungen, Immobiliarbesitzveränderungen und Versicherungen sowie von Gerichtsgebühren verfügt. Die Erbschaftssteuer beträgt nunmehr bei Aszendenten, Abkömmlingen und Ehegatten ¼ bis

3,5%, bei Seitenverwandten bis zum 4. Grad 5—13, sonstigen Personen 10—20, bei Stiftungen 2%. Den Kriegsverhältnissen ist bei der Neuregelung der Erbschaftssteuer und der Besitzveränderungsabgabe insofern Rechnung getragen, als von der Steuer befreit sind Erbschaften, bzw. Grundstücke, deren Wert 20000 K nicht übersteigt, wenn sie an Abkömmlinge oder Ehegatten von Militärpersonen gelangen, die im Kriege gefallen oder einer im Kriege erlittenen Verwundung oder durch Militärdienst verursachten Erkrankung erlegen sind. Die Versicherungsabgaben wurden um 100% erhöht. Der Mehrertrag der Verkehrsteuern und Gebühren ist auf 23 Mill. K jährlich veranschlagt, wovon 10 Mill. auf die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer entfallen.

Am 1. Juni 1916 ist für die Erzeugnisse der staatlichen Tabakregie ein neuer Preistarif in Kraft gesetzt worden, durch welchen die Preise der inländischen Fabrikate eine Erhöhung erfuhren. Diese war zum Teil schon dadurch nötig geworden, daß infolge des Krieges die Herstellungskosten der inländischen Tabakfabrikate, vor allem durch Verteuerung der Rohstoffe und der Arbeit, eine Steigerung aufzuweisen haben. Aber die Höhe der Preisaufschläge weist darauf hin, daß in erster Linie eine Vermehrung der Staatseinnahmen beabsichtigt ist. Die Preissteigerung beträgt für beste Zigarren durchschnittlich 30—40%, für mittlere Sorten 20—30 und für geringe 9—16%.

Schon vorher war durch Verordnung vom 18. April 1916 eine Kriegsgewinnsteuer für die Jahre 1914, 1915 und 1916 als außerordentliche Abgabe eingeführt werden.

Mit der deutschen Kriegssteuer hat die österreichische Kriegsgewinnsteuer gemein, daß sie die während, nicht nur die infolge des Krieges entstandenen Gewinne erfaßt, und daß die Steuerpflicht für Einzelpersonen und Gesellschaften gesondert geregelt wird. Eine grundsätzliche Verschiedenheit besteht aber darin, daß in Österreich auch die Besteuerung der Einzelpersonen die während des Krieges entstandene Einkommensmehrung zum Gegenstande hat. Es erklärt sich dies ohne weiteres daraus, daß es in Österreich eine Vermögenssteuer, deren Ergebnisse die Grundlage zu einer Be-

steuerung des während des Krieges eingetretenen Vermögenszuwachses bilden konnten, nicht gibt. Dagegen hat Österreich unter dem Namen „Personalsteuer" eine allgemeine Einkommensteuer, die sich aber nur auf physische Personen erstreckt. Die Besteuerung der Gesellschaften ist ähnlich geregelt wie im Deutschen Reich.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende.

1. Bei Einzelpersonen ist Steuerobjekt das Mehreinkommen, das sie in den drei Jahren 1914—16 im Vergleich zu dem Einkommen aus 1913 oder, falls dies beantragt wird, im Durchschnitt der Jahre 1911—13 bezogen haben. Wenn das frühere Einkommen weniger als 10000 K beträgt, so ist für die Ermittlung des Mehreinkommens ein früheres Einkommen von 10000 K anzunehmen. Von der Steuer befreit sind Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen und Versorgungsgeldern aus inländischen Staats-, Hof-, Gemeinde- usw. Kassen und das Mehreinkommen aus anderen Dienst- u. dgl. Bezügen, letzteres, wenn es 4000 K nicht übersteigt. Einkommen, das nachweislich als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft m. b. H. herrührt, darf gekürzt werden, wenn an der Gesellschaft nicht mehr als 6 Personen beteiligt waren.

Die Steuer ist gestaffelt und beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10000 K des Mehreinkommens 5%,

von den nächsten	10000 K	10%
" " "	20000 "	15%
" " "	20000 "	20%
" " "	20000 "	25%
" " "	20000 "	30%
" " "	200000 "	35%
" " "	200000 "	40%
von den Mehrbeträgen über	500000 "	45%

Mehreinkommen, das 3000 K nicht übersteigt, ist steuerfrei.

Unter Berücksichtigung der Staffelung beträgt die Steuer tatsächlich bei Mehreinkommen von 100000 K 19,5, von 200000 K 24,2, von 500000 K 33,9%.

2. Bei Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., eingetragenen Genossenschaften)

ist Steuerobjekt die Mehrung des Reinertrages aus den in die Kriegszeit fallenden Geschäftsjahren, verglichen mit dem Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre. Als letzterer gilt der Reinertrag der fünf dem 1. Aug. 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre, jedoch unter Ausscheidung des besten und des schlechtesten. Bei Gesellschaften mit kürzerem Bestand wird der Durchschnitt des Reinertrages der letzten drei Friedensgeschäftsjahre bzw. der kürzeren Zeit zugrunde gelegt. Jedoch wird als Mindestreinertrag 6 v. H. des Grund- oder Stammkapitals angenommen. Bei Kapitalmehrungen innerhalb der Durchschnittsjahre ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalmehrung liegende Zeit ein Betrag von 6% der Mehrung zuzurechnen. Bei Kapitalerhöhungen während der Kriegszeit sind dem Reinertrag 6% von dem erhöhten Kapital für die betreffende Zeit zuzuschlagen. Die ausländischen Gesellschaften unterliegen der Steuer für die aus inländischen Betrieben erzielten Mehrerträge.

Die Steuer stellt sich bei inländischen Gesellschaften, von einem Mehrertrag des Kapitals bis 5% einschließlich auf 10%, bei 5—10% Mehrung auf 15 und für je weitere angefangene oder volle 5%, auf 5% mehr bis zum Höchstsatz von 35%.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt von einem Mehrertrag

von nicht mehr als			200000 K	20%
von „ „	200000	bis	400000 „	25%
„ „ „	400000	„	700000 „	30%
„ „ „	700000	„	1000000 „	35%
„ „ „	1000000		„	40%

Mehrerträge bis 10000 K einschließlich bleiben bei beiden Arten von Gesellschaften steuerfrei.

Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, die der Kriegsgewinnsteuer unterliegt, dürfen vom Reinertrag eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug bringen, die sie in diesem Jahre aus den Aktien und Anteilen über den Durchschnitt der Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben.

Für die Besteuerung der Einzelpersonen wie der Gesellschaften gilt, daß ein Verlust in einem Kriegsgeschäftsjahr von dem Mehrertrag der anderen Jahre gekürzt werden darf.

Eine Reihe von Bestimmungen soll die Sicherung der Steuer verbürgen. Die Steuerbehörde kann sowohl von den Einzelpersonen wie den Gesellschaften sofortige Sicherstellung verlangen, falls sie die Entrichtung der Steuer für gefährdet erachtet. Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre höhere Dividenden, Tantiemen usw., als sie durchschnittlich in den Friedensjahren gewährten, nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihre Reserven und Rücklagen aus dem laufenden Gewinn mindestens den Betrag der Mehrverteilungen erreichen. Ausländische Gesellschaften haben 40% des steuerpflichtigen Mehrertrags in eine Sonderrücklage einzustellen und in i: ländischen Staatsschuldverschreibungen zu hinterlegen.

Über die erst während des Druckes bekannt gewordenen neuen Steuerprojekte s. unten S. 115 Anm.

2. Ungarn. — In Ungarn war bereits im September 1914 die Branntweinsteuer auf den jetzt in Österreich geltenden Satz erhöht und ein vorbereitender Schritt zum Branntweinmonopol vorgenommen worden, indem der Staat einen Anteil an den großen Gewinnen der Spiritusindustrie für sich in Anspruch nahm, die infolge der außerordentlichen Preissteigerung des Spiritus erzielt wurden. Es wurde für Branntwein ein Höchstpreis von von 170 K für 1 hl Rohspiritus festgesetzt und bestimmt, daß der 130 K übersteigende Betrag gleichzeitig mit der Branntweinsteuer zu entrichten sei. Man erhofft davon einen Jahresertrag von 40 Mill. K. Ferner wurde eine Kriegseinkommensteuer für Einkommen von mehr als 20000 K eingeführt, deren Ertrag auf etwa 15 Mill. K geschätzt wird und den Zwecken der Kriegshilfe dienen soll.

Im Juni 1916 ist dem Abgeordnetenhaus eine Vorlage zugegangen über Einführung einer Vermögenssteuer auf Vermögen über 50000 K. Der Steuersatz soll für die ersten 2000 K über 50000 sich auf 60 K stellen und bei Vermögen von 2,4 Mill. K 12000 K betragen. Ferner soll die Erwerbssteuer der zur öffentlichen

Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen geändert werden. Bei Industrieunternehmungen soll der Steuersatz von 10% bis zu einem Reingewinn von 10% bestehen bleiben, bei den anderen Unternehmungen auf 12% erhöht werden. Für je 5% Mehrung des Reinertrages soll die Steuer um je 2% steigen, bis bei Industrieunternehmungen der Höchstsatz von 18, bei den anderen ein solcher von 20% erreicht ist. Weitere Gesetzentwürfe beziehen sich auf die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer nach österreichischem Vorbild und eine Erhöhung der Stempelabgaben und Gebühren um 50 bis 100%.

Wie in Österreich ist auch in Ungarn am 1. Juni 1916 eine Erhöhung des Preises der Tabakregie-Erzeugnisse eingetreten, und zwar im gleichen Ausmaße wie dort.

4. England.

Für das Rechnungsjahr 1914/15 (1. April bis 31. März) waren die gesamten Einnahmen auf 209,5, die Ausgaben auf 209,2 Mill. £ veranschlagt gewesen. Tatsächlich betrugen die Ausgaben wegen des Ausbruches des Krieges insgesamt 560,5 Mill. £., die Einnahmen 226,7 Mill. £. Die Vermehrung der Einnahmen ist in der Hauptsache durch die im November 1914 erfolgte Erhöhung der Einkommensteuer bewirkt worden, von der nachher im Zusammenhange gehandelt werden soll. Ohne diese Erhöhung wäre bei den ordentlichen Einnahmen ein Ausfall von über 11 Mill. £ entstanden. Auch bei einigen Verbrauchssteuern wurden kleinere Erhöhungen vorgenommen. Zur Deckung eigentlicher Kriegskosten konnten die neuen Steuererträge, wenn überhaupt, so nur in ganz verschwindenden Summen beitragen. Der weitaus größte Teil von diesen, die bis 31. März 1915 etwa 420 Mill. £ betrugen, mußte auf Anleihen verwiesen werden.

Für 1915/16 schätzte der Finanzminister Lloyd George die Einnahmen auf 267, die gesamten Ausgaben bei noch 6 monatlicher Kriegsdauer auf 787, bei 12 monatlicher auf 1133 Mill. £. Der Versuch, einen Teil der Mehrausgaben durch Erhöhung der Branntwein- und Biersteuer zu decken, mußte angesichts des drohen-

den Widerstandes der Interessenten fallen gelassen werden. So mußte man sich zunächst mit Anleihen behelfen. Es zeigte sich aber bald, daß die Ausgaben viel zu niedrig veranschlagt waren. Der Nachfolger Lloyd Georges, MacKenna, legte deshalb im September 1915 ein neues Budget vor, in dem die Einnahmen um eine Kleinigkeit höher — nämlich auf 272 Mill. £ —, die Ausgaben aber auf 1590 Mill. £, darunter 1328 Mill. £ für eigentliche Kriegszwecke, beziffert waren. Davon sollten 1285 auf Anleihen übernommen werden; 305 Mill. sollten aus laufenden Einnahmen bestritten werden, darunter 170 Mill. für den Zivildienst, 36 Mill. für Rückzahlung an die Bank von England und 56 Mill. auf „Verschiedenes". Es war also ein Mehr an laufenden Einnahmen von rund 31 Mill. £ aufzubringen. Auch diese sollten in erster Linie aus weiteren Erhöhungen der Einkommensteuer, ferner aus einer Kriegsgewinnsteuer, einer Erhöhung verschiedener Zollsätze, einem hohen Wertzoll auf Automobile und einige andere Luxusartikel, der Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren sowie der Abschaffung des Halbpenny-Portos und der 6-Pfennig-Telegramme gewonnen werden. Mit Ausnahme der Abschaffung des Halbpenny-Portos wurden die vorgeschlagenen Steuern gebilligt.

Aus der Übersicht über die Bilanz des abgelaufenen Budgetjahres, welche MacKenna nach englischer Übung vor Einbringung des neuen Budgets für 1916/17 veröffentlicht hat, ist zu entnehmen, daß die Steuer- und Zollerhöhungen eine Steigerung der laufenden Einnahmen auf 336,8 Mill. £ statt der veranschlagten 308 Mill. bewirkt haben.

In dem Budget für 1916/17, das MacKenna Anfang April 1916 einbrachte, sind die gesamten Ausgaben auf 1825 Mill. £ veranschlagt worden, wovon 1328 aus Anleihen beschafft werden sollen. 502 Mill. £, also mehr als 10 Milliarden M. sollen aus laufenden Einnahmen gewonnen werden. In der Presse wird es deshalb als das 500-Millionen-Budget bezeichnet. Die laufenden Einnahmen sollen also von 198 Mill. £ im Budget von 1913/14 auf 502 oder um 304 und gegen das Budget vom September 1915 um rund 200 Mill. £ oder über 4000 Mill. M. erhöht werden.

Auch an der dritten Steuermehrung, die im April 1916 erfolgte, ist in erster Linie die Einkommensteuer beteiligt; sie soll ein weiteres Mehr von 43,5 Mill. £ oder gegen 880 Mill. M. abwerfen. Ferner wurden die Steuer- bzw. Zollsätze erhöht von Zucker, Bier, Kakao, Kaffee usw. und von Automobilen. Neu eingeführt wurden eine Lustbarkeitssteuer, eine Zündholzsteuer, eine Besteuerung der Mineralwasser, erhöht die Fahrkartensteuer und die Kriegsgewinnsteuer.

Nach dieser kurzen Übersicht über die Gestaltung des Budgets in der Kriegszeit sollen die während des Krieges vorgenommenen Steuererhöhungen und -mehrungen etwas eingehender erörtert werden.

Weitaus das größte Interesse beanspruchen die drei Erhöhungen der allgemeinen Einkommensteuer.

Die englische Einkommensteuer, die im Jahre 1798 von Pitt dem Jüngeren eingeführt wurde, war ursprünglich eine War Tax, eine außerordentliche Steuer zur Deckung des Kriegsbedarfs. Als solche hat sie während der napoleonischen Kriege vortreffliche Dienste geleistet. Nach der Kriegszeit verschwand sie wieder. Als dann Peel im Jahre 1842 seine große Zoll- und Akzisereform durchführte, sollte sie vorübergehend Aushilfe leisten. Sie blieb aber seitdem eine dauernde Einrichtung; nur schwankte der Steuersatz je nach den augenblicklichen Bedürfnissen und erfuhr namentlich in Kriegszeiten starke Erhöhungen. Er betrug z. B. 1842 7 p vom £, also 2,92 %; während des Krimkrieges stieg er auf 16 p oder 6,66 %; 1874—76 betrug er nur 2 p = 0,83 %, 1877—78 3 p, schwankte dann bis 1900 zwischen 5 und 8 p, stieg 1901 auf 1 sh oder 5 % und bewegte sich seitdem zwischen 11 p (1904) und 1 sh 3 p (1903, Burenkrieg). Vor Ausbruch des Krieges stand er auf 1 sh 2 p oder 5,84 %.

Verschiedene Reformen, die im Laufe der Jahre ergingen, namentlich die von 1894, 1898 und 1907, suchten den sozialpolitischen Anforderungen der Gegenwart durch Begünstigung des kleineren und mittleren sowie des „erarbeiteten" (earned) Einkommens, andererseits durch Zuschläge bei größeren Einkommen

Rechnung zu tragen. Dadurch ist der Steuertarif ziemlich verwickelt geworden. Vor Beginn des Krieges war die Regelung die folgende. Die Grenze der Steuerfreiheit, die früher bis 60 £ ging, war auf 160 £ erhöht, das Arbeitseinkommen bis 3000 £ mit einem niedrigeren Satz (zuletzt 9 p) veranlagt worden. Außerdem blieben bei allen Einkommen bis 400 £ 160, bei solchen von 400 bis 500 £ 150, bei 500 bis 600 £ 120 und bei Einkommen von 600 bis 700 £ 70 £ unversteuert. Der Zuschlag für größere Einkommen betrug bei Einkommen von 3000 £ 5 p vom £ für 500 £, bei Einkommen von mehr als 3000 bis 4000 £ 7 p vom £ für den 3000 £ übersteigenden Betrag, bei 4000 bis 5000 £ 9 p, bei 5000 bis 6000 £ 1 sh 1 p, bei 6000 bis 7000 £ 1 sh 3 p, endlich bei Einkommen über 7000 £ 1 sh 4 p für den jeweils die Untergrenze übersteigenden Betrag. Der Steuersatz wurde zwar nach wie vor im Gesetz als ein proportionaler bewilligt, aber durch die automatisch eintretenden Abzüge und Zuschläge war auf mittelbarem Wege eine Progression erreicht worden.

Dreimal sind nun während dieses Krieges die Sätze der Einkommensteuer bereits erhöht worden.

Im November 1914 wurde eine Verdoppelung der Sätze beschlossen, die sofort (1. Dezember 1914) in Kraft trat. Sie sollte für den Rest des Rechnungsjahres (bis Ende März 1915) 12,5, für das ganze folgende Rechnungsjahr 1915/16 44,7 Mill. £, also etwa 900 Mill. M., erbringen.

Die zweite Erhöhung geschah im September 1915. Sie brachte eine weitere Steigerung der Steuersätze um 40%. Die steuerfreie Grenze wurde von 160 auf 130 £ herabgesetzt, die Zusatzsteuer auf Einkommen über 3000 £ verstärkt. Die Abzüge bei den kleineren Einkommen wurden verringert und zwar auf 120 £ bei Einkommen bis 400, und auf 100 £ bei solchen von 400—600 £. Jedoch wurden Angehörige des Heeres und der Marine, deren Jahreseinkommen 300 £ nicht übersteigt, mit dem Steuersatz veranlagt, den sie vor Kriegsausbruch gezahlt haben.

Infolge dieser zweiten Steuererhöhung stellte sich die tatsäch-

liche Steuerbelastung verglichen mit derjenigen vor dem Kriege (nach der Zusammenstellung von Gerloff a. a. O.) in Prozent:

für	bis 150 £	bis 200 £	bis 300 £	bis 400 £	bis 700 £	bis 1000 £	bis 3000 £
			Mai bis Dezember 1914				
Arbeitseinkommen	—	0,75	1,75	2,25	3,4	3,8	6,25
Gemischtes Einkommen	—	1,0	2,33	3,3	4,6	5,0	6,25
Renteneinkommen	—	1,0	2,33	3,5	5,6	6,25	6,15
			Dezember 1915 bis April 1916				
Arbeitseinkommen	1,8	3,6	5,4	6,3	8,1	9,0	15,0
Gemischtes Einkommen	2,4	4,8	6,9	8,8	11,1	12,0	15,0
Renteneinkommen	2,4	4,8	7,1	9,8	13,5	15,0	15,0

	bei Einkommen von 3000 £ u. mehr u. zwar bei 3000 £	5000 £	10000 £	50000 £	100000 £
Mai bis Dezember 1914	6,6	7,8	10,0	12,3	12,6
Dezember 1915 bis April 1916	15,7	18,1	22,8	30,5	31,5

Daraus ist ersichtlich, daß die Steuererhöhung bei den großen und ganz großen Einkommen ein Siebentel bis nahezu ein Drittel des Einkommens einforderte. Verhältnismäßig am stärksten aber ist die Erhöhung der Steuersätze bei den kleineren und mittleren Einkommen; denn hier beträgt sie in zahlreichen Fällen mehr als das Dreifache, während sie bei den großen Einkommen das Eineinhalbfache nur unbedeutend übersteigt.

Diese zweite Erhöhung sollte für ein volles Jahr rund 1950 Mill. M. erbringen, davon 88 Mill. durch Herabsetzung der steuerfreien Grenze und 57 Mill. aus den Zuschlägen für Einkommen über 3000 £.

Im April 1916 erfolgte die dritte Erhöhung der Einkommensteuer. Aus den Angaben des Premierministers im Parlament geht hervor, daß die Einkommensteuersätze nunmehr betragen bei Einkommen von 500 £ 10,1% gegen 10,07 (durchschnittlich) nach der zweiten Erhöhung, bei Einkommen von 1000 £ 13,9% gegen 13,6, bei solchen von 5000 £ 30% gegen 18,1 und bei solchen von 100000 £ 47,1 gegen 31,5.

Die Kriegsgewinnsteuer soll in ziemlich roher Weise die geschäftlichen Gewinne erfassen. Sie war ursprünglich auf 50%

festgesetzt und sollte etwa 30 Mill. £ erbringen. Der Satz ist aber im April auf 60% erhöht worden und man erhofft von ihr 80—90 Mill. £. Diese außerordentlich hohe Belastung der Kriegsgewinne soll in erster Linie durch die ganz außergewöhnlichen Gewinne der Schiffahrtsgesellschaften veranlaßt worden sein, deren Einnahmen durchschnittlich um 100 und mehr Prozent in die Höhe gegangen sind.

Über die Steuervermehrung durch Einführung und Erhöhung von Verbrauchs-, Aufwands- und Verkehrssteuern sowie von sonstigen Abgaben sei folgendes zur Ergänzung beigefügt. Der Teezoll ist bereits zweimal erhöht worden; er beträgt heute 221 M. gegen 85 vor dem Kriege, also fast 100% des Wertes der mittleren Qualität, und soll einen Mehrertrag von 8,3 Mill. £ erbringen. Die Zölle von Kakao wurden um 4½ p, die von Kaffee, Zichorie u. dgl. um 3 p erhöht und sollen zusammen mit einigen anderen 3,5 Mill. £ abwerfen. Von der Erhöhung der Biersteuer werden 8,4, von der der Tabaksteuer 5,1 Mill. £ erwartet. Der Zuschlag zur Zuckerabgabe soll 18,7 Mill. £ erbringen; im Budget von 1912 stand die Abgabe mit 3,143 Mill. £; die Zündholzsteuer mit 4 p vom Tausend Streichhölzer soll 2 Mill., die Besteuerung der Mineralwasser gleichfalls 2 Mill., und die Luxuszölle (von Automobilen, Films, Uhren, Musikinstrumenten, Spiegelglas u. dgl. mit 33,3% des Wertes) den gleichen Betrag liefern. Der Ertrag aus der Erhöhung der Automobilsteuer ist mit 0,8, der der Fahrkartensteuer mit 3 Mill. £ veranschlagt. Auf je 5 Mill. £ wird der Ertrag der Lustbarkeitssteuer und der Zuschlag zu den Postgebühren geschätzt. Insgesamt sollen also diese Steuermehrungen eine Erhöhung der Jahreseinnahmen um 63 Mill. £ oder über 1260 Mill. M. bewirken. Bemerkenswert ist, daß der Bier- und Tabakverbrauch, die bereits vor dem Kriege bedeutend stärker als in anderen Ländern belastet waren, trotzdem weiter betroffen wurden. Nur der Branntwein ist bisher verschont geblieben, sei es, daß man die heute schon sehr hohe Steuer von 5,76 M. vom Liter reinen Alkohols aus fiskalischen Gründen nicht überschreiten wollte, sei es, daß, wie manche meinen,

die namentlich im Oberhause sehr mächtigen Branntweininteressenten zu Rücksichtnahme zwangen.

Um die gewaltige Steuerleistung würdigen zu können, welche das englische Volk durch die Steuergesetze der Kriegszeit auf sich genommen hat, muß man sich daran erinnern, daß nach der Rechnung von 1913/14 die Zölle und Steuern insgesamt 163 Mill. £ oder über 3300 Mill. M. erbracht haben, während von den Steuergesetzen der Kriegszeit allein ein Jahresertrag von 5840 Mill. M. erwartet wird. Davon soll die Einkommensteuer, die 1913/14 rund 964 Mill. M. abgeworfen hatte, nun rund 2820 Mill. M. an den Staatsschatz abliefern, also fast den dreifachen Betrag. Die Kriegsgewinnsteuer soll 1760, die Erhöhung der übrigen Steuern 1260 Mill. M. erbringen. Der Grundsatz der neueren englischen Staatsbesteuerung, die Steuerlast so zu verteilen, daß etwa zwei Drittel des Gesamtertrages auf Einkommen und Vermögen (Erbschaftssteuer !), etwa ein Drittel auf den Verbrauch entfallen, ist auch in den Kriegssteuergesetzen gewahrt worden. Die Kriegsgewinnsteuer lassen wir dabei, als eine einmalige Steuer, außer Betracht. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß die Erhöhung der verschiedenen Verbrauchssteuern und Zölle, die die Minderbemittelten schwer belastet, zusammenfällt mit der auch in England sehr fühlbaren Teuerung, mit der Herabsetzung des steuerfreien Minimums von 3200 auf 2600 M. und einer starken Mehrbelastung der kleineren und mittleren Einkommen.

5. Frankreich.

Der Krieg brachte auch in Frankreich die regelmäßigen Einnahmen sehr in Unordnung. Das erklärt sich ohne weiteres aus dem Daniederliegen von Industrie und Handel, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, aus der Verteuerung des Getreides und sonstiger Lebensmittel sowie der Kohlen, die großenteils aus dem Auslande bezogen werden müssen, aus der Besetzung besonders industriereicher Gebiete durch das deutsche Heer. Im Rechnungsjahr 1914 wiesen die direkten Steuern gegenüber dem Voranschlag einen Ausfall von 108, die Zölle, Verbrauchssteuern und Verkehrs-

abgaben einen Rückgang um 641 Mill. Fr. auf. In der Folgezeit haben sich die Produktionsverhältnisse und dementsprechend auch die Steuereingänge wieder gebessert. Immerhin dürfte sich der Steuerausfall auch heute noch auf ein Fünftel bis ein Viertel des normalen Ertrages belaufen. Das Defizit wäre noch erheblich größer, wenn nicht Mindereingänge bei den hauptsächlichsten Steuern durch Mehreinnahmen der Zollverwaltung teilweise ausgeglichen würden. Dabei sind die ordentlichen Ausgaben ständig im Steigen begriffen, namentlich durch die rasch anwachsenden Zinsen der Kriegsschulden. Schon vor dem Kriege (1912) hatte der Schuldendienst die gewaltige Summe von 962,5 Mill. Fr. erfordert, für die Gegenwart wird man den Jahresbedarf für die neu hinzugekommenen Schulden auf über 2700 Mill. Fr. schätzen dürfen und für das Fiskaljahr 1917 wird er 3½ Milliarden übersteigen. Nimmt man die Zinsenlast der früheren Zeit hinzu, so wird Frankreich im Jahre 1917 für den Schuldendienst fast ebenso viel ausgeben müssen, als vor dem Kriege seine gesamten Staatsausgaben (1912: 4,8 Milliarden Fr.) betrugen.

Gleichwohl ist Frankreich bisher sehr zögernd an eine Vermehrung seiner ordentlichen Einnahmen herangegangen, und was bis heute in dieser Beziehung beschlossen wurde, reicht nicht annähernd aus, um die vermehrten ordentlichen Ausgaben zu decken. Die Taten Frankreichs auf diesem Gebiete lassen sich kurz zusammenfassen.

Am 1. April 1916 ist die allgemeine Einkommensteuer (Impôt général sur le revenu global) ins Leben getreten. Sie war kurz vor Ausbruch des Krieges nach jahrzehntelangen Überlegungen und Erörterungen zustande gekommen und veröffentlicht worden (Ges. v. 18. Juli 1914), ihr Vollzug aber unterblieben. Diese Einkommensteuer kann mit einer eigentlichen Einkommensteuer nicht verglichen werden. Sie bildet nicht, wie in England und in fast allen deutschen Einzelstaaten das Rückgrat der veranlagten Steuern, sondern sie soll nur eine Ergänzungssteuer, eine „Supertaxe" zu der Gesamtheit der schon bestehenden Steuern sein.

Steuerobjekt ist das Gesamteinkommen nach Abzug von Schuld-

zinsen, Lasten und Steuern. Die subjektive Steuerpflicht ist auf die physischen Personen mit einem Einkommen von mehr als 5000 Fr. beschränkt. Es besteht aber das Prinzip der Haushaltungsbesteuerung, d. h. der Haushaltsvorstand hat nicht nur sein eigenes, sondern auch das Einkommen der Frau und der anderen bei ihm lebenden Familienmitglieder zu versteuern. Verheiratete Steuerpflichtige dürfen aber von dem Gesamteinkommen von vornherein einen Abzug von 2000 Fr. vornehmen. Des weiteren hat jeder Steuerpflichtige das Recht, für jede seinen Haushalt belastende Person bis zu einer Gesamtzahl von fünf solchen Personen je 1000 Fr., für jede weitere Person 1500 Fr. vom Gesamteinkommen in Abrechnung zu bringen. Als solche Personen benennt das Gesetz (natürlich unter der Voraussetzung, daß sie kein selbständig zu versteuerndes Einkommen besitzen): 1. erwerbsunfähige oder mehr als 70 Jahre alte Aszendenten, 2. erwerbsunfähige oder weniger als 21 Jahre alte Deszendenten oder angenommene Kinder. Was dann nach Abrechnung dieser Abzüge und des steuerfreien Betrages von 5000 Fr. an Einkommen übrig bleibt, wird mit einem Steuersatz von 2% erfaßt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Einkommensteil

zwischen	5000	bis	10000	Fr.	mit	1/5
„	10000	„	15000	„	„	2/5
„	15000	„	20000	„	„	3/5
„	20000	„	25000	„	„	4/5

in Ansatz gebracht wird. Erst auf den darüber hinausgehenden Teil des Gesamteinkommens wird also der volle Satz von 2% angewendet. Es besteht demnach eine mittelbare Progression, die sich ergibt aus dem Abzug des steuerfreien Betrages von 5000 Fr. bei allen Einkommenstufen und der quotenweisen Anrechnung der Einkommen bis 25000 Fr. Außerdem ist die Steuer noch weiter abgestuft infolge der Abzüge für Familienlasten und je nach der Zusammensetzung des Familienhaushalts.

Außer den eben erwähnten Abzügen tritt aber bei Haushaltungsvorständen noch eine weitere Erleichterung ein: sie dürfen noch bestimmte Prozente des Steuerbetrages kürzen und zwar 5% für eine den Haushalt belastende Person, 10% für zwei, 20%

für drei solche Personen, und 10 % für jede weitere solche Person bis zur Hälfte der Steuerschuldigkeit. Es genießen also Haushaltungsvorstände, welche sechs Kinder zu unterhalten haben, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamteinkommens, einen Nachlaß von der Hälfte ihrer Steuerschuldigkeit. Die Steuer ist also mehr als mäßig. Tatsächlich hat z. B. ein alleinstehender Haushaltungsvorstand mit 100000 M. Einkommen infolge Abzugs des steuerfreien Betrages und der quotenweisen Anrechnung des Einkommens nur 1700 Fr. oder 1,7 %, ein Haushaltsvorstand mit Frau und drei Kindern von demselben Einkommen nur 1280 Fr. usw. zu entrichten. In diesem höchst schwächlichen Zugreifen des Steuergesetzes kommt deutlich die Schwierigkeit bei seinem Zustandekommen und die Unlust der vermöglicheren Klassen zu ernsthaften Opfern zum Ausdruck.

Die Einkommensteuer wird also, wenn der Krieg nicht Änderungen bringt, nur ein geringes Ergebnis abwerfen. Auch die Art der Veranlagung ist geeignet, es fühlbar zu beeinträchtigen. Die historische Abneigung der Franzosen gegen Selbstangaben und erfolgreiche Kontrollen spricht auch aus diesem Gesetze. Ein direkter Deklarationszwang besteht nicht, und wer deklariert, braucht keine Angaben über die Quellen seiner Einkünfte zu machen. Wer nicht deklariert, wird von Amts wegen nach den der Steuerbehörde zur Verfügung stehenden Behelfen eingeschätzt und hat dann allerdings, wenn er gegen die Einschätzung Einspruch erhebt, sein Einkommen, geschieden nach Quellen, anzugeben. Vorlegung von Geschäftsbüchern usw. darf die Steuerbehörde aber unter keinen Umständen fordern. Da auch die Strafbestimmungen völlig ungenügend sind, so wird der Ertrag ein recht bescheidener sein. Ein Selbstbekenntnis werden nur die Haushaltungsvorstände mit kleineren Einkommen und größeren Familienlasten einreichen; die vermöglicheren werden die Bekanntgabe der amtlichen Einschätzung abwarten und erst, wenn diese höher sein sollte als ihr wirkliches Einkommen, eine Deklaration einreichen. Es wird hier alles von dem mehr oder weniger energischen Zugreifen der Einschätzungskommissionen abhängen.

Die eben ausgesprochene Vermutung scheint durch die inzwischen bekannt gewordenen Ergebnisse der ersten Veranlagung bestätigt zu werden. Von den 310000 Steuerpflichtigen, welche nach behördlicher Annahme unter die Steuerpflicht fallen, haben 163107 ein Gesamteinkommen von rund 3 Milliarden Fr. einbekannt. Nimmt man nun auch an, daß von dem französischen Volkseinkommen von etwa 40 Milliarden ein erheblicher Teil auf die steuerfreien Einkommen unter 5000 Fr. entfällt, so steht doch fest, daß die 150000 Steuerpflichtigen, welche nicht fatiert haben, den vielfachen Betrag des fatierten Einkommens bei sich vereinigen.

Anfang Juli 1916 ist auch ein Gesetz über eine Kriegsgewinnsteuer erschienen. Der Entwurf war bereits im Januar den Kammern zugegangen. Die Steuer sollte mit 5% beginnen und bei Gewinnen von über 500000 Fr. den Höchstsatz mit 30% erreichen. Die Kammern haben aber nach langen Verhandlungen den Höchstsatz auf 50% festgesetzt. Steuerpflichtig ist der während des Krieges erzielte Mehrgewinn. Als Vergleichsbasis dienen die Durchschnittsgewinne von 1911 bis 1913, in gewissen Fällen der dreißigfache Betrag der Gewerbesteuer. Die Höhe der Steuer richtet sich einerseits nach dem Mehrgewinn im Verhältnis zum Durchschnittsgewinn, andererseits nach der absoluten, ziffernmäßigen Höhe des Mehrgewinnes. So ist z. B. der Höchstbetrag von 50% zu entrichten, wenn der Kriegsgewinn das normale Erträgnis um 80% und zugleich der Mehrgewinn 500000 Fr. übersteigt. Die Veranlagung soll innerhalb zwei Monaten und zwar zunächst für die Zeit vom 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1915 erfolgen. Die Steuer bleibt in Kraft bis ein Jahr nach Friedensschluß.

Außerdem war Ende Mai 1916 den Kammern von der Regierung ein Projekt auf Erhöhung verschiedener Steuern unterbreitet worden. Danach sollen die Grund- und die Bergwerksteuer sowie die Wagen- und Pferdesteuer verdoppelt, die Sätze der Patent- (Gewerbe-) und der allgemeinen Einkommensteuer von 2 auf 5% gesteigert, die Steuer von der Rente aus Wertpapieren und auf Tantiemen der Aufsichtsräte von 4 auf 5% erhöht werden. Die Alkoholsteuer soll von 220 auf 400 Fr. vom hl gebracht,

die indirekten Steuern auf Wein, Zucker und Bier und die Preise der Erzeugnisse der Tabakregie stark in die Höhe geschraubt werden. Des weiteren soll eine staatliche Hundeabgabe zur Einführung kommen. Von diesen Erhöhungen wird ein Jahresertrag von etwa 1100 Mill. Fr. erwartet, von dem etwas mehr als die Hälfte auf die Verbrauchssteuern entfallen würde. In Anbetracht der Größe des Bedarfes erscheint diese Summe mehr als bescheiden. Gleichwohl scheint keine Aussicht zu bestehen, daß das Projekt im vollen Umfang von den Kammern werde genehmigt werden.

6. Italien.

Es ist oben bereits ausgeführt worden, daß die Vorbereitungen für den Krieg im italienischen Budget schon für das Rechnungsjahr 1914—15 (1. Juli bis 30. Juni) einen Fehlbetrag von über 3 Milliarden Lire verursacht haben. Davon entfielen 200 Mill. auf den Mindereingang an Zöllen, namentlich an Getreidezöllen, welche zunächst herabgesetzt und später ganz aufgehoben wurden. Der Rest fällt fast ganz den Kriegsvorbereitungs- und Mobilisierungskosten zur Last. Ein kleiner Teil kommt auch auf Rechnung von Ausgaben zur Beschäftigung der aus dem Auslande zurückströmenden Arbeiter und zur Unterstützung der Gemeinden und Provinzen. Das Defizit in den ordentlichen Einnahmen wurde um 80 Mill. Lire abgemindert durch Neueinführung bzw. Erhöhung von Steuern auf Grund der Dekrete vom 15. Oktober und 16. Dezember 1914. Der größte Teil des Mehrertrages wurde durch Erhöhung der Einkommensteuer gewonnen. Die Tragweite der Erhöhung erhellt aus der Gegenüberstellung der Steuerbelastung in der folgenden Tabelle, wobei a) die Belastung vor, b) die nach der Neuordnung in Prozenten des Einkommens angibt.

			a)	b)
Schedula	A	Grundeigentümer	8,88	10,00
„	B	Hauseigentümer	16,50	18,125
„	C	a Zinsen von Staatspapieren	20,00	20,00
„		b „ „ Städtepapieren	20,80	21,40
„	D	Sonstige Zinsen von Obligationen	15,60	17,55
„	E	Gewerbl. Einkommen, Dividenden	10,40	11,70

	a)	b)
Schedula F Gewinnbring. Beschäftig., freie Berufe .	9,36	10,53
" G a Staatsbesoldungen	7,65	8,625
" b Gemeindebesoldungen	7,80	8,775

Die Einkommen von Schedula E, F und G sind von der Erhöhung befreit, wenn sie nicht über 1500 bzw. 1660 und 2000 Lire betragen.

Außerdem wurden die Sätze der Gebäudesteuer und die Preise der Fabrikate des Tabakmonopols erhöht und eine Kino- und Autosteuer eingeführt. Auf ein volles Jahr berechnet, sollen die Steuermehrungen insgesamt 100 Mill. Lire erbringen.

Auch in den Voranschlägen für 1915/16 hat die Regierung, wie anerkannt werden muß, den ernstlichen Versuch gemacht, das Gleichgewicht in den fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben zu erhalten, also vor allem den Ausfall an laufenden Einnahmen und den erhöhten Schuldendienst durch Einsparungen an den Ausgaben und durch weitere Steuererhöhungen zu bestreiten.

Im September 1915 erschien das erste Steuerdekret in der eigentlichen Kriegszeit. Die Branntweinsteuer wurde um 20 Lire vom Hektoliter, die Biersteuer von 1,20 auf 1,80 Lire vom Hektolitergrad, die Zuckersteuer um 5 Lire vom Doppelzentner erhöht und eine Steuer vom Benzin mit 8 Lire vom Doppelzentner neu eingeführt. Auch die Tabakpreise wurden neuerdings erhöht. Endlich wurde eine Steuer auf die Gewährung von Einfuhrerlaubnissen gelegt. Der Ertrag dieser Steuern ist auf 61 Mill. Lire veranschlagt; davon sollen erbringen: Branntwein 7, Bier 4, Zucker 10, Benzin 6, Tabak 20, Einfuhrerlaubnisse 14 Mill. Lire.

Das zweite Steuerdekret vom 12. Oktober 1915 brachte die Einführung einer Wehrsteuer in Höhe von 6 Lire, zu der bei Einkommen von über 1000 Lire eine Steuer von 0,6 bis 1,5% des Einkommens tritt. Der Ertrag ist auf 15 Mill. Lire geschätzt. Ferner wurde eine Tantiemesteuer eingeführt, die mit 5% beginnt und bei mehr als 40000 Lire 20% erreicht. Sie soll 3 Mill. Lire erbringen. Des weiteren wurden die Sätze der Stempelabgaben

und die Katastergebühren erhöht, wodurch 43 Mill. Lire gewonnen werden sollen. Dazu wurden die Telegraphen- und Telephongebühren mit Zuschlägen bedacht, die einen Ertrag von 5,6 Mill. Lire ergeben werden. Im ganzen wird von diesen Steuern und Abgaben ein Ertrag von 66,7 Mill. Lire erwartet.

Die bedeutendste Einnahmemehrung aber wird das dritte Steuerdekret vom 21. November 1915 bringen. Gemäß diesem Dekret gelangen zur Einführung: 1. eine Kriegssteuer und 2. eine Kriegsgewinnsteuer, welche nachher noch etwas eingehender erörtert werden und die 58 und 54 Mill. Lire abwerfen sollen; 3. Erhöhung der Salzsteuer auf den außerordentlich hohen Satz von 1 Lire vom Kilogramm, wodurch 20 Mill. Lire gewonnen werden sollen; 4. Erhöhung der Zündhölzersteuer mit einem Mehrertrag von 3,5 und 5. der Fahr- und Motorrädersteuer mit einem Mehrertrag von 2,5 Mill. Lire; 6. Erhöhung der Eintragungsgebühren mit 4 Mill. Lire; 7. Abschaffung von Vorrechten bei Eintragungen, woraus 27 Mill. erhofft werden; 8. Zuschlag zu den Postgebühren mit 5,5 Mill. Lire. Insgesamt soll dieses Dekret dem Fiskus 174,5 Mill. Lire neue Einnahmen bringen.

Von diesen Steuern bedürfen die Kriegs- und die Kriegsgewinnsteuer noch einer kurzen Erörterung.

Die Kriegssteuer, genauer „Kriegspfennig" (Centesimo di guerra) wird in doppelter Form erhoben:

1. Als 1proz. Abgabe von allen Zahlungen der Staatsbehörden an Lieferanten und Bezugsberechtigte und vom Abrechnungsverkehr von Provinzial- und Stadtverwaltungen mit dem Staat. Steuerfrei sind: alle Zinsen und Tilgungsraten aus Staatsschulden; die Bezüge von aktiven Militär- und Marinepersonen unter Offiziersrang und die sonstigen durch Gesetz oder ausdrücklichen Ministerialerlaß für steuerfrei erklärten Einkünfte und Vergütungen; die Löhne von Arbeitern, welche monatlich 105 Lire nicht übersteigen; die Steuern usw., die von Provinzen oder Gemeinden an den Staat bezahlt werden; die Zahlungen des Staates für Ankäufe im Auslande; Zahlungen, die nur zur Hinterlegung dienen, wie Kautionen, Spareinlagen u. dgl.

2. Als 1proz. Zuschlagsabgabe von allen an den Staat zahlbaren veranlagten Steuern, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Grundeigentum nur 80 %, bei Kapitalrenten im Verkehr zwischen Privaten 75 %, beim Einkommen von Industriellen und Kaufleuten 50, beim Einkommen von Gewerbetreibenden und Arbeitern mit über 3,50 Tagelohn 45 und vom Einkommen aus Staats-, Provinz- und Gemeindedienst nur 37,50 % des veranlagten Steuerbetrages als Bemessungsgrundlage für den Zuschlag dienen. Von dem Ertrag aus Gebäuden und den Zinsen aus Provinzial- und Gemeindeschuldtiteln und denjenigen staatlich garantierter Gesellschaften ist der Zuschlag vom vollen Steuerbetrag zu entrichten. Für Kommunal-, Provinzial- und Gesellschaftsanleihen, welche bei der Ausgabe als steuerfrei bezeichnet wurden, hat die Ausgabestelle den Kriegspfennig zu tragen. Lieferanten an den Staat haben neben dem Kriegspfennig noch eine „Einschreibungsgebühr" von 1,35 % zu bezahlen.

Die **Kriegsgewinnsteuer** trifft Gewinne, die während des Krieges von Handeltreibenden, Industriellen und Zwischenhändlern in der Zeit vom 1. August 1914 bis Ende Juni 1917 erzielt werden. Als Maßstab der Steuer dient bei den Zwischenhändlern der Überschuß über das normale Einkommen, d. h. das Mittel des von der Steuerbehörde in den Jahren 1913 und 1914 festgesetzten Einkommens, bei den Handeltreibenden und Industriellen der von dem Geschäftskapital erzielte Gewinn. Es beträgt die Steuer

a) Der Zwischenhändler

5 %,	wenn das Mehreinkommen über	$^1/_{10}$	bis	$^5/_{10}$	des norm. E. beträgt
10 %,	" " " "	$^5/_{10}$	"	$^{10}/_{10}$	" " " "
15 %,	" " " "	$^{10}/_{10}$	"	$^{20}/_{10}$	" " " "
20 %,	" " " "	$^{20}/_{10}$	"	$^{30}/_{10}$	" " " "
30 %,	" " " "	$^{30}/_{10}$	"		" " " "

b) Der Händler und Industriellen

10 %	bei Gewinn über	8—10 %	des Geschäftskapitals
15 %	" " "	10—15 %	" "
20 %	" " "	15—20 %	" "
30 %	" " "	20 %	" "

Steuerfrei sind neue oder Mehreinkommen, die 2500 Lire nicht übersteigen.

Die gesamten Steuermaßnahmen der italienischen Regierung werden also, auf ein volles Jahr berechnet, 402 Mill. Lire betragen. Durch Ersparung an Ausgaben sollten in dem Voranschlag von 1915/16 40 Mill. Lire gewonnen werden. Diese Summen dürften hinreichen, um den Zinsenbetrag dieses Jahres zu begleichen; dagegen wird das ordentliche Budget des Jahres 1916/17 ohne weitere Mehrungen an Einnahmen nicht bilanziert werden können.

Von den gesamten Kriegssteuern sind die Kriegsgewinnsteuer, die Steuer von Einfuhrerlaubnissen und wohl auch die Einnahme aus der Abschaffung von Vorrechten auf Eintragungen mit zusammen 95 Mill. Lire als zeitweilige Steuereinnahmen anzusehen, die übrigen mit 307 Mill. als dauernde. Etwa ein Viertel des Gesamtertrages entfällt auf Verbrauchs- und Aufwandsteuern, mehr als zwei Viertel auf direkte Steuern, der Rest auf Verkehrssteuern.

7. Rußland.

Über die Maßnahmen, welche die russische Finanzverwaltung während des Krieges getroffen hat, um das Gleichgewicht im ordentlichen Budget aufrecht zu erhalten, ist nur wenig bekannt geworden.

Der Voranschlag der ordentlichen Einnahmen für das Finanzjahr 1914 (1. Januar bis 31. Dezember) hatte solche in Höhe von 3572 Mill. Rub. vorgesehen. Tatsächlich gingen infolge des Ausbruchs des Krieges nur 2898 Mill. ein. Und der Fehlbetrag wäre noch bedeutend stärker geworden, wenn nicht die laufenden Heeres- und Flottenausgaben wie anderwärts auf das Kriegsbudget übertragen und auch sonst einige Einsparungen gemacht worden wären. Die Mindereinnahmen rührten von einem Rückgang der Zoll- und Eisenbahnerträge, ganz besonders aber von der Aufhebung des Branntweinmonopols her. Denn bald nach Ausbruch des Krieges wurde der Branntweinkonsum verboten und die Produktion von Trinkbranntwein im staatlichen Monopolbetrieb eingestellt. Das mag vom militärischen und politischen Gesichtspunkt aus richtig gewesen sein, vom finanziellen Standpunkt aus bedeutete es einen Ausfall in den Einnahmen von 936 Mill. Rub. oder 2022 Mill. M.,

mit welcher Summe der Ertrag des Monopols im Voranschlag von 1914 eingesetzt war.

Der Entwurf des Voranschlags der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1915 rechnete mit 3080 Mill. Rub. in den Einnahmen, 3079 in den Ausgaben, also mit etwa 500 Mill. Rubel weniger als der Voranschlag von 1914. Dieses rechnungsmäßig günstige Ergebnis konnte nur dadurch erzielt werden, daß rund 500 Mill. Rub. von den laufenden Ausgaben für Heer und Flotte auf das Kriegsbudget übernommen und daß als Ersatz für die Ausfälle an Branntweinmonopol-, Zoll- und sonstigen Einnahmen noch Ende 1914 neue Steuern eingeführt und bestehende erhöht worden waren. Ihr Ertrag sollte 1915 488 Mill. Rub. ergeben, der zusammen mit einem Bestande der Reichsrentei von 81 Mill. Rub. und den eben erwähnten rechnungsmäßigen Einsparungen die Herstellung des Gleichgewichts ermöglichte. Es scheint aber, als ob die 1915 angefallenen Zinsen der Kriegsanleihen gleichfalls auf Anleihen übernommen worden seien; denn in dem Voranschlag für 1915 stehen die Ausgaben für den Schulddienst in ungefähr der gleichen Höhe wie in der Rechnung von 1913.

Wesentlich schwieriger wurde es für die russische Finanzverwaltung, den Voranschlag für 1916 zu bilanzieren. Die Besetzung des industriereichen Polens durch die deutschen und österreichischen Heere hatte die Produktivkraft des Landes schwer beeinträchtigt, der Absatz der wichtigsten Ausfuhrartikel, namentlich des Getreides, war unterbunden, wichtige Rohstoffe und Industrieerzeugnisse fehlten, die russische Gewerbetätigkeit konnte sich, ihres bisherigen Anschlusses beraubt, nur schwer erholen. Bei den Einnahmen des Staatsschatzes war also weiter mit einem starken Ausfall zu rechnen, ganz abgesehen von der schweren Einbuße, die die Aufhebung des Branntweinmonopols verursacht hatte. Auf der Ausgabenseite machte sich das Anwachsen der Schuldzinsen für die Kriegskredite immer unangenehmer bemerkbar. Die ordentlichen Einnahmen schätzte der Finanzminister auf 2914, die ordentlichen Ausgaben auf 3174 Mill. Rub., so daß mit einem Defizit im Ordinarium von 260 Mill. zu rechnen war. Es ist aber fraglich, ob in der Ausgabe-

ziffer des Entwurfes auch wirklich die Zinsen der Kriegsanleihen mit enthalten waren. An dem Budgetentwurf wurden aber in der Duma größere Änderungen sowohl bezüglich der Einnahmen wie der Ausgaben vorgenommen. Der am 21. April 1916 vom Zaren genehmigte Voranschlag setzte die laufenden Einnahmen auf 3032, die außerordentlichen auf 159, die Gesamteingänge demnach auf 3191 Mill. Rubel, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf 3288 bzw. 359, insgesamt also auf 3647 Mill. Rubel fest, so daß das Defizit 456 Mill. Rub. beträgt. Dieser Fehlbetrag ist jedenfalls zunächst aus Kreditoperationen zu decken, obwohl er in erster Linie durch ordentliche Ausgaben, nämlich den erhöhten Anforderungen des Zinsendienstes, entstanden ist. Die bescheidene Mehrung in den Einnahmen von 50 Mill. Rub. soll durch einige direkte und indirekte Steuern bewirkt werden. Die inzwischen erfolgte Annahme der Einkommensteuer wird das Defizit allerdings etwas abzumindern gestatten.

Der russische Finanzminister hatte in einer Denkschrift zum Budgetentwurf für 1916 zur Erzielung weiterer Einnahmen eine große Einnahmemehrung, teils aus neuen, teils aus der Erhöhung bestehender Steuern in Vorschlag gebracht. So eine Einkommensteuer, Erhöhungen der Grund-, Gewerbe- und Haussteuer, eine besondere Steuer von Renten aus Hypotheken, eine Wehrsteuer, eine Umgestaltung der Erbschaftssteuer, Erhöhung der Stempelsteuern, eine ausgiebige Besteuerung der Waren- und Personenbeförderung, eine Erhöhung der Posttarife. Ferner sollten fast alle indirekten Steuern erhöht und mehrere neue eingeführt werden, darunter besonders eine Steuer auf Gewebe. Im ganzen sollten diese Steuern eine Einnahmemehrung von 861 Mill. Rubel oder 1854 Mill. M. erbringen. Der Plan, eine größere Anzahl von Staatsmonopolen als Ersatz für das Branntweinmonopol einzuführen — man hörte von einem Tee-, Zündholz-, Zucker-, Kaffee-, Tabak-, Naphthamonopol usw. — scheint zunächst aufgegeben worden zu sein.

Von allen diesen Steuerprojekten ist bisher nur der kleinere Teil verwirklicht und auch davon sind wenig Einzelheiten bekannt geworden.

Durch kaiserlichen Erlaß ist die im April 1916 von den Kammern bewilligte allgemeine Einkommensteuer bestätigt worden. Diese beginnt bei

	Einkommen von	850	bis	900	Rub. mit	6	Rub.
und beträgt bei	„ „	1800	„	2000	„	20	„
	„	4500	„	5000	„	100	„
	„	9500	„	10000	„	300	„
	„	14000	„	15000	„	600	„
	„	35000	„	40000	„	2400	„
	„	95000	„	100000	„	8000	„
	„	140000	„	150000	„	13500	„
	„	190000	„	200000	„	20000	„
	„	290000	„	300000	„	33000	„
	„	390000	„	400000	„	48000	„

Die Einkommensteuer weist demnach eine Progression von 0,66 bis 12,5% auf. Ihr Ertrag wird auf 75 Mill. Rub. geschätzt.

Schon Ende 1914 waren die Steuern vom Zucker, den Zündhölzern, dem Tee, Tabak, von Fahrkarten, ebenso die Gewerbesteuer und die Post- und Telegraphentarife erhöht, eine Wehrsteuer, eine Staatslotterie und Abgaben von der Beförderung von Gütern auf der Eisenbahn neu eingeführt worden. Die letzteren einschließlich der Fahrkartensteuer sollen für 1915 225 Mill. Rub. erbracht haben; davon entfallen 29 Mill. auf die 15%ige Steuer auf Passagiergepäck, 50 Mill. auf den vorübergehenden 25%igen Zuschlag auf Fahrkarten, 112 Mill. auf den vorübergehenden Aufschlag auf Expreß-, Eil- und Frachtgut und 32 Mill. auf einen besonderen zeitweiligen Aufschlag auf die Beförderung von Baumwolle. Die Tabaksteuer ist im Jahre 1916 neuerdings erhöht worden und ist heute durchschnittlich um 64,5% höher als vor Ausbruch des Krieges; dadurch soll ein Mehrertrag von 100 Mill. Rub. erzielt werden.

Im Jahre 1915 gelangte eine 5%ige Steuer von der Rente von Hypothekenkapitalien zur Einführung und eine Weinsteuer, die mit 160 Kop. für den Eimer bei nicht schäumenden Weinen beginnt und bis 480 Kop. für Schaumweine steigt. Außerdem wurden die Grund- und die Haussteuer erhöht, so daß sie

45,7 Mill. Rub. mehr erbringen sollen. Auch eine Erhöhung der Stempelabgaben (Ertrag 35,5 Rub.) wurde vorgenommen. Von den sonstigen Steuermaßnahmen, die ausschließlich auf dem Gebiete der Aufwand- und Verbrauchsbesteuerung liegen dürften, ist bis zur Stunde Zuverlässiges nicht bekannt geworden.

Schluß.

Es dürfte angebracht sein, aus der verwirrenden Fülle der Einzelheiten, welche auf den vorhergehenden Seiten dargelegt werden mußten, die wichtigsten Vorgänge kurz zusammenzufassen und einer unbefangenen kritischen Erörterung zu unterziehen.

Die Kredite, welche bisher von den der Betrachtung unterstellten Staaten für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, erreichen zurzeit die phantastische Höhe von etwa 220 bis 230 Milliarden Mark, von denen gegen zwei Drittel auf die Staaten des Vierverbandes, der Rest auf die Zentralmächte entfällt. Die jährlich aufzubringenden Schuldzinsen darf man für 1917 auf 11 bis 12 Milliarden Mark schätzen, also ungefähr so hoch als die gesamten ordentlichen Ausgaben des Deutschen Reichs, Englands und Italiens vor dem Kriege.

Alle Staaten, mit Ausnahme von England, haben den Kriegsbedarf bisher nur durch Kredite bestritten und werden dies auch bis zum Ende des Krieges tun. England hat gleich zu Beginn des Krieges, als ihm der Ernst dieses gewaltigen Ringens noch nicht recht zum Bewußtsein gekommen war, geglaubt, durch an sich bemerkenswerte, aber gegenüber der Größe des Bedarfes unzulängliche Steuermehrungen einen Teil der Kriegskosten aus laufenden Mitteln bestreiten zu können und tatsächlich auch kleinere Beträge damit gedeckt; später hat es wie alle anderen Staaten die Kosten ganz durch Anleihen aufgebracht, bis ihm die große Steuerreform im Frühjahr 1916 wieder gestattete, einen wenn auch recht bescheidenen Teil der Kriegsausgaben auf Steuern zu übernehmen.

In der Art und Weise der Benutzung des Staatskredits zeigen die einzelnen Staaten erhebliche Verschiedenheiten. Jedoch besteht ein tiefgreifender Unterschied zwischen den beiden Mächtegruppen darin, daß das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn den Kriegsbedarf zum weitaus überwiegenden Teil durch langfristige innere Anleihen aufgebracht haben, während die Staaten des Vierverbandes vorwiegend schwebende Schulden gemacht und die finanzielle Hilfe des Auslandes in Anspruch genommen haben.

Weitaus die größte Tat auf dem Gebiete des Anleihewesens hat während dieses Krieges das Deutsche Reich vollbracht. In der denkbar einfachsten und in einer finanzwirtschaftlich völlig einwandfreien Weise, ohne Anwendung besonderer Reizmittel hat es bisher seinen Bedarf durch Anleihen, die seitens des Gläubigers unkündbar sind, aus dem Becken des eigenen Volkseinkommens und -vermögens schöpfen können. Die verhältnismäßig kleine Summe kurzfristiger Schatzscheine kann ebensowenig Bedenken erregen wie die in bescheidenen Beträgen sich bewegende, zeitweilige Inanspruchnahme der Reichsbank. Das Deutsche Reich wird, unter der Voraussetzung, daß auch die weiteren Kreditaufnahmen in den gleichen Bahnen sich bewegen, nicht genötigt sein, wie die sämtlichen gegnerischen Staaten, eine gewaltige schwebende Schuld zu Bedingungen, die heute noch nicht überblickt werden, sich aber recht ungünstig gestalten können, über kurz oder lang in eine fundierte Schuld zu verwandeln. Und die Zinsen der deutschen Anleihen kommen ausschließlich dem Inlande zugute. Sie stärken die Steuerkraft und erleichtern es dem Steuerzahler, den gesteigerten Ansprüchen des Fiskus gerecht zu werden. Dadurch, daß das Reich sich die Kündigung der Anleihen nach 10 Jahren vorbehalten hat, sichert es sich die Möglichkeit von einer, zunächst freilich recht unwahrscheinlichen, Abwärtsbewegung des Zinssatzes durch Konvertierung der Anleihen Nutzen zu ziehen.

In einer ähnlich, wenn auch nicht gleich günstigen Lage befindet sich Österreich-Ungarn. Der größere Teil der Kredite, etwa 60 bis 70%, ist auch hier durch langfristige Anleihen aufgebracht worden. Und das Verhältnis hat sich im Laufe des Krieges gebessert.

Anders ist die Kreditgebarung der Mächte des Vierverbandes.

Gemeinsam ist ihnen, daß, wie erwähnt, der weitaus kleinere Teil der von ihnen beanspruchten Kredite langfristiger Art ist; und auch diese sind nur dadurch zustande gekommen, daß infolge mittelbaren oder unmittelbaren Druckes der Regierungen die Banken große Beträge der Anleihen übernommen haben. Im einzelnen bestehen erhebliche Verschiedenheiten sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den kurz- und langfristigen Krediten wie in Ansehung des Wesens der schwebenden Schulden. England hat die Hilfe seiner Notenbank nur in geringem Umfang in Anspruch genommen, während Frankreich, Rußland und Italien einen recht bedeutenden Teil ihrer Kriegsausgaben durch Vorschüsse ihrer Banken, d. h. durch Vermehrung des Notenumlaufes, bestritten haben.

England hat mit seinen langfristigen inneren Anleihen keinen sonderlichen Erfolg gehabt; nur 19,4 Milliarden Mark nach englischer Rechnung, tatsächlich aber beträchtlich weniger von den bis heute verausgabten 48,6 Milliarden sind durch sie aufgebracht worden. Und auch diese nur dadurch, daß man aus der Antiquitätenkammer finanzieller Schaustücke diese und jene Lockmittel hervorholte. Die „Würzen des Staatskredits", wie sie Gustav Cohn einmal nennt, haben in England, wie in Frankreich und Italien, eine Auferstehung gefeiert. So die Arrosierung, die Kapitalzuzahlung für ältere, niedriger verzinsliche Anleihen beim Umtausch gegen neue, höher verzinsliche. England hat sie seit der finanziellen Notlage im Jahre 1818 nicht mehr angewendet. Sie hat zwar einiges neues Geld gebracht und den niedrigen Kurs der Konsols etwas verbessert, aber die Zinsenlast erheblich gesteigert. Auch einige andere Mittelchen, die bestimmt sind, den Erwerb von Anleihetiteln dem Publikum schmackhaft zu machen, z. B. die Gewährung der Freiheit von der Kuponsteuer, sind zu den Würzen des Kredits zu rechnen, zu denen ein großer und finanziell angesehener Staat nur unter dem Druck der Umstände sich entschließt. Daß man in England allen Ernstes an die Aufnahme von Prämienanleihen dachte, ist ein weiteres Zeichen der Verlegenheit. Sie waren dort häufig im 17. und 18. Jahrhundert, als der Staatskredit überhaupt noch weniger entwickelt war und man mit robusteren Mitteln arbeitete. Aber selbst

während der napoleonischen Kriege hat man sich ihrer nicht mehr bedient. Abgesehen von den Bedenken, welche alles Lotteriewesen und das durch Prämienanleihen regelmäßig entfachte Promessenspiel hervorrufen müssen, ist diese Art von Anleihen wegen der Unmöglichkeit der Konvertierung und wegen des Tilgungszwanges für den Schuldner so unbequem, daß nur die Not ihn zur Eingehung solcher Anleihen bewegen wird. Es mag verwunderlich erscheinen, daß die englische Kapitalkraft, die bisher die unbedingte Hochachtung der Welt genoß, die jährlich in zahlreichen Kreditoperationen fremden Staaten und ausländischen Unternehmungen helfend zur Seite stand, bei der Aufnahme fester innerer Anleihen während dieses Krieges entschieden versagt hat, obwohl die Anleihebedingungen für englische Verhältnisse günstig genug waren. Der Hauptgrund dürfte, abgesehen von der geringeren Liquidität der englischen Kapitalien infolge des bargeldlosen Verkehrs, darin zu suchen sein, daß der englische Staat selbst durch frühzeitige Ausgabe hochverzinslicher kurzfristiger Titel und deren geschickte Anpassung an die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Kapitalistengruppen diesen den Weg gewiesen hat, wie sie ihr Geld vorteilhaft, und ohne sich dauernd zu binden, verwerten können.

Sei dem nun wie immer, Tatsache ist jedenfalls, daß die kurzfristigen Anleihen einen weit größeren Absatz gefunden haben als die langfristigen. Es soll auch nicht verkannt werden, daß es dem Staat bisher gelungen ist, durch sie sein Kreditbedürfnis zu decken. Aber man wird sich in England selbst darüber nicht im unklaren sein, daß dieser Weg der Deckung des Kreditbedarfs mit Gefahren, zum mindesten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Hauptgefahr für den Staat besteht darin, daß er von der jeweiligen Lage des Geldmarktes abhängig ist und daß er, um die Kapitalisten bei guter Stimmung zu erhalten, die Darlehnsbedingungen von Zeit zu Zeit zu deren Gunsten wird revidieren müssen. Eben, da diese Zeilen in den Druck gehen, wird diese Behauptung erhärtet durch die Wirkungen, welche die unlängst erfolgte Erhöhung des Diskontsatzes der Bank von England von 5 auf 6% auf die Schatzwechsel und die übrigen kurzfristigen Titel ausübte. Die Maßnahme der

Bank, veranlaßt durch die starken Goldabflüsse nach den Vereinigten Staaten, zwang das Schatzamt, den Zins der Drei-, Sechs- und Zwölfmonatswechsel sofort auf 5½, 5¾ und 6% zu erhöhen, was unter Berücksichtigung des Diskonts eine Verzinsung von 6³/₈% bedeutet (Frankf. Ztg. 1916 Nr. 199). Gleichzeitig wurde der Kurs der zweijährigen Kriegsausgabenzertifikate auf 89 ermäßigt und der Zins dadurch tatsächlich auf 6¹/₈% erhöht. Bei der gewaltigen Menge dieser Papiere, von denen zurzeit etwa 18 Milliarden M. sich im Umlaufe befinden, verursacht eine solche Erhöhung der Zinsen bedeutende Mehrausgaben. Eine weitere Folge wird die sein, daß die Papiere mit längerer Laufzeit, wie die 5%igen Exchequer-Bonds gleichfalls im Kurse sinken, oder nur geringen Absatz finden werden. Es ist wahrscheinlich, daß die Bank von England bemüht sein wird, den Diskontsatz bald wieder zu ermäßigen; ob und wann dies aber geschieht, ist ungewiß und jedenfalls können solche Vorgänge sich leicht wiederholen. Schließlich wird England doch und zu Bedingungen, die sich heute noch nicht absehen lassen, seine schwebenden Schulden in konsolidierte umwandeln müssen. Denn die Meinung, die vorderhand noch in englischen Köpfen zu spuken scheint, daß die Gegner die englischen Kriegskosten bezahlen werden, bedarf keiner Widerlegung.

Können schon gegen die Kreditgebarung Englands begründete Bedenken erhoben werden, so gilt dies in weit höherem Grade von der Frankreichs, Italiens und Rußlands. Von den eigentlichen kurzfristigen Schuldtiteln in der Form von Schatzscheinen, Schatzwechseln u. dgl. soll hier nicht weiter gehandelt werden. Es könnte nur das gleiche wiederholt werden, was eben bei England ausgeführt worden ist. Mit Nachdruck aber muß auf die gewaltigen schwebenden Schulden hingewiesen werden, welche Frankreich, Italien und Rußland bei ihren Nationalbanken aufgetürmt haben. Das Notenausgaberecht ist in Frankreich auf 18 Milliarden Fr., in Rußland auf 8,5 Milliarden Rubel erweitert worden und davon hat der Staat in Frankreich bis Juli 1916 8,3 Milliarden Fr., in Rußland wohl über 4 Milliarden Rubel in Anspruch genommen. In Italien betrug der Notenumlauf der drei Notenbanken die nie er-

erreichte Höhe von 4350 Mill. Lire, die wohl zur Hälfte den Bedürfnissen des Staatsschatzes dienen. Es mag daran erinnert werden, daß im Jahre 1892 das Notenausgaberecht der Bank von Frankreich nur auf 3200 Mill. Fr. erhöht worden war. In Rußland hatte selbst während der napoleonischen Kriege die Menge des umlaufenden Papiergeldes 760 Mill. Rub. nicht überstiegen und kurz vor dem Kriege waren nicht mehr als etwa 1600 Mill. Rub. in Umlauf. Die russischen wie die italienischen Finanzen sind in gefährlicher Unordnung. Davon geben die fortwährenden Versuche in England, zum Teil auch in den Vereinigten Staaten, und von Seiten Rußlands auch in Frankreich, Leihgelder zu erhalten, beredtes Zeugnis. Frankreich hat Rußland nur insofern zu helfen vermocht, als es die Zinsen für die in Frankreich untergebrachten russischen Werte vorschoß, um die französischen Kapitalisten zu befriedigen. England, das mit Frankreich zusammen auch noch die Kriegskosten Belgiens, Serbiens und Montenegros und vermutlich auch Portugals zu finanzieren hat, muß zwar Rußland und Italien unterstützen, weil und solange es ihre militärische Hilfe braucht, aber es knüpft seine Kreditgewährung an schwere Bestimmungen und hat nie mehr als das unbedingt Nötige gegeben. Außerdem holt es sich davon wieder einen guten Teil durch den enormen Preis seiner Lieferungen. Welche Gefahr die Papiergeldwirtschaft für Rußland und Italien in finanzieller, aber auch in volkswirtschaftlicher Beziehung bedeutet, kann hier nicht weiter dargelegt werden. Solange der Krieg dauert, wird man wohl mit eigenen Künsten und fremder Hilfe, koste es, was es wolle, den Zusammenbruch aufhalten; aber die Sanierung der Finanzen nach dem Kriege, die allmähliche Beseitigung des Papiergeldes und die Begleichung der fremden Forderungen wird ganz ungewöhnliche Opfer erfordern.

Daß Rußland und Italien den riesigen finanziellen Anforderungen dieses Krieges in bezug auf die Kreditbeschaffung nicht gewachsen sind, kommt nicht überraschend. Daß aber auch Frankreich, das man gewohnt war als den Weltkapitalisten zu bezeichnen und das sich auch selbst mit Stolz so benannte, nur etwa 6300 Mill.

Fr. von seiner ganzen bisherigen Kriegsschuld von 44 Milliarden, also knapp ein Siebentel, aus seiner einzigen langfristigen inneren Anleihe zu erzielen vermocht hat, muß in hohem Maße befremden. Selbst wenn man die zehnjährigen Nationalverteidigungs-Obligationen mit zur Zeit 7 bis 800 Mill. Fr. zu den festen Anleihen rechnet, wird das Bild nicht wesentlich günstiger. Daß es dabei einen eben so ausgiebigen Gebrauch von Reizmitteln wie England gemacht hat, ist am gegebenen Orte dargelegt worden. Es erklärt sich dies zum Teil wohl aus der Festlegung eines großen Teiles des beweglichen Nationalvermögens in fremden Staaten, zum Teil aber auch aus einer ängstlichen Zurückhaltung der französischen Kapitalisten und aus der Tatsache, daß der Jahresertrag der produktiven Arbeit nicht annähernd mit dem der deutschen Volkswirtschaft verglichen werden kann. So hat Frankreich sein Kreditbedürfnis durch kurzfristige Schatzwechsel u. dgl. decken müssen und durch eine außerordentlich starke Inanspruchnahme seiner Notenbank. Da der Mut zur Aufnahme einer weiteren festen Anleihe fehlt, so wird der Staat wohl noch weiter der Hilfe der Bank sich bedienen müssen, namentlich, wenn der Absatz der kurzfristigen Titel aus irgendeinem Grunde ins Stocken gerät. Man scheint in Frankreich die Gefahr, die darin liegt, nicht zu sehen oder nicht sehen zu wollen. Aus einem Artikel Luzzatis im „Corriere della Sera" geht hervor, daß man in Abgeordnetenkreisen sogar den Gedanken erörtere, nach und nach die gesamte verzinsliche Schuld im Vertrauen auf den unerschütterlichen Kredit der Bank von Frankreich in unverzinsliches Papiergeld und Banknoten umzuwandeln. Sollten derartige ausschweifende Ideen Verwirklichung finden, so würde man bald Gelegenheit haben sich zu überzeugen, daß auch der Kredit der Bank von Frankreich den allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzen unterliegt.

Der Vollständigkeit halber weisen wir auch an dieser Stelle auf die ausgiebige Benutzung fremder Leihgelder durch die Staaten des Vierverbandes hin und auf die mannigfachen Schuldverpflichtungen, die sie teils untereinander, teils gegenüber dritten Staaten eingegangen sind. England, als Geldgeber der Entente, hatte bis März

1916 bereits etwa 18 Milliarden M. seinen Bundesgenossen vorgeschossen, darunter erhebliche Summen auch an Rußland, Frankreich und Italien. England hat seinerseits teils zusammen mit Frankreich teils allein in den Vereinigten Staaten große Summen geborgt und verschmäht es in der jüngsten Zeit nicht, selbst in den kleinsten neutralen Staaten sog. Valutaanleihen aufzunehmen. Frankreich, Italien, Rußland haben wiederholt die Hilfe nordamerikanischer Finanzhäuser in Anspruch genommen, Rußland auch die Japans. In allen Fällen war der Kredit teuer und mit drückenden und stets sich verschlechternden Bedingungen verbunden. Die Freiheit des Bezuges riesiger Lieferungen aus Amerika und anderen Staaten muß der Vierverband mit einer hohen und teueren Verschuldung bezahlen, während die Zentralmächte, durch die Abgeschlossenheit vom Weltmarkte auf sich selbst gestellt, der Sorgen und Bittgänge um fremde Gelder überhoben sind.

Auch in bezug auf die zweite Aufgabe der Kriegsfinanzwirtschaft, nämlich die Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Budget und vor allem die Aufbringung der Mittel für die Verzinsung der Kriegsschulden, weisen die beteiligten Staaten große Verschiedenheiten auf.

In dieser Beziehung steht England allen voran. Mit vorbildlicher Energie und mit rücksichtslosem Zugriff hat es den Ertrag der Steuern auf das Zweieinhalbfache gesteigert. Ohne sentimentalen Erwägungen Raum zu geben, wurde mitten im Krieg das steuerfreie Minimum erniedrigt, den mittleren und kleineren Einkommen bedeutende Zuschläge auferlegt, Verbrauch und Aufwand stark belastet. Was aber die unbedingte Bewunderung auch des politischen Gegners verdient, ist die Unerschrockenheit, mit der man die größeren Einkommen und die Kriegsgewinne erfaßte. Weder in England noch anderwärts sind, soweit uns die neuzeitliche Finanzgeschichte unterrichtet, jemals auch nur annähernd so hohe Steuern bezahlt worden, wie sie heute der vermögliche Engländer in der Einkommensteuer zu entrichten hat.

Das Deutsche Reich hat auch in Hinsicht auf die Regelung des ordentlichen Haushaltes seine Schuldigkeit getan. Italien bemüht

sich ernstlich sie zu tun. Freilich wird es diesem vergleichsweise viel ärmeren Lande weit schwerer werden, die erforderlichen Mittel aufzubringen als uns. Seine Einkommensteuer ist recht reformbedürftig und verträgt keine starke Steigerung mehr. Über allzu viele Steuerreserven verfügt Italien überhaupt nicht; schon zwingt es die Not, die Salzsteuer in ungewöhnlichem Maße anzuspannen. Über die Bemühungen Rußlands, seinen Staatshaushalt in Ordnung zu bringen, ist mangels zuverlässiger Nachrichten ein Urteil nicht möglich. Österreich und Ungarn stehen vor einer Neuordnung ihrer Steuereinnahmen; was bisher an Steuermehrungen erzielt worden ist, wird nicht ausreichen, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu sichern.[1])

Ebenso bedenklich wie die Kreditgebarung ist das Verhalten der Regierung und der gesetzgebenden Körper Frankreichs in der Frage der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im ordentlichen Staatshaushalt. Von jeher war die Neigung Steuern zu bewilligen und zu zahlen, im französischen Parlament und Volke so gering wie möglich. Jede rationelle Steuerreform scheiterte an dem Widerstand der immer noch recht mächtigen Vertreter der großen Vermögen im Parlament. Der klägliche Verlauf des jahrzehntelangen Streites um die Einkommensteuer hat dieses aller Welt kundgetan. Ein ähnliches Spiel wiederholt sich nun während des Krieges. Was bisher an Steuern bewilligt worden ist, ist der Vollzug der schon vor dem Kriege beschlossenen Einkommensteuer und die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer. Die neue Steuervorlage des Finanzministers aber stieß auf heftigen Widerstand von allen Seiten, ließ den alten Streit über die Vorzüge der direkten und indirekten Steuern neu aufleben und entfesselte den gewohnten Kampf der Interessen. Und doch forderte der Finanzminister nur

[1]) Während der Revision dieser Zeilen geht die Nachricht durch österreichische Blätter, daß der Finanzminister demnächst mit Maßnahmen zur Erschließung neuer Einnahmen hervortreten werde. Geplant ist die Erhöhung verschiedener indirekter sowie der direkten Steuern. Die letztere soll in der Form von Zuschlägen erfolgen. Außerdem scheint eine Erhöhung der Post- und Eisenbahntarife beabsichtigt zu sein. Als Mehrertrag werden 750 Mill. K erwartet.

900 Mill. Fr., das mindeste, was er verlangen konnte, und schwerlich ausreichend, um den Haushalt für das laufende Rechnungsjahr zu bilanzieren. Die Regierung trägt aber selbst einen Teil der Schuld an ihrem Mißerfolg; sie hat versäumt, den Kammern und dem Lande zur rechten Zeit und mit nachdrücklichem Ernst die Gefahren vor Augen zu stellen, welche die französische Finanzwirtschaft, wie durch die leichtfertige Schuldenwirtschaft, so durch Hinauszögerung der Ordnung des Zinsendienstes läuft.

Dieser kurze Vergleich zwischen der Kriegsfinanzwirtschaft der Zentralmächte mit der des Vierverbandes rechtfertigt, wie wir glauben, die Meinung, daß unsere finanzielle Lage weit befriedigender ist als die unserer Gegner. Die finanzielle Überlegenheit Englands und Frankreichs, von diesen selbst zu Beginn des Krieges in lauten Tönen verkündigt und im stillen von vielen von uns gefürchtet, hat ihren Nimbus und damit ihren Schrecken verloren. Wir wissen jetzt, daß die finanziellen Sorgen und Verlegenheiten im Lager des Vierverbandes erheblich größer sind als bei uns. Die goldenen Kugeln werden uns nicht bezwingen; die Entscheidung dieses Krieges liegt auf dem Schlachtfelde.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, Leipzig
Königstraße 25

Finanzwissenschaft.

Von

Karl Theodor von Eheberg.

☛ Dreizehnte verbesserte Auflage ☚

1915. 640 Seiten. M. 9.60, geb. M. 11.15

Zeitschr. f. d. ges. Gebiet der direkten Steuern: Auch in dieser neuen Auflage wird das Buch vorzüglich den Zweck erfüllen, in systematischer Weise in das Gebiet der Finanzwissenschaft einzuführen und über deren heutigen Stand sowie über die tatsächlichen Verhältnisse im Finanzwesen der wichtigsten Staaten zu unterrichten.

Frankfurter Zeitung: Sie ist die beste Einführung in den spröden Stoff der Finanzwissenschaft und der Landesfinanzkunde.
Prof. Dr. Gerloff, Innsbruck.

Akademische Blätter: Dieses anerkannte Buch darf auch heute noch dank seiner mit Übersichtlichkeit gepaarten Kürze als das für den Studenten geeignetste Lehrbuch der Finanzwissenschaft bezeichnet werden.

Zeitschrift für Agrarpolitik: Das mit Recht so beliebte Lehrbuch steht daher auf der alten Höhe und es ist nicht zweifelhaft, daß es noch immer weitere Verbreitung finden wird. Dr. W. Rohrbeck.

Die Jagd
in volkswirtschaftlicher Beziehung

Von

Karl Theodor von Eheberg

1901. 30 Seiten. M. 1.—






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 23 08 13 006 6